

Geschichte
 der
katholisch-theologischen Facultät
zu Gießen.

Eine allen Theologen Deutschlands gewidmete

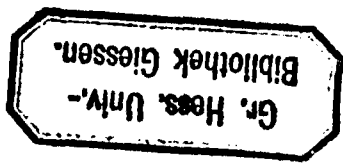
Denkschrift



von

Anton Lutterbeck,

Doctor der Philosophie und der kath. Theologie, öffentl. ord. Professor der class. Philologie an der Universität zu Gießen.



Gießen, 1860.

J. Necker'sche Buchhandlung.

Vorwort.

Indem der Verfasser nach übernommener neuer Lebensstellung und wie zum Abschied von der Theologie, der seine frühere Thätigkeit gewidmet war, diese Denkschrift veröffentlicht, glaubt er nicht erst sagen zu müssen, daß es ihm bei Entwerfung derselben nur in untergeordnetem Maaße darum zu thun gewesen ist, einer ihm allerdings persönlich theuer gewordenen, nun aber für immer dahin geschwundenen Anstalt ein schriftliches Denkmal zu setzen. Vielmehr war es seine Hauptabsicht, an einem Beispiele, welches er selbst erlebt und aus nächster Nähe mit angesehen hatte, die gegenwärtige mehr als bedenkliche Lage der katholischen Theologie in Deutschland zu schildern. Daß dabei Denen, welche an der Gießener Facultät, als sie eben im Aufblühen begriffen war, sich mit so großem Eifer den Ruhm — eines Perostrot verdient haben, dieser ihr Ruhm nicht geschmälert werden durfte, sondern hier nichts noththat, als die ungeschminkte Wahrheit, versteht sich von selbst. Sie werden jetzt, wie wir hoffen, diesen Ruhm für immer haben. Nichtsdestoweniger ist Manches von uns nur sehr ungern gesagt worden. Dahin gehört vor Allem Solches, was sich von selbst versteht und worüber also unter Vernünftigen keine Rede zu sein braucht. In Zeitfragen z. B. ist ebensowenig, als irgendwo sonst, $20 = 12$ oder $19 = 16$; und Jeder, der in solcher Rechnung ein X für ein U setzt, ist, wenn er deren Ergebnis auf die Gesellschaft überträgt, nicht conservativ, sondern destructiv. Dies aber noch erst um-



ständig an einer species facti beweisen zu müssen, ist auf alle Fälle ein sehr undankbares Geschäft, und man wird uns daher wohl glauben, wenn wir versichern, uns demselben nur mit großem Widerwillen unterzogen zu haben, weil es mal nicht zu umgehen war. Auch noch Enthüllungen anderer Art hätten wir sehr gewünscht uns ersparen zu können. Indessen hat es der falschen Märtyreracten schon zu viele gegeben, als daß der Welt mit einer neuen gerade sehr gebient wäre. Darum haben wir es uns denn auch nicht dürfen verdrießen lassen, die hier vorliegende endlich zu zerreißen. Um nun aber zu dem Ziele zu kommen, das wir durch die vorliegende Erzählung zu erreichen vorhatten — wenn solcher Art die Gegner sind, mit denen aller Orten in Deutschland die katholischen Theologen vornehmlich zu kämpfen haben, und wenn solcher Art die Kämpfe sind, die ihre besten Kräfte in Anspruch nehmen und verzehren: was soll dann bei diesem Zustand der Dinge aus der katholischen Theologie selbst werden, wie ist ihrem völligen Untergange als Wissenschaft, die diesen ihren Namen noch verdient, vorzubeugen, und auf welchem Wege und durch welche Mittel läßt sich eine Verbesserung ihrer Lage und ihrer Leistungen wieder herbeiführen? — Diese Frage ist es, die wir mit gegenwärtiger Denkschrift der ganzen gebildeten und insbesondere der theologischen Welt in Deutschland vorlegen oder vielmehr an's Herz legen wollten. Sie auch ist es, die uns nicht erlaubt hat zu schweigen, wo die natürliche Klugheit rieth, lieber im Stillen zu dulden, was wir haben erdulden müssen. Deß möge Gott walten!

Gießen am 14. August 1860.

Der Verfasser.

Geschichte

der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen.

Das Schicksal, welches die katholisch-theologische Facultät zu Gießen nach einem ungefähr zwanzigjährigen blühenden Bestande plötzlich und Manchen unerwartet um Ostern 1851 betroffen hat, dürfte wohl nicht blos für die früheren Angehörigen derselben, sondern auch für weitere Kreise genug Beherzigenswerthes haben, um noch einmal den Blick darauf und das ihm Vorgegangene zurückzuwenden. Denn nicht nur ist die Geschichte dieser Facultät eine bereits abgeschlossene und ganz der Vergangenheit zugefallene, sodaß sie sich immerhin schon in ein historisches Bild einrahmen läßt: sie gibt zugleich in ihrem ganzen Verlaufe mehr wie irgend etwas Anderes ein lebendiges Beispiel von der Stellung und dem Zustande, worin sich dormalen überhaupt in Deutschland die katholisch-theologische Wissenschaft befindet. Freilich rollt sich damit ein nicht gerade überall in hellen Farben ausgeführtes Gemälde vor unseren Augen auf; aber schon, eines Uebels sich bewußt zu werden, kann sein Gutes haben, indem sich nur so auf Mittel zur Heilung denken läßt. Auch würde man irren, wenn man nur Unerfreuliches hier zu finden erwartete. Denn gewiß hat es etwas Erhebendes, in schlimmer, man möchte sagen trostloser, Zeit edele Männer zu finden, die den Kampf gegen fast unüberwindliche Hindernisse aufnahmen und durch ihren Muth und ihr Geschick es dahin zu bringen wußten, eine Stiftung zu begründen und zur Blüthe zu erheben,

die wenigstens vorübergehend dem Grundübel, um das es sich hier handelte, einigermassen abzuhelpen bestrebt war. Und auch das möchte nicht unerfreulich zu bemerken sein, daß die Triebkraft des Geistes, ähnlich der Triebkraft der Natur, nur einiges Sonnenscheins und Regens bedarf, um selbst noch das alte Gemäuer einer verfallenen Ritterburg wieder hier und dort mit frischem Grün zu überziehen. Denn nur damit freilich lassen sich zur Zeit die Aussichten und Hoffnungen der katholischen Theologie vergleichen, nicht etwa gegenüber ihren erklärten Feinden, die es kaum noch gibt, weil sie ja selbst nur kaum noch existirt, sondern gegenüber denen, die von Gott und Rechtswegen ihre Freunde und Förderer sein sollten!

Als wir uns daher entschlossen, von der Geschichte der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen eine zwar kurze, aber aus den nächsten uns zustehenden Quellen entnommene Darstellung zu geben, glaubten wir es uns zur ersten Pflicht machen zu müssen, Alles der strengen Wahrheit gemäß zu berichten, ohne Haß, aber auch ohne Rückhalt und Bemäntelung. Gerade leicht war dies nicht, theils wegen der nahen Beziehungen, in denen hier der Darsteller mit dem von ihm Dargestellten stand, theils wegen des Zwiespaltes der Partheien, die sich an dieser Geschichte betheiligt haben und von denen die eine lobt, was die andere verwirft, und diese preiswürdig findet, was jene zurückweist. Unser Streben ging dahin, keine Partheischrift zu liefern, und noch weniger eine Vertheidigungsschrift, da es einer solchen in diesem Falle gar nicht bedurfte, vielmehr gerade die Persönlichkeiten der Facultätsmitglieder als solche, wenigstens die in der letzten Zeit ihr angelöbigen, hier bekanntlich fast ganz außer dem Spiele geblieben sind. Aber damit soll doch nicht gesagt werden, daß wir uns auch alles Urtheils für und wider enthalten wollten; im Gegentheil werden wir uns darin der völligen Unabhängigkeit nach allen Seiten hin bedienen.

Wir behandeln die Geschichte der Facultät in drei Theilen, indem wir zuerst von ihrer Gründung, sodann von ihrem Bestande, und zuletzt von ihrer Auflösung sprechen.

Die Gründung der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen.

Der Gedanke, für die Bildung der katholischen Geistlichkeit in dem Theile Deutschlands, der zu den Zeiten des Reiches hauptsächlich den Oberrheinischen Kreis, später mit einiger Erweiterung die Oberrheinische Kirchenprovinz, nämlich die Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und Frankfurt, oder die Bisthümer Freiburg, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg, umfaßte, theils durch die Errichtung von katholisch-theologischen Facultäten an den Landesuniversitäten, theils durch bischöfliche Seminare zu sorgen, war zuerst in den, die Angelegenheiten der katholischen Kirche betreffenden, Frankfurter Berathungen der erwähnten deutschen Regierungen vom 20. März bis zum 7. October 1818 in Anregung gebracht worden. In der dem Staatsvertrage vom 7. October 1818 beigelegten Declaration, welche am 24. März 1819 von den beiden Gesandten jener Staaten, dem Freiherrn von Schmitz-Großenburg und dem Freiherrn von Türckheim, dem Papste Pius VII. mitgetheilt wurde, heißt es wörtlich *) :

„IV. Die bischöflichen Seminare, welche zu Rottenburg, Weersburg (das nach Kastatt zu verlegen) und Mainz schon bestehen, um die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge zu bilden, werden erhalten werden. Wo aber Seminare noch nicht bestehen, da wird man Sorge tragen, daß entweder neue errichtet oder die Jünglinge in ein anderes schon gegründetes bischöfliches Seminar innerhalb der Provinz aufgenommen werden. In die Seminare werden von den Bischöfen nur Solche aufgenommen werden, welche ausgezeichnet durch Sittenreinheit

*) Siehe den Abdruck der lateinisch abgefaßten Declaratio in dem Aufsatz: die Oberrheinische Kirchenprovinz, ein Promemoria für deutsche Staatsmänner (deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken. Eine hist.-polit. Zeitschrift in zwanglosen Heften. Viertes Heft. Heidelberg 1840, S. 73—80).

und in einem vom Staat angeordneten Examen (examine publico) geprüft und bestanden als der Aufnahme würdig befunden worden sind. Den Zugelassenen wird der zur Erlangung der höheren Weihen nöthige Titel von dem Landesfürsten zuertheilt werden. — Auch werden der Provinz nicht akademische Institute fehlen, damit die, welche sich den heiligen Diensten zu widmen wünschen, in den theologischen Wissenschaften Unterricht erhalten. (Neque deficient provinciam instituta academica, ut ii, qui sacris se ministeriis devovere cupiunt, in theologicis disciplinis erudiantur).“

Der Pabst war mit dem Inhalt dieser Zusage keineswegs einverstanden, wie aus der von dem Cardinal Consalvi unterzeichneten „Darstellung der Gesinnung Sr. Heiligkeit über die Declaration zc.“ vom 10. August 1819 erhellt. Hier heißt es wörtlich *):

„Was aber am meisten die Sorge des h. Vaters in Hinsicht der Seminarien, welche der Gegenstand der zärtlichsten Sorgfalt für die katholische Kirche sind, in Anspruch nimmt, ist die Form, welche man diesen Seminarien anpassen will. Aus dem letzten Absatz des vierten Artikels hat Se. Heiligkeit ersehen, daß Schulen der heiligen Wissenschaften auf den Universitäten errichtet und daß folglich in die Seminarien nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden sollen, um daselbst das Praktische ihres heiligen Amtes, die Pastoralpflichten, die Liturgie und andere dergleichen Gegenstände zu erlernen. Eine Gestaltung indessen, welche der vom Trienter Concil festgesetzten geradezu entgegen ist, welche dem Zweck widerspricht, den die Kirche bei Errichtung der Seminarien sich vorsteckte, und welche die Rechte der Bischöfe in Anordnung der Erziehung und des Unterrichtes der Weltgeistlichen in den ihrem Stande nothwendigen Kenntnissen verletzt, kann von dem heil. Vater nicht genehmigt werden. Das heilige Concil von Trient, welches in der 23. Sitzung von

den Seminarien rehet, setzt fest, daß in denselben eine bestimmte Anzahl von Knaben (certus puerorum numerus) unterhalten, religiös erzogen und in den kirchlichen Wissenschaften unterrichtet werden soll. Und wirklich ist der Zweck, welchen die Kirche bei Errichtung der Seminarien hatte, gerade der gewesen, diejenigen, welche Diener der Kirche werden wollen, schon von ihrer zarten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen in der Uebung der ihrem Stande eigenen Tugenden und besonders in den heiligen Wissenschaften zu erziehen und zu bilden. Welcher Mißbrauch auch in irgend einem, auch katholischen, Staate Deutschlands hinsichtlich der Seminarien eingerissen sein mag, so wird dieser doch nie dem heil. Stuhle zum Vorwurf gemacht werden können, welcher solchen weder anerkannt noch gutgeheißen hat, sondern vielmehr ihn tadelt; und man wird vernünftiger Weise nie behaupten können, daß der heil. Stuhl selbst einen Mißbrauch billige, weil er in irgend einem katholischen Lande eingeführt ist.“

Die Gesandten der deutschen Regierungen erklärten darauf dem päpstlichen Staatssecretär durch ihre Note vom 3. September 1819, daß sie die in ihrer Declaration ausgesprochenen Grundsätze nicht aufgeben könnten, ohne den Rechten der Regierungen und ihrer katholischen Unterthanen etwas zu vergeben. Sollte aber eine Vereinbarung nicht stattfinden, so möge Se. Eminenz angeben, wie die Organisation der Bisthümer, die der Pabst auch auf den Fall der Nichtvereinbarung zugesagt habe, abgeändert bewirkt werden könne. Hierauf erhielten sie unter dem 2. October 1819 eine vertrauliche Note des Cardinal-Staatssecretärs, mit einer Beilage unter dem Titel: *Expositio eorum, quae continebuntur in literis Apostolicis novae circumscriptionis Dioecesium etc.* In diesem Aktenstücke geschah der allgemeinen Grundsätze, über welche eine Einigung zu Rom nicht hatte stattfinden können, keine Erwähnung, sondern nur der Eintheilung der Diöcesen, der Errichtung der Bisthümer und anderer äußerlicher Einrichtungen für die neu zu bildende Kirchen-

*) S. Freiburger Kirchenlexikon Band X, S. 51 ff.

provinz *). Zur Beschlußfassung über diesen Vorschlag wurden die Frankfurter Berathungen abermals am 20. März 1820 eröffnet und bis zum 24. Januar 1821 fortgesetzt. Man war allgemein der Meinung, auf das päpstliche Anerbieten eingehen zu sollen, damit die Kirchenprovinz doch wenigstens in ihrer äußeren Gestalt errichtet werde. Die betreffenden Regierungen könnten dann unter sich eine Vereinbarung treffen über die Art, wie ihre gemeinschaftliche Stellung gegenüber der katholischen Kirche festzuhalten sei. Die Verhandlungen über die nach diesen Gesichtspunkten aufzustellende „Kirchenpragmatik“ dauerten noch fort, als unter dem 16. August 1821 die päpstliche Bulle: *Provida solersque* erschien. Diese ordnete mit dem Bemerken, daß man „sich nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen gekonnt, dies jedoch wohl noch werde geschehen können“, die Errichtung der Bisthümer an und stellte dabei auch noch folgende Forderung auf:

„In jeder der obengenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweisung der Klerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs eine geistliche Bildungsanstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diocese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann. Da uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen (Freiburg, Rottenburg, Mainz und Fulda) dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß in der einzigen noch übrigen (Limburg) eine solche zweckmäßig errichtet werde.“ Außerdem heißt es daselbst noch in Betreff des Mainzer Seminars: „Dasselbe (Beibehaltung des Alten in Betreff der Einkünfte) bestimmen Wir in Betreff des Seminars der Diocese, welches Wir, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von Geistlichen des Ordens der Einsiedlerbrüder des heiligen Augustinus

*) Vgl. Freiburger Kirchenlexikon Ergänzungsband S. 870 ff. und den vorhin erwähnten Aufsatz in den deutschen Blättern für Prot. und Kath. S. 50 ff., die beide in ihren Angaben über diesen Punkt übereinstimmen.

bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten zu errichten verordnen und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3700 Gulden ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste, zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminar für alle Zeiten zuzuweisen sein wird, aufrecht zu erhalten ist.“

Die hier gewählte Form des Verordnens, Befehlens u. war absichtlich gebraucht, um damit auszudrücken, daß der Papst seinen Erlaß als nicht an deutsche Fürsten und Regierungen, die noch dazu sämtlich protestantisch waren, sondern vielmehr ausschließlich an Angehörige und Diener der katholischen Kirche gerichtet angesehen wissen wollte. Auch nahmen die erwähnten Regierungen in Gemäßheit des Standes der Verhandlungen das Ganze nur insoweit an, als darin die Errichtung der verschiedenen Bischofsstühle und der dazu gehörigen Kirchsprengel angeordnet war, indem sie dem Papste unter dem 27. December 1821 eröffneten: Der heilige Vater möge nur mit der Bestätigung der (von ihnen in Vorschlag gebrachten) Bischöfe und der Besetzung der bischöflichen Sitze vorgehen; „die übrigen Punkte zur Regulirung der kirchlichen Organisation werden sich dann von selbst ergeben“*).

Es folgten nun Verhandlungen und namentlich die Unterzeichnung eines neuen Staatsvertrages zwischen Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Frankfurt vom 8. Februar 1822 zur Ergänzung des älteren vom 7. October 1818. Demselben war als Anlage schon beigelegt der „Entwurf einer landesherrlichen Verordnung, hauptsächlich äußere Verhältnisse der Katholiken in der Oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend, und zur Publication bestimmt“ — d. h. im Wesentlichen dasselbe

*) Freiburger Kirchenlexikon Ergänzungsband S. 873.

Altentstück, welches wir später als „Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830“ werden kennen lernen. Unterdeß rückte das Einigungswerk mit dem Papste nicht weiter vor, bis dieser endlich durch eine Note vom 16. Juni 1825 ein f. g. Ultimatum mittheilte, mit sechs Punkten als Grundbedingungen einer zu treffenden Uebereinstimmung *). In der schon am 4. August 1826 berathenen Antwortnote der deutschen Regierungen vom 6. Januar 1827 wurden von jenen sechs Punkten die vier ersten, betreffend die Besetzung der Bischofsstühle u. s. w. unter einer Bedingung, die später der Papst zugestand, angenommen. Rücksichtlich der zwei letzten Punkte aber, von denen der eine die Erziehung der Geislichkeit, der andere den „freien Verkehr der Gläubigen mit Rom“ (d. h. die alle Diöcesanen angehende Verbindlichkeit der durch die Bischöfe zu verkündenden päpstlichen Decrete ohne vorher einzuholendes Placet der Regierungen) betraf, wurde von den Regierungen erklärt: Ihre Zulassung könne nicht gestattet werden; nehme sie aber dennoch der Papst in die von ihm zu veröffentlichende Bulle auf, so würden die Regierungen nicht umhin können, ihre landesherrlichen Rechte dagegen zu verwahren **).

Unbegreiflicher Weise erschien bald darauf, am 11. April 1827, die Bulle Leo's XII: Ad Dominici gregis custodiam, worin alle sechs Punkte des Ultimatum, wie wenn sie in gleicher Weise vereinbart worden wären, Aufnahme gefunden hatten; so namentlich der fünfte Punkt, der mit ganz unwesentlichen Redactionsveränderungen jetzt so hieß:

*) Abgedruckt in dem erwähnten Aufsatz, deutsche Blätter 2c. S. 103 ff.

***) Der Wortlaut dieser, wie es scheint, etwas zweideutig abgefaßten Note ist weder von Seiten des Papstes noch von Seiten der Regierungen jemals veröffentlicht worden, und doch ist sie die wichtigste zur Entscheidung der Frage, ob in Betreff der erwähnten zwei Punkte eine Einigung getroffen ist oder nicht. Das Eine wird von den Anhängern des Papstes nach dessen Vorgang, das Andere von denen der deutschen Regierungen behauptet. Es wäre daher eine Veröffentlichung dieser Note sehr wünschenswerth. Vgl. Freib. Kirchenlex. Ergänzzb. S. 877 ff. Deutsche Blätter S. 60.

„Fünftens. In dem erzbischöflichen oder bischöflichen Seminar wird eine der Größe und dem Bedürfnisse der Diöcese entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten und nach der Vorschrift der Decrete des Concils von Trient gebildet und erzogen werden.“

Die deutschen Regierungen schritten nun mit der von ihnen zum voraus für diesen Fall angekündigten Verwahrung ihrer landesherrlichen Rechte vor, indem sie am 15. November 1827 die schon früher (1822) ihren Grundzügen nach entworfene „Landesherrliche Verordnung 2c.“ näher festsetzten und dieselbe dann am 30. Januar 1830 bekannt machten unter dem Titel: „Verordnung der bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.“ In Bezug auf den so eben erwähnten fünften Punkt erklärten sie sich darin, ganz entsprechend den bereits in der Declaration vom 7. October 1818 niedergelegten Grundsätzen, folgendermaßen:

„§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet (wie in Baden und Württemberg), für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes, dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigen Falls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar insofern unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen ausreichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen

unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.“

Der Pabst glaubte gegen diesen, von ihm, wie es scheint, nicht erwarteten Schritt der deutschen Regierungen Vorkehrung treffen zu müssen, in einer Weise, die sich nicht wohl anders als durch ein völliges Mißverständniß des ihm früher von den deutschen Regierungen Zugewiesenen erklären läßt. Denn in der am 30. Juli 1830 erlassenen Bulle: *Pervenerat non ita pridem* wirft er jenen Regierungen geradezu Wortbrüchigkeit vor, indem er den Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz sagt: „Jedoch kommt auch noch das zur Bestärkung von euch, daß die Sache, welche ihr vertheidigt, auf Vereinbarungen beruht, welche zwischen dem heiligen Stuhle und den Fürsten selbst gepflogen sind. Denn diese haben mit ihrem öffentlich verpfändeten Wort versprochen, daß sie in ihren Gebieten die katholische Kirche durchaus frei machen würden sowohl in Betreff des Verkehrs der Gläubigen mit dem höchsten Oberhaupt der Kirche über kirchliche Angelegenheiten (bezieht sich auf Punkt VI), als auch in Betreff des vollen Rechtes des Erzbischofs und der Bischöfe, alle bischöfliche Jurisdiction nach der Vorschrift des geltenden Canones gemäß den Satzungen der gegenwärtigen Kirchen Disciplin auszuüben.“ Für uns beachtenswerth ist besonders diese letztere Stelle, insofern die hier freilich nicht ausdrücklich erwähnte Bildung der Geistlichkeit (Punkt V) lediglich unter dem Gesichtspunkt der bischöflichen Jurisdiction betrachtet zu werden scheint, deren Bedeutung hierbei auch in dem Schreiben *Consalvi's* vom 10. August 1819 am meisten hervorgehoben worden war.

Jedenfalls hatte die lediglich an die Bischöfe, nicht geradezu an die Regierungen selbst gerichtete Protestation des Papstes auf die Sache selbst vorerst keinen weiteren Einfluß; vielmehr verfuhr die Regierungen einfach nach der Verordnung vom 30. Januar 1830 (rückichtlich vom 15. November 1827), indem namentlich der Großherzog Ludwig I. von Hessen schon am 26. September 1829 die Errichtung einer katholisch-theologischen

Facultät zu Gießen auordnete, und dann sein Nachfolger, der Großherzog Ludwig II., am 22. Juni 1830 die Stiftungsurkunde derselben vollzog.

Ehe wir jedoch zu dieser Ausführung des seit mehr denn zwölf Jahren vielfältig erwogenen Planes übergehen, wird es nöthig sein, dessen Motive noch etwas näher zu betrachten und namentlich den Gegensatz einer bloßen Seminarbildung, welche der Pabst für die katholische Geistlichkeit verlangte, und einer Universitätsbildung, welche die deutschen Regierungen ihr zugewandt wissen wollten, schärfer in's Auge zu fassen.

Hören wir nämlich allein auf die italischen und die römisch-deutschen Gegner der Maafregel, so war es nichts, als die protestantisch-sebronianisch-josephinische Feindseligkeit der deutschen Regierungen gegen die katholische Kirche, welche dieselben dazu vermochte, nicht blos über alle äußere und selbst innere katholisch-kirchlichen Angelegenheiten sich ein neu erfundenes, sogenanntes landesherrliches Recht anzumaßen, sondern sogar planmäßig den Versuch zu machen, den Katholicismus durch eine dessen nächsten Vertretern von Jugend auf beigebrachte falsche Bildung vollständig und dauernd zu Grunde zu richten. Es gab und es gibt, dies ist leider nicht in Abrede zu stellen, eine Menge sich katholisch nennender Schriftsteller, besonders aus dem höhern und niedern Clerus in Deutschland, die sich nicht entblödeten, eine solche, mit keinem Ausdrucke gebührend zu bezeichnende, Verdächtigung gegen deutsche Regierungen auszustreuen, und das in einem Augenblick, wo diese die, nicht erst seit 1803, völlig in Unstand gerathenen Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland aus Gründen der Moral und der Politik auf die wohlwollendste Weise neu zu ordnen unternahmen, wo sie auf Mittel dachten und bereitwillig Mittel herbeischafften, die allein im Stande waren, das von Fäulniß bereits Ergriffene, ja zu vollständiger Auflösung Uebergehende wieder zu erfrischen und neu zu beleben. Ober läßt sich wohl etwas Traurigeres denken, als der Katholicismus in den geistlichen Churfürstenstaaten und allen übrigen katholischen und protestantischen Staaten Deutschlands zu Ende

des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts? Man nehme z. B. nur das Eine, was freilich der Werthmesser des Ganzen ist, den Zustand der katholisch-theologischen Wissenschaft und insbesondere der katholischen Dogmatik in dieser Zeit, und höre, was darüber ein urtheilsfähiger Mann, Kuhn in Tübingen, sagt. Nach ihm (Dogmatik Heft 1, S. 272) befand sich damals die Dogmatik in dem Stande „ihrer tiefsten Erniedrigung“, und Werke, wie die von Liebermann, in ihrer neuscholastischen (jetzt auch von dem Jesuiten Perrone, „nur noch abstoßender“, wieder beliebten) Form sind für uns fast „ungenießbar“ (Ebb. S. 296). Wie es dann erst in andern Beziehungen aussah, ist aus der Kirchengeschichte ersichtlich bekannt, worüber wir hier nur auf einen Aufsatz von Möhler über die Verdienste der holländischen Regierung um die Hebung der katholischen Wissenschaft in Belgien (in der Tübinger Quartalschrift etwa um das Jahr 1827 erschienen) und Scharpff's Neueste Kirchengeschichte (Freiburg 1852. Heft 2, S. 119 ff.) verweisen. Fragen wir dann aber: Woburch ist später der Katholicismus in Deutschland wieder gehoben, woburch sind seine Zustände wieder gebessert worden? — so wissen wir keine andere Antwort zu ertheilen, als: durch die seit 1815 theils neu errichteten, theils neu gepflegten Schulen, und zwar Schulen, die nicht durch den Clerus, oftmals ohne ihn, und sehr häufig sogar trotz ihm von den deutschen Regierungen ins Leben gerufen worden sind! — Um aber in dem eben vorliegenden Fall sogleich statt aller Voraussetzungen den Erfolg, statt der leeren, rein nur angenommenen, Verdächtigung die klare geschichtliche Thatsache sprechen zu lassen: so ist es unbestreitbar, daß die katholisch-theologische Wissenschaft in Deutschland, die wie gesagt bis dahin seit langem völlig darnieder lag, gerade an den seit dem Vorgange Preußens mit Bonn (1819) ihr zuerst geöffneten deutschen Universitäten Tübingen, München und Gießen, samt Freiburg, Breslau, Münster und Würzburg, eine Pflege und Ausbildung gefunden hat, wie dies seit Jahrhunderten nicht mehr geschehen war; und daß Männern, wie Hug und Movers, Möhler und

Staudenmeier, Hirscher, Klee, Scholz, Döllinger, Kuhn u. A., kein katholischer Theolog seit der Reformation weder in noch außer Deutschland mit Bezug auf gründliche Kenntnisse, geistvolle Behandlung seiner Wissenschaft und allgemeine Anerkennung an die Seite gesetzt werden kann. Mögen also die deutschen Regierungen bei ihrem Bemühen, für die Bildung der katholischen Geistlichkeit durch Schulen und Universitäten zu sorgen, im Grunde ihres Herzens noch so feindselige und wahrhaft verrätherische Absichten gehegt haben: thatsächlich sehen wir nichts davon, sondern im Gegentheil — gerade die Lehrer, welche jene Regierungen an ihre Unterrichtsanstalten berufen haben, und keine Andere, sind diejenigen gewesen, von denen vor Allen die geistige Wiederbelebung des Katholicismus bei uns ausgegangen ist. /

•
Aber auch abgesehen von dieser Thatsache, die bei der Gründung der neuern katholisch-theologischen Facultäten an deutschen Universitäten freilich noch eine zukünftige war und erst jetzt, nach mehr denn dreißig Jahren, eine geschichtliche geworden ist: welcher Verständige und Wohlmeinende konnte es damals und kann es auch jetzt noch verkennen, daß das dem Katholicismus unserer Zeit am meisten Noththuende die Wissenschaft ist? Wir verkennen durchaus nicht den Werth der Frömmigkeit, der Selbstentfagung, des Gehorsams, der Demuth u. s. w.; aber damit allein ist es doch nicht gethan, schon deshalb weil eine Frömmigkeit ohne Wissenschaft, eine Wärme ohne Licht, nicht das ist, was man wahrhaft lieben und achten kann. Gerade die Achtung ist es, die am meisten dem Katholicismus in Deutschland fehlt, und dieser sein Mangel hat vor Allem seinen Grund in dem Mangel an Wissenschaft, der selbst wieder seinen Grund in Verhältnissen hat, welche überall im Katholicismus vermalen vorherrschen und ihrer Natur nach eine Wissenschaft kaum aufkommen lassen. Die Wissenschaft ist nämlich bebingt durch Freiheit; diese aber ist in der katholischen Theologie vermaßen beschränkt durch die kirchliche Hierarchie, daß das einzige Mittel, wodurch die Theologie zu ihrer Ausbildung kommen konnte, schon im

Mittelalter die akademische Freiheit gewesen ist, und daß, als diese — aus Besorgniß vor dem Umsichgreifen des Protestantismus — seit dem Concil von Trient mehr und mehr beschränkt wurde, auch die Theologie nothwendig überall Rückschritte machen mußte. Allerdings kann die Theologie nur im Vereine mit allen andern Wissenschaften, also nur an der Universität, blühen und die ihr angemessene Stelle behaupten; aber doch ist es nicht sowohl die Universität oder die Sammlung aller Wissenschaften und Facultäten an einem Ort, als vielmehr nur die an ihr herrschende akademische Freiheit, die als die Grundbedingung für das Gedeihen wie aller Wissenschaften, so namentlich der Theologie angesehen werden muß. Es nützt daher auch nichts, zur Hebung des Katholicismus sogenannte „katholische“ Universitäten gründen zu wollen; denn ihrem Begriffe nach sind „katholische“ Universitäten solche, die unmittelbar unter dem Einfluß der Hierarchie stehen d. h. keine akademische Freiheit haben und also gerade dessen entbehren, was die Universität zur Universität macht! Dies alles einer engherzig-hierarchischen Theorie gegenüber beweisen zu wollen, ist vergebliche Mühe, weil man, um über die unentbehrlichen Bedingungen der Wissenschaft urtheilen zu können, selbst im Besitz der Wissenschaft sein muß, was bei einer solchen Theorie ganz unmöglich ist. Man spricht von dieser Seite her immer nur von den Gefahren der Freiheit, und nach Beispielen, daß diese Gefahren häufig genug zu wirklichem Verderben ausgeschlagen sind, braucht man freilich nicht weit zu suchen; aber man spricht niemals von den Gefahren oder vielmehr von dem schon von vorn herein vorhandenen Verderben der Unfreiheit, die jedes höhere Entfalten des geistigen Lebens erbrückt und gar nicht aufkommen läßt. — Uebrigens ist der Hauptgrund dieser Theorie der Unfreiheit sittlicher Natur, nämlich ein anscheinend wohlgemeintes, aber doch der göttlichen, schon seit dem Beginne der Menschheit getroffenen, Anordnung sich blind widersetzendes Verkennen des Wesens der Versuchung und daher auch des Unterschiedes zwischen Unschuld und Tugend. Man glaubt nicht besser für das Heil der

Menschheit sorgen zu können, als wenn man sie stets in der Unschuld erhält und von aller Versuchung bewahrt, wogegen es gewiß ist, daß das wirkliche Heil nur in der durch die Versuchung bewährten Tugend gefunden werden kann. Dabei versteht es sich, daß es an und für sich ein thörichtes Bestreben ist, die Menschen etwa durch Einmauerung vor aller Versuchung bewahren zu wollen: man bewahrt sie so nicht vor Versuchung, sondern versetzt sie nur in Versuchungen anderer Art, die unter Umständen noch weit schlimmer ausschlagen können, und beraubt sie zugleich durch solche Maaßregeln des Glückes einer wahren, allgemein-menschlichen Bildung.

Ist schon hieraus ersichtlich, daß es nach dem Umsturz aller katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Deutschland durch die französische Revolution und die ihr folgenden Jahre der Fremdherrschaft allerdings ein sehr tiefes und vornehmlich katholisches Interesse war, wenn für die Bildung der katholischen Geistlichkeit durch Schulen und Universitäten neuerdings und besser als seit Jahrhunderten gesorgt wurde: so nöthigt uns der Widerspruch, den gerade die Hierarchie hiergegen erhob, noch etwas näher auf das einzugehen, was sie für ihre Zwecke an der Stelle des von den deutschen Regierungen Beabsichtigten und Durchgeführten verlangte. Anstatt der Schulen und Universitäten nämlich wollte der Pabst Seminarien und er berief sich dafür auf das Concil von Trient (23, 18), wodurch angeordnet war, daß „in jeder Diöcese aus den Mitteln der Kirche Seminarien errichtet und in diesen Knaben vom zwölften Jahre ihres Alters an, vorzugsweise aus den ärmern Ständen, auf Kosten der Kirche für den geistlichen Stand erzogen und gebildet werden sollten.“ Hierbei ist, um das Recht einer solchen Berufung zu erörtern, zunächst auf den Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen dem, was der Concil eigentlich vorschreibt, und dem, was der Pabst daraus folgert, obwaltet. Das Concil verlangt zwar Seminarien, aber nicht bloß Seminarien mit Ausschluß der Universitäten als Bildungsanstalten für die Geistlichkeit. Vielmehr werden vom Concil wiederholt (7, 13, 14, 5, 25, 6, u. f. w.) den Universitäten und

insbesonbere den katholischen Facultäten daran die ihnen früher ertheilten Privilegien aufs Feierlichste wieder zugesichert, und außerdem auch noch in Betreff der Seminarien die Vorschrift gegeben, daß in denselben alle wichtigeren Unterrichtsgegenstände von Doctoren, Magistern und Licentiaten — d. h. also förmlich auf Universitäten Graduirten — oder gleich gut geeigneten Lehrern vorzutragen seien. Auch lagen solche Wahrungen dem Concil nahe genug. Denn die mittelalterlichen Universitäten, hervorgewachsen aus dem wissenschaftlichen Bedürfniß der Zeit, waren von Päbsten und Kirchenfürsten nicht minder, als von Kaisern und Königen auf die mannigfachste Weise unterstützt und gefördert worden, trotz dem daß auch sie, was z. B. das Leben vieler Studierenden betraf, ihre sehr dunkeln Schattenseiten hatten. An denselben Universitäten hatten die berühmtesten Theologen jener Zeit gelehrt; hier war die gesammte Theologie und Philosophie des Mittelalters zur Blüthe gebracht worden; und dem Concil von Trient selbst war es ganz wohl bewußt, wieviel es namentlich in seinen dogmatischen Bestimmungen der mittelalterlichen Universitätswissenschaft verdankte. Aus allen diesen Gründen konnte es dem Concil nicht einfallen, die Universitäten beseitigen und an deren Stelle allein die von ihm angeordneten Seminarien setzen zu wollen. Der Pabst dagegen, obgleich er in der Bulle vom 16. August 1821 die Existenz der hohen Schule in Freiburg anerkannte, wollte sonst überall nur Seminarien, indem er von der deutschen Universitätsbildung überhaupt wie mit einer Art Schrecken und sichtlichem Abscheu sprach. Von einem rein wissenschaftlichen Interesse, wie es offenbar die großen Theologen und Kirchenfürsten des Mittelalters bei ihrer Empfehlung der Universitätsstudien hatten, und wie es wohl auch den meisten Vätern des Concils von Trient noch innewohnte, bemerkt man bei Allem, was der Pabst von den deutschen Regierungen des 19. Jahrhunderts für die Bildung der katholischen Geistlichkeit verlangte, auch rein gar nichts. Und ebenso wenig kommt die nur auf eigener freier Selbstbestimmung beruhende Charakterbildung der Studierenden, auf die es bei unsern deut-

schen Universitätseinrichtungen hauptsächlich abgesehen ist, in den päpstlichen Schreiben irgendwie in Betracht. Nur die „vollständige Abhängigkeit“ des künftigen Kirchendieners vom Bischofe und die damit in engstem Verbande stehende „Jurisdiction“ dieses letztern ist es, worauf hier allein Gewicht gelegt wird. Wir glauben hiernach trotz der scheinbar wörtlichen Uebereinstimmung, die zwischen der vom Pabste aufgestellten Forderung und der von ihm dafür geltend gemachten Vorschrift des Concils von Trient stattfindet, doch den Sinn des trib. Concils im Ganzen genommen für ungleich besser, wissenschaftlicher und freisinniger halten zu müssen, als die in jener Forderung sich ausprechende Denkweise des Pabstes und seiner Gesinnungsgenossen.

Dazu aber kommt noch, daß die Vorschrift des Concils (vom 15. Juli 1563) auf die Lage der Dinge in Deutschland während des 19. Jahrhunderts gar nicht mehr anwendbar ist. Das Concil nämlich setzt offenbar voraus, daß Beides, die Seminarbildung und die Universitätsbildung der jungen Cleriker, mit einander vereinbar war, und zwar in der Art, daß das Seminar der Universität theils voraus gehen, theils auch dieselbe noch begleiten sollte. Dies aber war nur möglich, wenn es erstens noch keine Gymnasien gab, die bei uns Jeder durchgemacht und sich darin das Zeugniß der Reife errungen haben muß, bevor er an der akademischen Bildung der gelehrten Stände theilnehmen kann — und wenn sich zweitens die Universität an demselben Orte, wie das Seminar, nämlich in sede episcopi befand. In der That war Beides damals das Gewöhnliche: Die Gymnasien waren erst im Entstehen und es hatten die Kämpfe zwischen den Humanisten und den im engerm Sinne geistlichen Schulen noch keineswegs zu dem Ergebniß geführt, daß letztere überall aufgehoben und erstere überall eingeführt wurden; was die Grundlage des gegenwärtigen Bestandes in Deutschland ist. Ebenso waren damals die meisten Universitäten an größern Orten, wo sich auch ein Bischof befand, z. B. in Paris, Prag, Wien, Köln, Mainz, und die kleinern Universitätsstädte gehörten zur Zeit noch zu den Ausnahmen, während sie jetzt die Mehrzahl bilden. —

Noch weit weniger wird es, wenn es mal auf eine genaue Befolgung der tridentiner Vorschrift ankommt, gestattet sein, an deren Stelle ein unglückliches *Quid pro quo* zu setzen, indem man anstatt eines „Knabenseminars“, wobei es nach der Bemerkung des Papstes selbst ganz besonders auf das „zarte Alter“ der darin zu erziehenden Jünglinge ankommt, als Haupt-Bedingung ihrer Heran-
leitung zu „vollständiger Abhängigkeit vom Bischofe“, — eine in ein „Seminar“ eingeschlossene „theologische Lehranstalt“ für entlassene und also bereits selbständig gewordene Gymnasiasten errichtet, die bis dahin nicht nach solchen Grundfäden erzogen waren. So bleibt denn also, wenn das, was zur Zeit des Concils von Trient vielleicht überall und heutzutage vielleicht noch im Kirchenstaat, in Neapel und Spanien möglich ist, schlechterdings auch bei uns eingeführt werden soll, offenbar nichts Anderes übrig, als vorher alle deutschen Bildungsverhältnisse wieder bis zum 16. Jahrhundert zurückzuführen, die Gymnasien wieder abzuschaffen, und die Universitäten wieder nach Mainz, Köln u. s. w. zu verlegen! Daß dieß sehr wünschenswerth für den deutschen Katholicismus wäre, vermögen wir nicht einzusehen.)

Außerdem aber mußte gerade in Betreff der von der Hierarchie verlangten Knabenseminarien sich den deutschen Regierungen auch noch ein Bedenken ganz anderer Art aufdrängen — ob nämlich ihre Einrichtung sich mit den sittlichen Anforderungen unserer Zeit und unseres Landes noch irgendwie in Einklang bringen lasse. Bekanntlich haben unsere Gymnasien als die Vorbildungsanstalten für alle höhern Lebensberufe nur den Zweck, ihren Schülern eine humane Bildung zu geben; dagegen beabsichtigen die erwähnten Knabenseminarien ihren Zöglingen ausgesprochenermaaßen nur eine beschränkte, lediglich auf die Bedürfnisse eines einzigen Standes berechnete, Bildung zu gewähren. Dieser Stand macht an seine Mitglieder Anforderungen, die zu übernehmen nicht Jedermanns Sache ist, und die Erziehung dazu verlangt eine Menge asketischer Anordnungen und ihnen entsprechender Opfer, die unter der Voraussetzung eines göttlichen Berufes und freiwilliger Uebernahme auf

Seiten dessen, der diese Opfer zu bringen hat, gewiß etwas sehr Schönes und Erhebendes sind und bei denen unter dieser Bedingung das *Volenti non fit injuria* gilt. Aber hat darum auch Jemand das Recht, einem Andern, der nicht weiß was er thut, und wenn er es wüßte, es nicht wollte, Opfer dieser Art aufzulegen? Ist nach dem Evangelium, ein Eunuch um des Himmels willen zu sein, besser als Heirathen: hat darum auch Jemand das Recht, einen Andern zum Eunuchen zu machen? Ob dies durch physischen oder geistigen Zwang geschieht, ist der Sache noch gleich. Das Erstere halten Alle für schändlich, selbst wenn man auch so hier und da Kirchensänger gewonnen hat. Auch das Andere wird, unter der Voraussetzung eines wirklich dabei angewandten Zwanges, wohl ebenfalls von niemanden als ein gutes Werk, zu dem er sich bekennt, bezeichnet werden. Nun aber sehe man die Sache selbst an. Erstlich arme Eltern — und auf sie war es ja besonders und sogar ausdrücklich den Worten des Concils nach abgesehen — sollen durch das Versprechen kostenfreier Erziehung (also geradezu durch Geld), sowie nachherigen wünschenswerthen, reichen und ehrenvollen Lebens ihrer Kinder dazu vermocht werden, diese in einem noch „zarten Alter“ einer solchen Anstalt zu übergeben. Zweitens, trotz der Anerkennung, daß es zweierlei Leben gibt, ein geistliches und ein weltliches, die beide gut seien, und also auch zwei Wege, die beide zum Himmelreich führen, sind doch alle Einrichtungen und Vorschriften der Anstalt darauf berechnet, den einen dieser Wege in allen seinen Anfängen als schlecht und verwerflich zu bezeichnen; und es werden Zureden, körperliche Züchtigungen, Angriffe an der Ehre u. s. w. mit pädagogischer Ueberlegung angewandt, um die Zöglinge dahin zu bringen, daß sie nur den andern Weg einschlagen. Drittens, nachdem die ganze Zeit der Erziehung damit zugebracht ist, den jungen Mann nur für die Geschäfte eines Standes zu befähigen, und so hier noch die Sorge für Leben und Brod zu Hülfe genommen, wie zur Warnung dort die Schande aufgestellt ist — läßt man ihn wählen! Die

Frage, ob diese Wahl in bei weitem den meisten Fällen als eine wirklich freie zu erachten, unterliegt wohl keinem Bedenken. — Man hat wahrlich nicht nöthig, hier noch von „besondern Mißbräuchen“ zu sprechen, wo nach den dormalen überall in Deutschland herrschenden Ansichten durch das Ganze als solches das natürliche Recht Unmündiger systematisch gekränkt wird. Freilich gilt auch hier der Grundsatz: „Andere Zeiten, andere Sitten“; und es konnte vor dreihundert Jahren recht sein, was es jetzt nicht mehr ist. Auch handelt es sich hier ja nicht um eine dogmatische, für alle Zeiten und Orte geltende, Bestimmung eines allgemeinen Concils, sondern lediglich um eine disciplinäre Anordnung desselben, die zu einer Zeit gut, zu einer andern nicht gut sein kann. Gewiß aber war, seitdem ein Hugo Grotius und ein Thomasius über die natürlichen Rechte der Menschen geschrieben, und seitdem die gesammte neuere Philosophie ihnen darin beige stimmt — auch die Zeit gekommen, in der die öffentliche Meinung über die Sklaverei, die Leibeigenschaft und die Knabenseminarien ein für alle Mal gerichtet hat. Man kann daher auch nicht umhin, es als eine starke Zumuthung des Papstes an die deutschen Regierungen zu bezeichnen, wenn er von ihnen verlangte, daß sie im Kampf mit dieser öffentlichen Meinung und im Kampf mit der eigenen besseren Ueberzeugung ein hierarchisches Institut solcher Art noch wieder einführen oder in ihrem Bereiche auch nur dulden sollten!

Nicht minder jedoch unterliegt auch der andere Punkt der päpstlichen Forderung, den später allein ihre Vertreter in Deutschland aufgegriffen haben, daß die zu errichtenden Seminarien „unter der freien (ausschließlichen) Leitung und Verwaltung des Bischofs“ stehen sollten, den gewichtigsten Bedenken. Denn nicht nur war darin ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Staatsobrigkeiten enthalten, wozu im Ganzen gewiß kein Grund vorhanden war, sondern es sollte damit auch einem einzelnen nicht unfehlbaren Mitglied der Kirche und des Staates eine Art souveräner Omnipotenz und

Unverantwortlichkeit in der Beherrschung anderer Mitglieder derselben Kirche und desselben Staates beigelegt werden; was sofort eine Menge schlimmer Uebelstände in seinem Gefolge haben mußte, ohne daß eine Abhülfe dafür möglich war. Nach jener Forderung nämlich hatte der Bischof die ganze Anstalt zu gründen, ihre Einrichtungen und Gesetze zu entwerfen, die Dirigenten und Lehrer darin anzustellen und abzusetzen, den Zöglingen Wohnung, Kleidung und Nahrung zu verabreichen, ihnen ihre Lebensweise und Studien vorzuschreiben, die Bedingungen ihrer Aufnahme und ihres Verbleibens in der Anstalt zu bestimmen, ihre Uebertretungen seiner Vorschriften zu bestrafen, sie zu den künftigen Geschäften ihres Amtes anzuleiten oder auch schon jetzt in dem Kirchendienst zu verwenden — ganz so wie er wollte und ohne darüber irgend Jemanden Rede stehen zu müssen. — Betrachtet man als den Hauptzweck der geistlichen Erziehung, wie dies auch die Päpste wiederholt ausgesprochen haben, die Gewöhnung der Zöglinge an die gänzliche Abhängigkeit vom Bischof, so konnte freilich nicht leicht etwas Besseres, als diese ausschließliche Seminarbildung erdacht werden. Aber hiergegen ist doch in Anschlag zu bringen, daß in keiner Lage des Lebens der Zweck der Erziehung die unbedingte Abhängigkeit eines Menschen von einem andern Menschen sein kann, daß vielmehr überall die wahre Erziehung nur die Erziehung zu christlicher Freiheit und Selbständigkeit ist, daß alles Dienen und Gehorchen von Menschen gegen Menschen nur Mittel, nicht Zweck sein kann — deshalb, weil ja das innerste Wesen des Christenthums, worauf es hier ankommt, die Erlösung und Heiligung des Menschen ist, die Erlösung nämlich von aller Dienbarkeit unter irgend einem Geschöpf und die Heiligung d. h. die Heil- oder Ganzmachung jedes Einzelnen in Gott! — Ferner aber sollten die zum geistlichen Stande Erzogenen einstens doch nicht bloß für den Bischof und bloß für die Hierarchie, sondern auch und zwar zunächst für die Gemeinde, in der sie angestellt wurden, für die bürgerliche Gesellschaft, in deren Mitte sie lebten, und für den Staat, der ihrer bedurfte und der

sie schülte, ihr Amt verwalten. Konnte und kann es für Alle diese und kann es namentlich für den Staat, auch insofern dieser der nächste und gegen etwaige geistliche Uebergriffe allein mit Macht ausgerüstete Vertreter der christlichen Laienwelt ist, irgend gleichgültig sein, wie jene zu einem so wichtigen Amt bestimmten jungen Männer gebildet und zu welcher künftigen Geistesrichtung sie aller Wahrscheinlichkeit nach durch diese ihre Bildung bestimmt werden? Sollte er sich von vorn herein jedes Einflusses auf ihre Bildung begeben? Sollte es ihm nicht daran liegen, sich irgendwie davon verschern zu können, daß sie ebensowohl eine allgemeine als die zu ihrem Stande nöthige besondere Bildung erhielten, oder sollte er in Allem diesem den Bischöfen blind vertrauen? Auf ein solches blindes Vertrauen hat kein Mensch und auch kein Bischof einen irgend gerechten Anspruch; vielmehr wird jeder vernünftige Mensch, jeder Christ lieber verantwortlich, als unverantwortlich sein, da es ja gegen Ungebühr überall noch Mittel gibt. Nur wenn man den Staat von vorn herein und in jeder Beziehung als der Kirche feindlich betrachtet — und das wollte man in diesem Falle wohl mit dem stets gebrauchten Ausdruck: „protestantischer Staat“ zu verstehen geben — : dann allerdings hütet man sich vor ihm wie vor einem Feind, und einem solchen will natürlich auch Niemand verantwortlich sein. Ist aber dieses die Stellung, die der Bischof gegenüber dem Staat einnimmt — und keine andere scheint selbst vom Papst hier vorausgesetzt zu werden — : so läßt sich ermeßeln, in welchem Geist der Bischof seine Seminaristen wird erziehen lassen, wie aber auch eben deshalb der Staat eine solche Erziehung nicht zugeben darf, sondern seinerseits gleichfalls sich gegen den Bischof als seinen Feind hüten muß!

Doch gehen wir näher auf diese so gerühmte Seminarbildung ein und setzen wir, wenn auch nur beispieisweise, einen Fall, der sehr wohl möglich, ja der gar nicht unwahrscheinlich ist, um zu sehen, welchen Erfolg sie haben kann, wenn auch nicht nothwendig haben muß. Gesezt, der strenge Gehorsam gegen den Bischof, dem Papste zufolge einer der Hauptzwecke

dieser Einrichtung, würde den Zöglingen etwa in der Art eingepägt, daß bei Vielen derselben anstatt freier Liebe und Gewissenhaftigkeit slavische Menschenfurcht, Augen dienst und Heuchelei, anstatt durchgreifender und allgemeiner Sittlichkeit ein ängstliches oder kleinliches Halten auf gewisse Aeußerlichkeiten und Absonderlichkeiten, eine fanatische Ueberschätzung Leib- und naturverachtender Askese, eine rücksichtslose Nichtbeachtung des wirklichen Lebens und seiner Anforderungen bei Durchführung dieser oder jener kirchlichen Verordnung, ein Haß Andersgläubiger, eine Renitenz gegen alle das jus circa sacra betreffenden Staatsgesetze und dergleichen mehr erzielt würde — und dabei wäre weder durch gründliche theologische Wissenschaft, noch besonders durch Philosophie und allgemeine Bildung, noch endlich durch eine hinreichend möglich gemachte, auch durch eingehenden Verkehr mit mancherlei Gegensätzen theils geschärfte, theils abgeschliffene Lebenserfahrung jener geistigen Beschränktheit vorgebeugt, die sich so gern in engabgeschlossenen Kreisen erzeugt — : wir fragen, könnte dem Staat, der bürgerlichen Gesellschaft, den kirchlichen Gemeinden wohl mit solchen Geistlichen gedient sein, auch wenn sie die gefügigsten Werkzeuge in der Hand der Hierarchie wären? Gewiß beruht der Staat nicht zum Wenigsten auf der Religion seiner Unterthanen, und er kann daher der Geistlichen nicht entbehren. Wie nun aber, wenn die Seminarszöglinge vielleicht angeleitet würden, den Dualismus von Staat und Kirche nach dem Vorbild des Jesuitengenerals Lainez u. A. in der Art auszubeuten, daß nur die Kirche göttlich berechtigt sei, der Staat aber allerdings nur auf menschlichem Verträge, Gewalt ic. beruhe, und daß dieser in allen Fällen, wo er mit der Hierarchie in Streit komme, als im Unrecht befindlich, als geleitet von einem bösen Geist zu betrachten sei? — Die Beispiele zu Allem diesem liegen sehr nahe, sodaß es nicht nöthig sein wird, an das im Jahre 1848 und später häufige (und schon 1830 in Belgien sowie sonst öfter vorgekommene) Zusammengehen der Hierarchisch-Gefinnten mit den Demokraten, an ihre gemeinsame Bekämpfung des „Polizeistaates“, an die

Agitationen durch Vereine zc. zu erinnern. Auf der anderen Seite hat man auch oft genug das Zusammengehen der Hierarchie mit der Despotie gesehen. Mit einem Wort: die Maaßregel, den Bischöfen eine blind ergebene Anhängerschaft in der ausschließlich von ihnen gebildeten Geistlichkeit zu verschaffen, mag den Bischöfen selbst und dem Pabste als etwas sehr Vortheilhaftes erscheinen; die übrige Gesellschaft und namentlich der gesammte niedere Clerus gewinnt nichts dabei. Vielmehr wird dieser letztere durch die ihm auferlegte Sklaverei nur entwürdigt und demoralisirt, und das Ende vom Liede ist, daß derselbe statt liebevollen und vernünftigen Gehorsams nur noch Haß und bittere Feindschaft gegen seine Dränger empfindet und bei erster Gelegenheit sich auch hier bewähren wird, was Schiller gesagt hat:

Vor dem Sklaven, der die Kette bricht —
Vor dem freien Mann erzittere nicht!

Erwägen wir diese, wie es uns scheint, keineswegs ungewichtigen Gegenstände, die sich gegen die vom Pabste verlangte Maaßregel einer bloßen Seminarbildung der katholischen Geistlichkeit in der Oberrheinischen Kirchenprovinz geltend machen ließen: so werden wir es gewiß mehr als begreiflich finden, daß die deutschen Regierungen durch eine solche Forderung sich keineswegs beirren ließen, vielmehr die von ihnen beschlossene Maaßregel der für besagte Geistlichkeit anzuordnenden Universitätsbildung ungesäumt ins Werk richteten und so auch namentlich der Großherzog von Hessen mit der Gründung der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen vorschritt. Dabei haben wir noch zu erwähnen, daß bereits in den Frankfurter Berathungen vom Jahre 1818 sich als einer der Thätigsten für diesen Zweck der bairische Abgesandte, Defan Burg, bewiesen hatte und daß dann eben dieser Mann auf Betrieb der Großhessischen Regierung am 13. Januar 1830 unter dem Namen Joseph Vitus Burg auf den bischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben ward. Neben ihm war der bereits seit 1829 im Großh.

Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt thätige spätere Universitätskanzler v. Linde einer der Haupturheber und kräftigsten Förderer der Facultät, weshalb schon hier Weider mit besonderem Ruhme gedacht werden muß.

Die Stiftungsurkunde der Facultät.

Die schon am 3. Juni 1830 der Landesuniversität vom Gr. Ministerium des Innern und der Justiz angekündigte Stiftungsurkunde ward ihr unter dem 6. Juli 1830 wirklich übersandt und dann im akademischen Archiv niedergelegt. Ihr Wortlaut war folgender:

Ludwig II.

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Nach der Verordnung über die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche vom 30. Januar 1830 haben Unseres Hochseligen Herrn Vaters Königliche Hoheit Ludwig I., Großherzog von Hessen und bei Rhein, aus landesväterlicher Fürsorge, zum Besten der katholischen Untertanen, den Entschluß erklärt, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen zu wollen, daß dieselben auf einer, mit einer Universität vereinigten katholischen Lehranstalt ihre theologischen Studien zu vollenden in den Stand gesetzt werden. — In gleicher Absicht stiften und gründen Wir nunmehr durch gegenwärtige Urkunde zur Bildung der Candidaten des katholisch-geistlichen Standes eine katholisch-theologische Lehranstalt, welche als Facultät mit Unserer Landes-Universität vereinigt sein soll, und hegen die Hoffnung und den Wunsch, daß diese katholisch-theologische Facultät zur Ehre Gottes, zur Wohlfahrt der katholischen Landeskirche und zum Besten Unserer Landes-Universität gedeihen möge, und daß durch solche wahre Frömmigkeit, ächt christlicher Sinn, gründliche Wissenschaft und gute Sitte der zum katholisch-geistlichen Stande sich ausbildenden Jugend angeregt, befördert und allgemein verbreitet werde.

Wir verordnen demnach und befehlen :

§. 1. Die katholisch-theologische Facultät soll mit der Landesuniversität vereinigt werden.

§. 2. Die katholisch-theologische Facultät soll an Rang der evangelisch-theologischen gleichstehen, in den Verhältnissen aber, wo es auf den Vortritt ankommt, sollen beide theologische Facultäten Jahr um Jahr darin unter einander wechseln.

§. 3. Die Facultät soll mit einer zum vollständigen Vortrage der das Gebiet der katholischen Theologie erschöpfenden Fächer erforderlichen Anzahl von Professoren besetzt und besetzt erhalten werden.

§. 4. Das Lehrwesen soll, wie bei den andern Facultäten Unserer Landes-Universität so eingerichtet werden, daß durch die Anordnung und Folge in den Gegenständen des Gebiets der katholischen Theologie sowohl Vollständigkeit des Unterrichts herbeigeführt, als auch den Studierenden für die Anlage ihrer Studien eine zweckmäßige Anleitung dadurch gegeben wird.

§. 5. Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der dem Studium der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge sowie Handhabung der Disciplin über dieselben ist nach den darüber für die Landes-Universität bestehenden allgemeinen Gesetzen und Vorschriften zu verfahren.

§. 6. Wir ertheilen hiermit der katholisch-theologischen Facultät das Recht, die akademischen Grade und Würden, nämlich des Licentiaten und Doctors, an solche Männer, welche sich zu dieser Auszeichnung würdig bewiesen haben, unter denselben allgemeinen Bedingungen und Formen, welche für die übrigen Facultäten vorgeschrieben sind, zu verleihen, und legen den so ertheilten akademischen Würden und Graden die hergebrachten Prärogative und Rechte bei.

§. 7. Auf die bestehenden Freitische und anderen Beneficien sollen die Candidaten der katholischen Theologie dieselben Ansprüche, wie die Studirenden anderer Facultäten haben, sofern nicht bei einzelnen Stipendien die Stiftung entgegensteht. Sollte sich das Bedürfniß einer weiter reichenden Unterstützung zeigen, so wird

Fürsorge getroffen werden, daß ein besonderer Fonds zu Freitischen und Beneficien für die dem katholisch-theologischen Fache sich widmenden Jünglinge errichtet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 22. Juni 1830.

(L. S.)

Ludwig.

Die ersten Berufungen und die bischöfliche Bestätigung des Promotionsrechtes der Facultät.

Da die Facultät mit dem Wintersemester 1830—31 eröffnet werden sollte, so waren die ersten Berufungen dazu bereits im Sommer vorher geschehen; nämlich am 23. Mai 1830 die des Professors Dr. Kocherer, am 12. Juni die des Professors Dr. Müller, und am 12. August die des Professors Staudenmaier. Die von ihnen angekündigten Vorlesungen wurden sofort in das Vorlesungsverzeichniß eingerückt, und am 23. October wurde Kocherer vom Gr. Ministerium mit der vorläufigen Ausübung des Decanates der Facultät beauftragt, sowie die feierliche Eröffnung der Facultät auf den 27. November anberaunt. Da es nun passend schien, daß die Facultät sogleich bei Gelegenheit ihrer Installation von ihrem Promotionsrechte Gebrauch mache und sie zu ihren ersten Ehrendoctoren den Bischof Brand von Limburg und den Professor Staudenmaier ausersehen hatte: so gab ihr dieses Gelegenheit, sich vorher durch ein Schreiben ihres Decans vom 15. November mit dem Bischof Burg von Mainz in Verbindung zu setzen und bei ihm anzufragen, ob für sie zur Vornahme jenes Actes auch eine höhere kirchliche Bevollmächtigung nothwendig sei, rücksichtlich den Bischof zu bitten, ihr diese Vollmacht zu ertheilen. Schon am 22. November langte als Antwort darauf eine von dem Bischof Burg ausgestellte lateinische Urkunde an, worin derselbe kraft bischöflicher Auctorität die Facultät auch kirchlich als zu

Recht bestehend erklärte und ihr die gewünschte Befugniß ein für allemal ertheilte. Der Wortlaut dieser Urkunde war folgender :

Josephus Vitus Burg

Miseratione Divina et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia

Sanctae Sedis Moguntinae Episcopus

Venerabilibus et Clarissimis Dominis Decano, Professoribus, Doctoribus et Magistris s. Catholicae Theologiae Facultatis in Giessen

Salutem et Episcopalem Benedictionem.

Cum divina favente clementia factum sit, ut stabilita inter Regiam Suam Celsitudinem Serenissimi Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum Ludovici I. piissimae memoriae atque Sanctam Apostolicam Sedem Episcopatus Moguntinus nova circumscriptione, novis institutionibus atque redditibus immutaretur, ejusdem Altefati Filius, regni atque virtutum haeres, Serenissimus Magnus Dux Ludovicus II. accumulare perrexit Patris Optimi munificentiam atque benevolentiam in subditos catholicos, atque ordinatione data Darmstadii die 22. Jun. h. a. fundandam decrevit in Alma Universitate Gissensi ad instituendos status clericalis candidatos in omnibus disciplinis s. theologiae catholicae Facultatem Catholicam, paterno atque benevolo desiderio incitatus, ut haec Facultas egregiis ibidem et philosophiae et philologiae et jurisprudentiae institutis opitulata ad honorem Dei et salutem Ecclesiae Catholicae ipsiusque totius Universitatis florescat atque per illam vera pietas, genuinus christianae religionis sensus, scientiarum profunditas et juventutis praecipue ad clericatum adspirantis vivendi decor morumque probitas incrementa capiant. Ad hunc finem gloriosum aequae ac salutarem consequendum Vos, Venerabiles atque Clarissimi Viri! gravibus ut Professorum, Doctorum atque Magistrorum officiis fungamini, ab eadem Sua Regia Celsitudine vocati estis. His igitur diebus cum publicis solemnitatibus inauguranda sit hujus Facultatis Catholicae erectio atque cum Alma Universitate consociatio, opportunis precibus a Vobis rogati, ut communibus votis Nostra Auctori-

tate Episcopali accederemus, non supersedendum esse censemus, quin Vos ad insignia haec munia ecclesiastica vocatos paternis exhortationibus prosequamur, atque de iis, quae Vobis potissimum agenda sint, nostris instruamus mandatis. De Vestrae doctrinae puritate, scientiarum divinarum profunditate, sacrorum canonum peritia religionisque orthodoxae zelo in Domino plurimum confidentes rogamus et admoneamus Vos, ut candidatos in partem sortis sanctorum vocatos et Vobis spiritualibus alimentis enutriendos concreditos paterno amore excipiat genuinisque fontibus fidei evangelicae per Filium Dei revelatae atque per apostolos eorumque successores in Ecclesia Catholica sub uno visibili capite congregatos nobis traditae imbuatis et, quod praecipuum est, ut eosdem comites pii et fideles, in via innocentiae et timoris Dei perducat, docentes illos, quaecumque sunt vera, quaecumque pudica, quaecumque justa, quaecumque sancta, quaecumque amabilia, quaecumque bonae famae, utentes praedicatione non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, sed in ostensione spiritus, qui omnia scrutatur, etiam profunda Dei, loquentes sapientiam non hujus saeculi, quae destruetur, sed sapientiam in mysterio absconditam, praedestinatam a Deo ante saecula in gloriam nostram (Phil. 4, 8. 1. Cor. 2, 6), ut qui de manibus Vestris per Ecclesiam et Civitatem requiruntur ad serviendum altari, sciant abjicere opera tenebrarum et indui arma lucis, honeste ambulare sicut in die, non in contentione et aemulatione, induti Dominum Jesum Christum (Rom. 13, 12), quem sequi in vita, in morte, in gloria, omnium credentium in Ipsum sors est atque unica salus. — Cum vero Regia Sua Celsitudo hanc s. Theologiae Catholicae Facultatem omnibus excellere praecepit privilegiis juribus atque praerogativis, quibus aliae in eadem Alma Universitate excellunt Facultates, Vobis, Venerabilibus et Clarissimis Dominis Decano, Professoribus, Doctoribus et Magistris ejusdem Facultatis, competere jus atque officium conferendi Docto-

ratus et Licentiatas laureas atque gradus Auctoritate Nostra Episcopali judicamus atque declaramus, adhortantes Vos :

1) ut in conferendis his gradibus atque laureis serio atque omni humano respectu deposito procedatis ;

2) ut neminem ad horum graduum honores promoveatis, de cujus vitae integritate, morum probitate et fidei puritate, audito prius Ephorum aliorumque Superiorum testimonio, Vobis persuasum non sit ;

3) ut praevium rigorosum Examen ex omnibus disciplinis sacrae Theologiae et sacrorum Canonum promovendo nunquam et nulla alia ex causa remittatis, nisi sit in eximiis honoribus publicis constitutus, de Ecclesia Catholica atque Civitate bene meritus, et scientiarum cultu aliunde praeclarus ;

4) tandem, ut forma et ritu procedatis in aliis s. Theologiae Catholicae Facultatibus observari solitis.

Ceterum precamur, ut favente et benedicente Deo ejusque Filio Jesu Christo ceu rata habeatur institutio Vestra, ut verbum Dei semper habitet in Vobis abundanter (Col. 3, 16), ut glorificetur per Vos Pater in Filio (Joan. 14, 13), ut disseminetur Verbum Domini per universam regionem (Act. 13, 49), atque religio et disciplina Ecclesiae Catholicae gloriosa capiat incrementa (Conc. Trid. sess. 25. c. 2).

(L. S.)

Josephus Vitus Epps.

N. 1914. Praes. 22. Nov. 1830.

Jack can. capit. et
Secretarius.

Den Umstand, daß der Gießener katholisch-theologischen Facultät das Promotionsrecht nicht vom Papste erteilt worden ist, hat man hin und wieder dazu benutzen wollen, ihr jenes Recht zu bestreiten. Indessen auch die Facultäten zu Tübingen und Bonn sind vom Papste nicht anerkannt worden, und doch hat z. B. Mähler keinen Anstand genommen, sich in Tübingen promoviren zu lassen und selbst bei vielen dortigen Promotionen

mitzuwirken. Wollte man also nicht auch Mähler, um hier vieler Anderer zu geschweigen, als einen Schismatiker betrachten, so ließ sich das Promotionsrecht der Gießener Facultät nicht anfechten. Diese hat auch ihr Promotionsrecht stets unbeirrt vorgenommen, ohne daß je von Seiten des Papstes Einspruch dagegen erhoben worden wäre. Der Erzbischof Geißel von Köln hat den von ihm hochgeschätzten Meckel der Facultät zur Promotion empfohlen. Auch Kiffel u. A. haben sich stets eine Ehre aus dieser ihnen von der Facultät erteilten Würde gemacht. (Vgl. Anlage 3).

Die Eröffnung der Facultät.

An dem festgesetzten Tage, dem 27. November 1830, wurde von der gesammten Universität die feierliche Eröffnung der Facultät vorgenommen und darüber nach der Anordnung Sr. Ministeriums ein Protokoll abgefaßt, dessen Wortlaut folgender ist :

Geschehen Gießen 27. November 1830.

Betreff: Die auf Sr. Landes-Universität Gießen errichtete katholisch-theologische Facultät, insbesondere die Verpflichtung der Professoren Locherer, Müller und Staudenmaier.

Gegenwärtig: Se. Magnificenz, der Herr Rector Professor Dr. Adrian — Se. Magnificenz, der Herr Kanzler Freiherr Dr. v. Arens — Herr Superintendent Prof. Dr. Palmer — Herr Kirchenrath Prof. Dr. Dieffenbach — Herr Prof. Erößmann — Herr Geheimerrath Prof. Dr. v. Löhr — Herr Geheimer Justizrath Prof. Dr. Stichel — Herr Prof. Dr. v. Lindeloff — Herr Prof. Dr. Nebel — Herr Prof. Dr. Wilbrand — Herr Prof. Dr. Pfannkuchen — Herr Prof. Dr. Schmidt — Herr Prof. Dr. Hillebrand — Herr Prof. Dr. Umpfenbach — Herr Prof. Dr. Osann — Herr Prof. Dr. Wernekinf — Herr Prof. Dr. Schmittkener. — Entschuldigt durch Unwohlsein: Herr Geheimerrath Prof. Dr. Schmidt — entschuldigt durch dringende Geschäfte: Herr Prof. Dr. Vogt.

In der heutigen Sitzung des akademischen Senats wurden die anwesenden Professoren der katholisch-theologischen Facultät: Locherer, Müller und Staudenmaier, von Sr. Magnificenz dem Herrn Rector Prof. Dr. Adrian eingeladen hervorzutreten und sich von Sr. Magnificenz dem Universitäts-Kanzler Freiherrn Dr. v. Arens verpflichten zu lassen. Dieser machte ihnen die bei der Eidesabnahme hergebrachten Formen bekannt und ließ sie den dreifachen Eid, nämlich den Verfassungs-, Huldigungs- und Diensteid in der vorgeschriebenen Form ableisten. Nach geschetzener Verpflichtung machte Se. Magnificenz der Herr Rector dem akademischen Senate kund, daß die wichtigsten Gründe Se. Königliche Hoheit, Unsern allergnädigsten Großherzog, bezwogen hätten, auf hiesiger Universität eine katholisch-theologische Facultät zu stiften, und daß Allerhöchstdieselben eine auf diese Stiftung bezügliche Urkunde abzufassen befohlen hätten, deren Vorlesung vor dem versammelten akademischen Senat höchsten Orts angeordnet worden. Se. Magnificenz der Herr Rector las darauf die Stiftungs-urkunde der katholisch-theologischen Facultät vor. Nach geschetzener Vorlesung wendete derselbe sich an die Mitglieder der neu errichteten Facultät und bezeugte ihnen, Namens des versammelten akademischen Senats, dessen lebhafteste Freude, daß Se. Königliche Hoheit, Unser allergnädigster Großherzog, geruht hätten, mit den bisher bestehenden vier Facultäten die von Ihnen gebildete katholisch-theologische Facultät zu verbinden, um für die dem katholischen Priesterstande sich widmenden Jünglinge eine vielseitige wissenschaftliche und gelehrte Bildung zu erzielen und den Glanz und die Frequenz Allerhöchst Ihrer Ludoviciana zu erhöhen. Indem er den neuen Mitgliedern des akademischen Senats ihre Sitze in demselben zur Rechten des Tisches zwischen der evangelisch-theologischen und der philosophischen Facultät anweise und besorgt sein werde, dem Decan der neuerrichteten Facultät das Facultäts-Siegel und die Cista demnächst einhändigen zu lassen, spreche er die Hoffnung und den Wunsch aus, daß die Mitglieder der katholisch-theologischen Facultät es sich würden angelegen sein lassen, das freundschaftliche collegialische Verhältniß, welches stets eine

der schönsten Zierden der Universität gewesen, sowohl unter sich wie in ihren mannigfachen Beziehungen zu den Mitgliedern der übrigen Facultäten nach Kräften zu pflegen und zu erhalten. Somit wurde die Facultät für eingesetzt erklärt und dieser Akt geschlossen.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung:
Krug,
Hofg.-Secr.-Accessist.

Die Lehrer an der Facultät.

Bei dem mehrfachen Wechsel der an der Facultät wirkenden Lehrer und den Aenderungen, die damit auch in sonstiger Beziehung eintraten, wird es gut sein, hier sogleich drei Perioden zu unterscheiden, in welchen der Lehrbestand folgender war:

Erste Periode, vom Herbst 1830 bis zum Frühjahr 1837: Locherer, Müller (ein halbes Jahr lang), Staudenmaier, Küst und Kuhn als ordentliche Professoren, gegen Ende noch Niffel als Privatdocent und außerordentlicher Professor.

Zweite Periode, vom Frühjahr 1837 bis zum Frühjahr 1842: Staudenmaier (noch ein halbes Jahr), Böhnis, Niffel und Schmid als ordentliche Professoren, Reuß und Kindhäusser zuerst als Privatdocenten, dann als außerordentliche Professoren, endlich Hartnagel als Privatdocent.

Dritte Periode, vom Frühjahr 1842 bis zum Frühjahr 1851: Böhnis, Schmid, Fluck, Kindhäusser (bis 1843), Scharpff und Lutterbeck als ordentliche Professoren, Hartnagel (bis 1848) als außerordentlicher Professor. Dazu kommt noch die Zeit, während welcher der Facultät ihre Lehrthätigkeit entzogen war, vom Frühjahr 1851 bis zum Herbst 1859, wo ihr letztes Mitglied pensionirt warb. Diese Zeit mit eingerechnet hat also die Facultät im Ganzen 29 Jahre bestanden.

Wir führen jetzt die einzelnen Lehrer nach dem Datum ihrer ersten Anstellung auf, indem wir ihre Vorlesungen, schrift-

stellerischen Leistungen und Beförderungen hier kurz zu verzeichnen haben, und daran gelegentlich noch einiges Andere anknüpfen werden.

1. Johann Nepomuk Kocherer, Pfarrer zu Wechtlingen am Rhein und Dr. theol., wurde als ordentlicher Professor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalt von 1200 Gulden am 29. Mai 1830 angestellt. Er las: Philosophische und literarische Einleitung in das Studium der Kirchengeschichte, Kirchengeschichte je nach ihren einzelnen Perioden, Archäologie und Patrologie. Seine Schriften waren außer einigen Bändchen Predigten (1811): Geschichte der christlichen Religion und Kirche, 9 Bände, unvollendet, Ravensburg 1824—1834. Lehrbuch der christlich-kirchlichen Archäologie, Frankfurt 1832, und: Lehrbuch der Patrologie, Mainz 1836. Dazu kamen noch verschiedene Aufsätze in den von ihm, Staudenmaier, Lüft und Kuhn herausgegebenen Gießener Jahrbüchern für Theologie und Philosophie, 7 Bände oder 13 Hefte, Frankfurt und Mainz 1834—1837. Am 30. Januar 1835 erhielt er eine Gehaltszulage von 200 Gulden und starb am 26. Februar 1837.

2. Johann Joseph Müller, Privatdocent zu Bonn und Dr. theol., wurde als ordentlicher Professor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalt von 1000 Gulden angestellt am 12. Juni 1830. Er las: Einleitung in das A. und N. T., sowie Erklärung der Psalmen und der synoptischen Evangelien. Außer seiner Dissertation: *Variae de victu Joannis Baptistae opiniones examinatae*, Bonn 1828 und seiner Antrittsrede: *De vitii archaeologiae biblicae atque emendatione*, Gießen 1830, hat er nichts Größeres geschrieben. Auf sein Nachsuchen wurde er bereits am 30. April 1831 wieder entlassen, um einem Rufe nach Breslau zu folgen.

3. Franz Anton Staudenmaier, Repetent zu Tübingen, der Schüler, Freund und Gesinnungsgenosse Möhler's, wurde als ordentlicher Professor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalte von 1000 Gulden am 12. August 1830 angestellt und, wie schon erwähnt, am 27. November d. J. von der Gießener Facultät zum Dr. theol. promovirt. Er las: Einleitung in die gesammte

Theologie oder Encyclopädie der theologischen Wissenschaften zugleich mit Examinatorien darüber, Theorie der Religion und Offenbarung, Apologetik, Dogmatik in zwei Theilen nebst Examinatorien darüber, Geschichte der Dogmatik und Dogmengeschichte in Verbindung mit Symbolik. Seine zahlreichen Schriften sind der Zeitfolge nach diese: Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben, Tübingen 1830. Johannes Scotus Erigena und die Wissenschaft seiner Zeit, Frankfurt 1833. Viele Aufsätze in den Gießener Jahrbüchern für Theologie und Philosophie (s. oben). Encyclopädie der theologischen Wissenschaften als System der gesammten Theologie, mit Angabe der theologischen Literatur. 1. Band. Mainz 1834. 2. Auflage 1840. Geist des Christenthums, dargestellt in den heiligen Zeiten, den heiligen Handlungen und der heiligen Kunst, Mainz 1835. 4. Auflage 1847. Pragmatismus der Geistesgaben oder das Wirken des göttlichen Geistes im Menschen und in der Menschheit, Tübingen 1835. Geist der göttlichen Offenbarung oder Wissenschaft der Grundprincipien des Christenthums, Gießen 1837. Nachdem er Gießen verlassen, schrieb er dann noch: die Philosophie des Christenthums oder Metaphysik der heiligen Schrift, als Lehre von den göttlichen Ideen und ihrer Entwicklung in Natur, Geist und Geschichte. 1. Band: die Lehre von der Idee in Verbindung mit der Entwicklungsgeschichte der Lehre vom göttlichen Logos, Gießen 1839. Ueber das Wesen der Universität, mit besonderer Rücksicht auf die Stellung zum Staat und zur Kirche, Freiburg 1829. Einleitung in die christliche Dogmatik, Freiburg 1841. Darstellung und Kritik des hegel'schen Systems aus dem Standpunkt der christlichen Philosophie, Mainz 1844. Die christliche Dogmatik, 1—3. Band, unvollendet, Freiburg 1844—1848. Der Protestantismus in seinem Wesen und in seiner Entwicklung, oder zum religiösen Frieden der Zukunft, mit Rücksicht auf die religiös-politische Aufgabe der Gegenwart, 2 Bändchen, Freiburg 1846. — Die Großherzoglich Hessische Regierung hat seine wissenschaftlichen Verdienste und seinen höchst ehrenwerthen und

liebenswürdigen Charakter wohl zu schätzen gewußt. Schon am 6. Mai 1831 erhielt er eine Zulage von 200 Gulden, am 31. Januar 1835 desgleichen, und am 21. März 1835 eine Zulage von 400 Gulden. Am 27. October 1834 wurde er zum Mitglied der akad. Administrations-Commission ernannt. Am 29. März 1835 dankte ihm der Großherzog in einem besonderen Schreiben wegen seiner Ablehnung eines auswärtigen Rufes. Doch sah er sich später, wie er selbst darüber in seinen Briefen an den Kanzler von Linde sich geäußert hat, hauptsächlich durch das Benehmen von Riffel veranlaßt, einen Ruf nach Freiburg anzunehmen, wofür ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Gr. Hess. Staatsdienst am 3. November 1837 ertheilt wurde. In der Folge hat man wiederholt daran gedacht, ihn nach Gießen zurückzurufen. Er selbst hat häufig geäußert, seine Wirksamkeit zu Gießen sei die glücklichste Zeit seines Lebens gewesen. Er starb zu Freiburg im Laufe des Winters 1855—56.

4. Johann Lüst, Repetent am bischöflichen Seminar zu Mainz und später Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Gießen, wurde am 30. November 1830 als ordentlicher Professor der Theologie in Gießen mit einem Gehalt von 300 Gulden angestellt. Er las: Christliche Sittenlehre oder Moraltheologie in 2 Theilen nebst Geschichte der Moral und Examinatorien über Rechte, Homiletik öfter verbunden mit schriftlichen Uebungen, Katechetik, Liturgik, Pastoral, evangelische Perikopen in wissenschaftlicher exegetischer Erläuterung und mit Beziehung auf ihre praktische Behandlung. Seine Liturgik gab er später heraus unter dem Titel: Liturgik oder wissenschaftliche Darstellung des katholischen Cultus, 1—3. Band, noch unvollendet, Mainz 1844—1847. Am 31. December 1831 rückte er, nach dem Abgange Müllers, mit einer Zulage von 100 Gulden in die dritte Lehrstelle auf, d. h. er erhielt, weil bei der katholisch-theologischen Facultät von Anfang an die sonst in Gießen hergebrachte Sitte des Tangirens nicht galt, die Anwartschaft auf das dritte Decanat der Facultät. Am 28. April 1835 ward er zum Pfarrer und Oberschulrath in Darmstadt ernannt, womit er aus der Gießener Facultät ausschied.

5. Johann Ruhn aus Wärschenbeuern, Privatdocent in Tübingen und Dr. theol., erhielt am 4. Juni 1832 die Erlaubniß, zu Gießen exegetische Vorlesungen zu halten, und wurde dann (an Müllers Stelle) unter dem 9. November 1832 zum ordentlichen Professor der Theologie mit 800 Gulden ernannt. Er las meist über neutestamentliche Exegese: Historisch-kritische Einleitung in das N. T., Neutestamentliche Hermeneutik, Erklärung der wichtigsten neutestamentlichen Bücher, Untersuchungen über Chronologie der Apostelgeschichte, das Leben Jesu aus dem historisch-bibeltischen Standpunkt der evangelischen Geschichte betrachtet — und außerdem auch noch einiges Alttestamentliche, während zugleich, zur Aushilfe in dieser Beziehung, in der Zeit vom Sommersemester 1833 bis zum Wintersemester 1837—38, die hieher gehörigen Vorlesungen des Orientalisten Prof. Dr. Büllers in das Vorlesungsverzeichniß der katholisch-theologischen Facultät mit aufgenommen wurden. Auch Ruhn betheiligte sich lebhaft an den Gießener Jahrbüchern für Theologie und Philosophie, worin er unter Anderm „Ueber Wissen und Glauben, mit Rücksicht auf extreme Ansichten und Richtungen der Gegenwart“ schrieb, später besonders abgedruckt, Tübingen 1839. Ferner verfaßte er die Schriften: Friedrich Heinrich Jacobi und die Philosophie seiner Zeit, Mainz 1834. Das Leben Jesu, wissenschaftlich bearbeitet, 1. Band, unvollendet, Mainz 1838. Nachdem er Gießen verlassen, schrieb er über Princip und Methode der speculativen Theologie, Tübingen 1840, und begann dann die Herausgabe seiner katholischen Dogmatik in mehreren Abtheilungen, noch unvollendet, Tübingen 1846—1849. 2. Auflage 1859. Zuletzt veröffentlichte er noch eine Streitschrift gegen Clemens über das Verhältniß von Theologie und Philosophie, Tübingen 1860. — Auch seine Leistungen hat die Gr. Hess. Regierung sehr wohl zu schätzen gewußt. Am 30. Januar 1835 erhielt er eine Gehaltszulage von 200, am 23. Juni desselben Jahres eine solche von 100, und am 16. August 1836 abermals eine solche von 400 Gulden. Dennoch sah er sich aus ähnlichen Gründen, wie ein halbes Jahr später Staudenmaier, veranlaßt, um seine Entlas-

sung einzukommen, die ihm auch am 21. März 1837 erteilt wurde. Er folgte einem Rufe nach Tübingen, hat sich aber später nicht immer freundschaftlich gegen die Gießener Facultät benommen.

6. Caspar Kiffel aus Budesheim, früher eine Zeitlang Repetent am Seminar zu Mainz und damals schon zugleich mit dem Präceptor Adam Braun zu Neckarsulm, von der Gießener Facultät durch ihren Antrag vom 28. Juni 1831 zum Nachfolger Müllers empfohlen, dann Caplan in Bingen und hierauf, nach dem Abgange Lüst's, Pfarrverweser in Gießen, erhielt am 5. Juni 1835 die Erlaubniß, die von Lüst angekündigten, wegen seiner Uebersiedelung nach Darmstadt aber ausfallenden Vorlesungen zu halten. Der Bischof Kaiser beauftragte ihn im Einvernehmen mit der Facultät am 15. Januar 1836 mit der besondern Ueberwachung des sittlichen und kirchlich-religiösen Lebens der Theologiestudierenden und machte ihn bald darauf zum Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Gießen. Am 6. Mai 1836 wurde er mit einem Gehalt von 400 Gulden zum außerordentlichen, und dann, unmittelbar nach dem Abgange Kuhns, am 22. März 1837 mit einem Gehalt von 800 Gulden zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt, woneben er das Pfarramt zugleich fortbehielt und auch von der Facultät zum Dr. theol. erhoben ward. Er las anfangs über christliche Sittenlehre nach Hirscher nebst Geschichte und Literatur derselben, Pastoraltheologie im engern Sinn, Homiletik und Katechetik nebst einem Examinatorium darüber und Leitung schriftlicher wie auch mündlicher Uebungen — dann, seit dem Winter 1837—38, an Vocherers Stelle, über Kirchengeschichte des ersten Zeitraums in Verbindung mit Archäologie und Patrologie oder christlicher Litterargeschichte, über Kirchengeschichte des zweiten Zeitraums oder im Mittelalter, und über Kirchengeschichte des dritten Zeitraums oder von der Reformation an bis auf die neueste Zeit. Mit dieser zuletzt genannten Vorlesung verband er seit dem Winter 1838—39 zugleich die Symbolik und daneben las er (an Staudenmaiers Stelle) Dogmatik — endlich, seit dem Sommer 1839, las er abermals über Pastoral im engern Sinne, mit Rücksicht auf die

wichtigsten kirchenrechtlichen Verhältnisse. — Auch in schriftstellerischer Beziehung entwickelte Kiffel eine nicht geringe Rührigkeit, obwohl zumeist erst nach seiner Entfernung von Gießen. Seine Schriften sind folgende: Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, 1. Theil: Von Gründung des Christenthums an bis auf Justinian I, Mainz 1836. Trauerrede auf J. N. Vocherer, Dr. theol., Professor zu Gießen, Mainz 1837. Feier der Grund- und Denksteinlegung der katholischen Kirche zu Gießen am 1. August 1838, Gießen 1839. Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres, 2 Bände, Mainz 1840. 2. Auflage 1843. Kirchengeschichte der neuesten Zeit, vom Anfange der großen Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts bis auf unsere Tage, 1—3. Band, von Luther bis auf den Zwinglianismus in der deutschen Schweiz, unvollendet, Mainz 1841—1846. 2. Auflage des 1. Bandes Mainz 1847. Die Aufhebung des Jesuitenordens, eine Beleuchtung der alten und neuen Anklagen wider denselben, Mainz 1847. Später war er längere Zeit hindurch der Hauptherausgeber des „Katholiken“. — Die Staatsbehörde war anfangs ebenso wie der Bischof Kaiser Kiffel sehr günstig. Ein Streithandel, den er als Privatdocent im Sommer 1835 mit einem Studiosus med. Popp aus Mainz hatte wegen einer nichtigen Veranlassung (der Studiosus hatte ihn während einer Vorlesung abgemalt), führte zu einem Injurienprozeß beim Hofgericht, und die Sache kam zuletzt, weil dabei die Präebez von Landesuniversität und Hofgericht streitig wurde, sogar vor den Staatsrath, von dem sie mit der Freisprechung Kiffels entschieden ward (25. September 1835 bis zum 10. Januar 1837). Mittlerweile war Kiffels Mißverhältniß zu Kuhn und Staudenmaier hervorgetreten; aber die beiden berühmten Männer ließ man ausscheiden und Kiffel ward befördert. Ein halbes Jahr nach Staudenmaiers Abgang, am 1. Mai 1838, wurde er mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes von 1300 Gulden vom Pfarramt entbunden, und am 21. Juni 1839 erhielt er dann noch für seine zeitweilige Uebernahme der seit dem Herbst 1837 unbesetzt gebliebenen dogmatischen Vor-

lungen eine außerordentliche Remuneration von 300 Gulden. Seitdem aber entwickelte sich durch das Benehmen Riffels eine solche Spannung zwischen ihm und der katholisch-theologischen Facultät wie der gesammten Universität, daß sich endlich die Staatsregierung genöthigt sah, ihn gemäß den Bestimmungen der Dienstpragmatik am 19. November 1841 zu pensioniren. Auf das Nähere werden wir später zu sprechen kommen. Riffel starb am 15. December 1856.

7. Michael Böhnis aus Erfurt, Dr. theol., Professor der Theologie zu Aschaffenburg und näherer Freund des Bischofs Kaiser, wurde am 21. März 1837 zum ordentlichen Professor der Theologie in Gießen mit einem Gehalt von 1400 Gulden ernannt. Er las über biblische Hermeneutik und Kritik, Einleitung in's A. und N. T. (seit dem Sommer 1840 getrennt), biblische Archäologie, Exegese vorzugsweise alttestamentlicher, aber auch neutestamentlicher Bücher. Er schrieb: Ueber den Nutzen des Studiums der mit der hebräischen Sprache verwandten Mundarten, Aschaffenburg 1834. Praenuntiatio novi foederis seu de missae sacrificio in priscis vatibus, Frankfurt 1837. Grundzüge der biblischen Hermeneutik und Kritik, Gießen 1839. Das Land und Volk der alten Hebräer nach den in der Bibel angegebenen Zuständen, ein Beitrag zum besseren Verständniß und Genuß der heiligen Schriften des A. und N. T., Regensburg 1844. — Nachdem die Facultät Ostern 1851 außer Thätigkeit gesetzt worden, wurde Böhnis nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik, wie auch mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit am 1. Juli 1853 pensionirt. Er starb zu Gießen am 7. Mai 1855.

8. Jacob Neuß aus Seligenstadt, Hilfslehrer am Seminar zu Mainz, wurde an demselben Tage wie Böhnis, nämlich am 21. März 1837 als Repetent zu Gießen mit einem Gehalt von 600 Gulden angestellt und am 27. April 1838 zum außerordentlichen Professor mit einem Gehalt von 800 Gulden befördert. Er war zum zweiten Exegeten bestellt. Die Anstellung eines solchen hatte die Facultät mit Rücksicht auf das große

Gebiet der Exegese bereits am 6. Februar 1831 beantragt gehabt. Wie Böhnis vorzugsweise über alttestamentliche, so las Neuß vorzugsweise über neutestamentliche Exegese, und außerdem auch über biblische Archäologie. Er starb jedoch schon am 20. October 1840, ohne zu schriftstellerischer Wirksamkeit gelangt zu sein.

9. Christoph Kindhäuffer aus Vorsch, wurde ebenfalls am 21. März 1837 als Repetent mit 600 Gulden, dann am 27. April 1838 als außerordentlicher Professor mit 800 Gulden, sowie endlich am 12. April 1842 als ordentlicher Professor mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes angestellt und bei dieser seiner letzten Beförderung von der Facultät zum Dr. theol. erhoben. Er las an Lüst's, rüchichtlich Riffel's Stelle über die verschiedenen Fächer der Moral (in drei Theilen), Pastoral (Liturgik, Homiletik, Katechetik, kirchliche Pädagogik) und christliche Anthropologie als Fundamentirung der Moral. Er starb, ohne etwas Geschriebenes veröffentlicht zu haben, zu Gießen am 11. Juni 1843.

10. Franz Joseph Hartnagel aus Bensheim, später Dr. theol. und phil., seit dem 1. Mai 1838 Pfarrverwalter und nachher Pfarrer an der katholischen Kirche zu Gießen, erhielt am 18. Juni 1838 den Auftrag, über die früher von Staudenmaier gelehrten Fächer der Encyclopädie und Apologetik Vorlesungen zu halten, wofür ihm am 3. Januar 1839 eine Remuneration von 200 und am 25. Januar 1840 eine solche von 400 Gulden zuerkannt wurde. Am 19. April 1842 wurde er zum außerordentlichen Professor der Theologie mit einem Gehalt von 400 Gulden ernannt; außerdem bezog er als Pfarrer einen Gehalt von 500 Gulden. Er las außer den zwei genannten Fächern auch noch über praktische Erklärung der kirchlichen Perikopen, Pädagogik, Religionsphilosophie, Kirchenrecht (seit dem Winter 1845) und Dogmatik (seit dem Sommer 1847). Er schrieb außer einer Abhandlung über die Bedeutung der kirchlichen Perikopen und einer Anzahl von Predigten in Heim's Predigtmagazin, Augsburg 1841 ff., eine Apologie mehrerer Hauptpunkte des Katholi-

cismus den Bewegungen der Gegenwart gegenüber, Regensburg 1846. Er starb zu Gießen am 16. März 1848. Nach seinem Tode gab sein Colleague, Prof. Dr. Fluck, die hinterlassenen Predigten desselben zu einem Jahrgange vervollständig heraus, 2 Bände, Regensburg 1851.

11. Leopold Schmid aus Scheer in Württemberg (geboren in Zürich), früher Dirigent des Limburger Seminars und dann Pfarrer zu Großholbach in Nassau, Dr. phil., später auch theol., wurde am 12. Mai 1839 zum ordentlichen Professor der Theologie mit 1400 Gulden Gehalt ernannt. Er las über Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik, und hielt außerdem noch seit dem 2. Juli 1842, wie er schon in Limburg gethan, mit höherer Erlaubniß bei der philosophischen Facultät Vorträge über speculative Philosophie. Er schrieb viele Aufsätze in der Sengler'schen Kirchenzeitung während der Jahre 1830 und 1831; sodann Vorlesungen über das Studium der hebräischen Sprache für katholische Theologen, Frankfurt 1832. Briefe Guntram Adalberts an einen Theologen, 1833. Erklärung kirchlicher Perikopen für Kanzelredner und häusliche Erbauung, Weilburg 1834. Erklärung der Genesis, vier Hefte, Münster 1834. 1835. Wo wird die Wissenschaft ihre Ruhe und Vollenbung finden? Veranlaßt durch Molitor's Schrift: Philosophie der Geschichte, Heidelberg 1835. Ueber den Gießener Studienplan, Gießen 1843. Ueber die menschliche Erkenntniß, Münster 1844. Ein kurzes Wort an die Denkenden in Deutschland über die gegenwärtige religiöse Bewegung in Deutschland (den Deutsch-Katholicismus), Mainz 1845. Festpredigten, drei Hefte, Gießen 1845—50. Geist des Catholicismus oder Grundlegung der christlichen Frenik, vier Hefte, Gießen 1848—50. Ueber die jüngste Mainzer Bischofswahl, Gießen 1850. Grundzüge der Einleitung in die Philosophie mit einer Beleuchtung der durch R. Ph. Fischer, Sengler und Fortlage ermöglichten Philosophie der That, Gießen 1860. — Von der Landesuniversität ward er zweimal zum Rector erwählt, für das Jahr 1843—44 und für das Jahr 1855—56. In Folge eines Rufes nach Hildesheim erhielt er am 20. October 1843

eine Gehaltszulage von 400 Gulden, und in Folge eines Rufes an die Universität zu Breslau am 16. Juni 1846 die Ernennung zum Honorarprofessor der Philosophie zugleich mit Beibehaltung seiner theologischen Professur und dem Recht, sobald er wollte, seine theologische Professur niederzulegen und ganz in die philosophische Facultät überzutreten. Auch ward ihm bewilligt, daß er von nun an nicht mehr die Pflicht, wohl aber das Recht habe, an den Facultäts- und den Universitäts-Geschäften (mit Ausnahme der Examina) sich zu betheiligen. Im Jahr 1849 wurde er zum Bischof von Mainz gewählt, die Wahl aber vom Pabste verworfen, worauf nunmehr Schmid seinem Wunsche gemäß am 16. Februar 1850 aus der katholisch-theologischen in die philosophische Facultät versetzt und in dieser zum ordentlichen Professor insbesondere für speculative Philosophie und Theologie mit einem Gehalt von 2100 Gulden und unter Beibehaltung seiner bisherigen Privilegien ernannt wurde. Seitdem las er, namentlich nach dem Abgange Hillebrand's, fast über alle Fächer der Philosophie.

12. Jacob Fluck aus ~~Hildesheim~~^{ABBEK} in Nassau, Pfarrer zu Weilburg, später auch Dr. theol., wurde am 12. April 1842 (an demselben Tage, wie Rindhäusser) als ordentlicher Professor der Theologie in Gießen angestellt. Er las zuerst Kirchengeschichte nebst kirchlicher Archäologie und Patrologie, dann (seit dem Herbst 1843, nach dem Tode Rindhäusser's) Moral und Pastoral, letztere als Homiletik, Katechetik, Pöbentik und Liturgik gefaßt. Nach dem Tode Hartnagel's 1848 wurde er von dem Bischof Kaiser mit der Verwaltung der katholischen Pfarrei zu Gießen beauftragt, die er auch nach der Trockenlegung der Facultät im Jahre 1851 fortführte. Mit seiner Pensionirung als Professor der Theologie am 14. August 1859 hörte der letzte Bestand der Facultät auf. Er schrieb mehrere Aufsätze in der von dem Dr. Seitz und ihm herausgegebenen Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoralwissenschaft, Regensburg 1842—47, einen Aufsatz über die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen im „Katholiken“ 1847; ferner eine katholische Homiletik, Regens-

burg 1850, und hierauf nächst der Besorgung und Vervollständigung der Hartnagel'schen Predigten, Regensburg 1851. Leichenreden, Mainz 1852. Sechs Predigten über die h. Messe, Mainz 1852, sowie zuletzt ein Handbuch der katholischen Liturgik in 2 Theilen oder 3 Bänden, Regensburg 1853—55. f

13. Anton Fütterbed aus Münster, Lic. theol. und Dr. phil., sowie später auch Dr. theol., wurde am 14. April 1842 als außerordentlicher Professor der Theologie mit einem Gehalt von 800 Gulden angestellt. Er las über Einleitung ins N. T. und Einleitung ins A. T., biblische Kritik und Hermeneutik, Exegese vorzugsweise neutestamentlicher, aber auch alttestamentlicher Bücher, das Leben Jesu und Neutestamentliche Lehrbegriffe. Seit dem Tode Hartnagel's übernahm er auch noch Encyclopädie und Apologetik, sowie nach dem Abgange Schmid's in dem letzten Semester, Winter 1850—51, Dogmatik. Er schrieb außer mehreren kleinern Schriften z. B. Recensionen über Verbet's christliche Controverse in der Tübing. Quartalschr. 1835, Schmid's Erklärung der Genesis im „Katholiken“ 1838, Molitor's Philosophie der Geschichte, Ebb. 1840, Vorreden zu neu herausgegebenen Schriften von Malebranche, St. Martin u. A., Streit-schriften gegen Hermes, die Junghegelianer u., zunächst als Inauguraldissertation: De via ac ratione, qua opus redemptionis christianae in tempore ad finem perducitur, Münster 1839 — und, nachdem er Kalthoff's hebräische Alterthümer vervollständigt und deren Herausgabe mitbesorgt hatte, Münster 1840 — als Antrittsrede: De utilitate sacrae scripturae, Gießen 1842. Ferner: Armenien aus dem Gebiete der religiösen Speculation, Gießen 1845. Ueber den Baum des Lebens und der Erkenntniß, in dem Freiburger Kirchenlexikon 1847. Ueber die Nothwendigkeit einer Wiedergeburt der Philologie zu deren wissenschaftlicher Vollendung, Mainz 1847. Ueber die Natur, ihre Erkenntniß, Beherrschung und Verherrlichung durch den Menschen, Münster 1849. Der Informativprozeß und seine rechtliche Nothwendigkeit zur Entscheidung der Mainzer Bischofsfrage, Gießen 1850. Die neutestamentlichen Lehrbegriffe oder

Untersuchungen über das Zeitalter der Religionswende, die Vorstufen des Christenthums und die erste Gestaltung desselben, 2 Bände, Mainz 1852. Endlich war er Mitherausgeber der Werke Baader's, insbesondere des 14. Bandes derselben, Leipzig 1851, — wozu auch noch gehören: Ueber den philosophischen Standpunkt Baader's, ein Beitrag zur Orientirung in der Gesamtausgabe seiner Werke, Mainz 1854. Lebensepochen Baader's und Charakteristik seines Systems der Philosophie, Würzburg 1860, ein besonderer Abdruck der Einleitung zu dem von ihm besorgten Sach- und Namen-Register der Baader'schen Werke, Leipzig 1860. — Am 29. März 1844 ward er zum ordentlichen Professor der Theologie befördert. Am 4. Mai 1847 erhielt er eine Gehaltszulage von 200, und aus Anlaß eines von ihm abgelehnten Rufes nach Würzburg am 10. Juli d. J. eine solche von 400 Gulden. Nachdem er schon im Herbst 1851 die Erlaubniß erhalten hatte, an der philosophischen Facultät philologische Vorlesungen zu halten, wurde er auf seinen Wunsch am 1. Juli 1853 zum Honorarprofessor an der philosophischen Facultät, sowie am 30. Juni 1859 unter Entbindung von der theologischen Professur zum ordentlichen Professor an der philosophischen Facultät insbesondere für das Fach der classischen Philologie ernannt.

14. Franz Anton Scharpff aus Ellwanger, Gymnasiallehrer zu Rotweil und später Dr. theol., wurde am 5. Januar 1844 als ordentlicher Professor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalt von 1600 Gulden ernannt. Er las über Kirchengeschichte, kirchliche Archäologie und Patrologie, sowie nach dem Tode von Hartnagel auch über Kirchenrecht. Seine Schriften sind: Der Cardinal und Bischof Nikolaus von Cusa, 1. Theil: Das kirchliche Wirken, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation innerhalb der katholischen Kirche im 15. Jahrhundert, Mainz 1843. Der Katholicismus und die Denkgläubigen, Tübingen 1845. Handbuch der christlichen Religion für höhere Lehranstalten, Gießen 1847. Ferner verschiedene kirchengeschichtliche Artikel im Freiburger Kirchenlexikon. Endlich: Vorlesungen über die neueste Kirchengeschichte, zwei Hefte, Freiburg 1850—1852.

und : die Entstehung des Kirchenstaates, Freiburg 1860. — Er wurde zum Rector der Landesuniversität erwählt für 1850—1851, also für dasselbe Jahr, worin die Facultät zum Stillstand gebracht wurde. Auf sein Nachsuchen erhielt er am 1. April 1853 die Entlassung aus dem Gr. Hess. Staatsdienst, um die Pfarrei zu Mengen in Württemberg zu übernehmen.

Die vorhin benannten vierzehn Männer waren von 1830—1851 die Lehrer an der Gießener katholisch-theologischen Facultät, und da der Schreiber dieses selbst zu ihnen gehört, so muß hier freilich das Urtheil Andern überlassen werden in Betreff der Frage, ob sie gegen andere katholisch-theologische Facultäten Deutschlands in wissenschaftlicher Regsamkeit auf ihrem Gebiete zurückgestanden haben oder nicht. Was wir aber hier, und zwar gewiß im Einverständniß mit allen Mitgliedern der Facultät, wenn sie noch lebten, mit Ausnahme vielleicht nur Eines unter ihnen, mit besonderem Danke anzuerkennen haben, das ist die nicht genug zu rühmende Bereitwilligkeit, mit der von jeher die Groß-Hessische Regierung allen Bedürfnissen und Wünschen sowohl der Facultät im Ganzen als ihrer einzelnen Mitglieder, so sehr es nur immer möglich war, entgegen gekommen ist. Namentlich war dieses der Fall während der ganzen Zeit, in welcher der Herr v. Linde Kanzler der Landesuniversität war — vom 30. November 1833 bis zum 11. December 1847 —, und wir werden im weiteren Verlaufe noch verschiedene Male Gelegenheit haben, der großen Gunst Erwähnung zu thun, die derselbe stets der Facultät zugewandt hat, dies gewiß auch deshalb, weil er sie gewissermaßen als seine Schöpfung ansehen konnte. Ebenso hat auch der auf Herrn v. Linde folgende Kanzler Geheimrath Birnbaum es wahrlich an keiner Anstrengung fehlen lassen, die Facultät vor ihrem schon bald hereinbrechenden Untergang zu bewahren. Aber warum hier alle Anstrengungen fruchtlos sein mußten, die Gründe davon werden bald genug einleuchtend werden.

Die inneren Einrichtungen der Facultät.

- 1) Der erste Entwurf eines Studienplanes für die Studierenden der katholischen Theologie vom 6. Februar 1831.

Schon sogleich während des ersten Semesters ihres Bestehens erkannte die Facultät die Nothwendigkeit, für die planmäßige Einrichtung des Studiums der katholischen Theologie Sorge zu tragen, wie ihr dieses ja auch durch §. 4 der Stiftungsurkunde zur Pflicht gemacht war. Sie reichte daher bereits am 6. Februar 1831 eine Vorstellung bei der höchsten Behörde ein, die auch deshalb merkwürdig ist, weil sie gewissermaßen die Einleitung zu den Berathungen des allgemeinen Studienplanes bildete, die später so lange die Thätigkeit der gesammten Gießener Universität in Anspruch genommen, dann aber doch zu keinem bleibenden Erfolg geführt haben, sondern eher verhängnißvoll für die Universität geworden sind. Das Wichtigste in dem Antrage der Facultät war, daß zu dem Studium der Theologie nicht zwei, sondern nur drei Jahre ausreichen, daß auf diese drei Jahre oder sechs Semester die einzelnen Disciplinen einem von der Facultät entworfenen Schema gemäß zu vertheilen seien, und daß, was die allgemein wissenschaftlichen Anforderungen betrifft, gemäß den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen vom 1. August 1809 und vom 27. Juni 1829 der Besuch von Vorlesungen über (hebräische Sprache) Logik, Psychologie, reine Mathematik und Universalgeschichte (die später s. g. Zwangscollégia) als Bedingung für die Zulassung zum theologischen Facultätsexamen zu gelten habe. Der von der Facultät entworfene theologische Studienplan ist höchst einfach, durchsichtig und systematisch, und die Grundlage für alle später von der Facultät aufgestellten Studienplane geblieben, wie man aus der Anlage Nr. 1 sieht, worin er zugleich mit diesen aufgeführt ist. Der Kanzler v. Arens, aufgefordert zum Gutachten über die Eingabe der Facultät, billigte ihre Forderung der akademischen Trienniums, und fand auch den von ihr entworfenen Studienplan im Allge-

meinen angemessen, bemerkte aber, daß daraus nicht ein strenges Gesetz gemacht werden müsse, weil dies die Freiheit der Studierenden in der Wahl ihrer Vorlesungen zu sehr beeinträchtigen würde — eine Bemerkung, welche gleichfalls später stets maassgebend geblieben ist. Ueber den Erfolg der Eingabe kann erst berichtet werden, nachdem erst noch eine andere Eingabe hier erwähnt worden ist.

2) Das Schreiben des bischöflichen Ordinariates an die höchste Landesbehörde vom 2. August 1831.

In diesem Schreiben machte der Bischof Burg verschiedene Vorschläge zur Vollziehung von §. 27. der Verordnung betreffend die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche, indem er sich darüber aussprach, wie es seines Erachtens mit der Prüfung der Candidaten der Theologie pro seminario in Bezug auf Zeit, Abhaltungsort, Bestellung des bischöflichen Commissars dabei, Weise der Prüfung, Censuren und Einrichtung der Berichte darüber in Zukunft zu halten sei. Insbesondere hielt er es für geeignet, als seinen Commissar bei den in Gießen abzuhaltenden Facultätsprüfungen den Stadtpfarrer Prof. Dr. Rüst zu bestellen und diesen zugleich mit der Einsendung der Conduitenlisten über den Fleiß, die wissenschaftlichen Fortschritte und den sittlichen Charakter der Theologiestudierenden in jedem Semester zu beauftragen.

3) Der Erlaß der höchsten Landesbehörde vom 29. October 1831.

Auf die (unter 1 und 2) erwähnten Eingaben wurde nun vom Gr. Ministerium des Innern und der Justiz verfügt :

1) Die Studienzzeit der katholischen Theologen auf der Landesuniversität wird auf drei Jahre bestimmt.

2) Den Mitgliedern der kath.-theol. Facultät bleibt überlassen, auf geeignete Weise zu bewirken, daß die Collegien nach dem gemachten Vorschlage gehört werden.

3) Die Prüfung ist jedesmal am Semesterabschlusse vorzunehmen und zwar in Gießen. Dieselbe geschieht schriftlich und

mündlich, und es ist dabei überhaupt ganz nach der für die Prüfungen bei den übrigen Facultäten bestehenden Vorschrift zu verfahren. Die kath.-theol. Facultät hat sich in dem über die von ihr vorgenommenen Prüfungen, nach der erwähnten Vorschrift, an uns zu erstattenden Bericht zugleich auch darüber zu äußern, ob der Candidat zur Aufnahme in das bischöfliche Seminar fähig und würdig sei; wornach wir dem bischöflichen Ordinariat, unter Mittheilung der Prüfungsakten, das Geeignete werden zugehen lassen.

4) Bei der Censur ist sich ebenfalls nach der bestehenden Vorschrift zu bemessen.

5) Dem Herrn Bischof ist es unbenommen, über das sittliche Betragen der Candidaten von dem bischöflichen Commissar Auskunft zu verlangen. Uebrigens ist hinsichtlich alles desjenigen, was hier nicht berührt ist, nach dem Antrage des bischöflichen Ordinariats zu verfahren.

Dieser Erlaß wurde grundbestimmend für alle späteren Anordnungen in dieser Rücksicht. Namentlich erfolgte sogleich, unter dem 18. November 1831, von Seiten des Bischofs Burg die Bestellung des Stadtpfarrers Prof. Dr. Rüst zum bischöflichen Commissar in den erwähnten Beziehungen. Als aber um Ostern 1835 derselbe nach Darmstadt übergesiedelt, war dafür eine neue Anordnung von Seiten des Bischofs nöthig geworden.

4) Die Anordnung des Bischofs Leopold Kaiser vom 15. Januar 1836.

Der Bischof Burg war nach kaum dreijähriger Amtsverwaltung gestorben, am 23. Mai 1833. Ihm war Johann Jakob Humann gefolgt, aber wegen seines frühzeitigen Todes, am 19. August 1834, nicht in die Lage gekommen, irgend eingreifend mit den Angelegenheiten der Gießener Facultät sich befassen zu können. Auf ihn folgte dann 1835 der Bischof Leopold Kaiser, ein Mann, der sich stets in wahrhaft väterlicher Weise der Facultät angenommen hat und dem daher auch von Seiten dieser das größte Lob gebührt. Sogleich die erste Handlung, die wir hier erwähnen müssen, beweist es, wie rück-

sichtsvoll und mit welchem Vertrauen er der Facultät entgegenkam. Er theilte ihr zunächst in seinem Schreiben vom 10. November 1835 seine Vorschläge mit, wie es künftig mit dem bischöflichen Commissariat gehalten werden sollte, und forderte sie zu einem Gutachten darüber auf; und als nun die Facultät in ihrem Antwortschreiben vom 23. November d. J. sehr bereitwillig auf alle seine Vorschläge eingegangen war, traf er demgemäß am 15. Januar 1836 die Bestimmung, daß von nun an die ganze Facultät und insbesondere deren Decan der bischöfliche Commissar bei den Facultätsprüfungen sein sollte. Ebenso habe die Facultät halbjährlich über die wissenschaftliche, moralische und religiöse Bildung jedes Theologiestudierenden dem Bischof Bericht zu erstatten. Hierbei habe der Pfarrer oder Pfarrverwalter, wenn derselbe kein Professor oder ordentliches Mitglied der Facultät sei — zunächst der dormalige Pfarrverwalter Riffel — der Facultät in Betreff der Ueberwachung des sittlichen und kirchlich-religiösen Lebens der Studierenden hilfreich zur Hand zu gehen, und damit dieses geschehen könne, die Facultät die Studierenden zu veranlassen, daß sie sich zu Anfang jedes Semesters demselben persönlich vorstellen. — Auch diese Anordnung ist später stets in Geltung geblieben, nur daß gemäß einem Antrag der Facultät vom 21. November 1838 noch die nähere Bestimmung hinzukam, daß seitdem anstatt der bisherigen halbjährigen Berichte Conduitenlisten in gedruckten Formularen eingeführt wurden mit den Rubriken: Name, Geburtsort, Fleiß im Besuch der Vorlesungen, Talent und dessen Anwendung, Sittliche Charakteristik, Äußere Kirchlichkeit, Besondere Bemerkungen. Je nach der Semesterzahl wurden darin die einzelnen Studierenden aufgeführt.

5) Der Antrag der Facultät in Bezug auf ihren definitiven Personal- und Besoldungsetat vom 30. November 1836.

Ein Ministerialrescript vom 16. August 1836 forderte die Landesuniversität auf, wohlwogene gutachtliche Vorschläge über die angemessene Anzahl von Professoren für jede einzelne Facultät

wie auch von sonstigen Angestellten bei der Universität und deren Gehalte einzusenden, damit hiernach ein definitiver Personal- und Besoldungs-Stat für die Finanzperiode von 1836 bis 1838 entworfen werden könne. Hierauf äußerte sich die kath.-theol. Facultät in ihrem Präliminarvotum vom 30. November 1836 dahin, daß zur Besetzung ihrer fünf Hauptfächer, nämlich: 1) der biblischen Exegese des N. T., 2) der biblischen Exegese des A. T., 3) der Kirchengeschichte (mit Einschluß der kirchlichen Archäologie und der Patrologie), 4) der Dogmatik (mit Einschluß der Encyclopädie, Apologetik, Dogmengeschichte und Symbolik), 5) der Moral- und Pastoraltheologie — der Regel nach fünf ordentliche Professoren anzustellen seien, neben welchen da und dort auch noch außerordentliche Professoren als im weitern Sinne mit zur Facultät gehörend, sowie Repetenten und Privatdocenten thätig sein könnten. Weil die Honorare bei der kath.-theol. Facultät von geringer, die Accidentien von keiner Bedeutung seien, so dürfte es in Vergleich zu andern Besoldungsverhältnissen bei den Besoldungen der Genannten eher zu gering als zu hoch gegriffen sein, wenn für den Senior der Facultät 1600, für die Ordinarien 1200 und für die Extraordinarien 800 und 600 Gulden als Minimum bezeichnet würden. — In welchem Maße diesen Wünschen der Facultät von Seiten der Gr. Hessischen Regierung fast immer und oft mehr als bloß entsprochen worden ist, haben wir schon oben gesehen.

6) Der Vertrag mit Nassau vom Jahre 1838.

Wie schon in den frühern Verhandlungen und namentlich auch in der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 vorgesehen war, ferner um den langgehegten und dringenden Wünschen des Bischofs Brand von Limburg endlich nachzukommen, und außerdem auch, weil es wünschenswerth schien, die immer noch ziemlich geringe Anzahl der katholischen Theologen in Gießen (20—30) mehr zu heben, entschlossen sich die Gr. Hessische und die Herzogl. Nassauische Regierung zum Abschluß des Vertrages vom 22. Februar und 6. März 1838, dessen

Hauptinhalt der war, daß Gießen auch für die nassauischen katholischen Theologen die Landesuniversität sein solle. Die näheren Bestimmungen waren: Es solle zwar kein Universitätszwang für Gießen stattfinden; wohl aber solle die nassauische Regierung ihren Einfluß möglichst dahin verwenden, daß die katholischen Theologen Nassau's ihre Universitätsstudien in Gießen abhielten. Dieselben sollen in Gießen alle Begünstigungen haben, wie die Studierenden aus Hessen. Ueber sie solle von der kath.-theol. Facultät an den Bischof von Limburg und die nassauische Regierung ebenso, wie über die hessischen Theologen an den Bischof von Mainz, halbjährlich Bericht erstattet werden. Sie sollen (was bei den hessischen Theologen nicht der Fall war) die theologischen Vorlesungen ohne Entrichtung eines Honorars dafür hören können. Auch an den künftigen Stipendien für katholische Theologen sollten sie Theil nehmen. Endlich solle über alle wichtigeren Veränderungen an der Universität, die kath.-theol. Facultät betreffend, an die Herzogl. Nassauische Regierung Mittheilung gemacht werden (s. den wörtlichen Auszug des Vertrages in der Anlage 2). — Eine auf Anlaß Riffels abgeforderte Vorstellung der Gießener kath.-theol. Facultät wegen der im Vertrage ausgesprochenen Befreiung der nassauischen Theologen von den Honorarien blieb erfolglos. Auch der von Riffel und Neuß erhobene Anstand, ob an die Hzgl. Nassauische Regierung die halbjährigen Conduitenlisten einzusenden seien, konnte nicht durchbringen; vielmehr wurde vom Sommer 1839 an regelmäßig, wie über die hessischen, so auch über die nassauischen Theologen der vorschriftsmäßige halbjährige Bericht erstattet, bis zur Kündigung des Vertrages am 11. Sept. 1848. — Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch erwähnen, daß später, 1846 — bei den günstigen Verhältnissen, in denen sich damals die Gießener Facultät befand, und dem Vertrauen, dessen sie überall bei den kirchlichen Behörden in Deutschland genoß, namentlich auch bei dem Bischof Pfaß von Fulda, der mit mehreren Facultätsmitgliedern, insbesondere Prof. Löhnis, persönlich befreundet war und seinen eigenen Vetter nach Gießen schickte, um dort

Theologie zu studieren — schon die gegründete Aussicht entstand, Gießen werde vielleicht bald auch für die katholischen Theologen von Churhessen, ebenso wie für die von Nassau, zur Landesuniversität erhoben werden. Allein die Stürme von 1848 verweherten diese Aussicht schnell genug, um so mehr, als dadurch selbst auch der Vertrag mit Nassau sogleich wieder zerrissen ward.

7) Die gottesdienstlichen Anordnungen seit 1838.

Am 1. August 1838 wurde die neue katholische Kirche eingeweiht, während man sich bis dahin mit einem Simultangottesdienste hatte begnügen müssen. Am Ende des Sommers bildete sich unter den Studierenden ein Verein zur Hebung des Kirchengefanges, dessen Leitung seit dem Sommer 1842 der Pfarrer, Prof. Dr. Hartnagel, übernahm. Durch dessen Eifer und mehrere gute Talente wurde der Verein bald in den Stand gesetzt, an den höhern Kirchenfesten auch feierliche Messen aufzuführen. Am 31. October 1843 faßte die Facultät den Beschluß, daß von ihren Mitgliedern täglich Gottesdienst für die Studierenden in der katholischen Kirche gehalten werden solle. In welcher Beziehung seitdem einem wirklichen religiösen Bedürfniß der Theologiestudierenden in Gießen nicht Rechnung getragen worden sei, möchte sich schwer angeben lassen. Denn daß man daselbst keine Professionen halten konnte, wird schwerlich geltend zu machen sein. Daß man aber zu Gießen mitten unter Andersgläubigen wohnen mußte, konnte eben so gut als eine Uebung, wie als eine Beeinträchtigung des Katholicismus angesehen werden. Zugleich ist schon das Dasein einer größeren Anzahl junger Leute, die ihrer Religion mit Eifer anhängen und zugleich die fleißigsten Studenten sind, nicht unfruchtbar für die religiöse Anregung und das Zerstreuen mancher Vorurtheile bei vielen Andern, denen sonst alles Religiöse fern liegt. Und von Beispielen dieser Art ließe sich wohl auch aus Gießen erzählen.

8) Die Berathung und Festsetzung des Studienplanes von 1843.

Am 15. Januar 1836 hatte das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz eine Aufforderung an die Landesuniversität

erlassen, daß von allen einzelnen-Facultäten und Prüfungsbehörden ein Studienplan möge entworfen werden, worin alle zu dem betreffenden Studienkreis gehörigen Disciplinen, die Reihenfolge, in welcher die darüber handelnden Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden, die Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung sei, und die Disciplinen, welche Gegenstände der Prüfung seien, aufgeführt würden. Dieser Anordnung genügte die kath.-theol. Facultät durch ihre Vorlage vom 26. Februar 1838, die jedoch, als sich die Beratungen im Ganzen noch länger hinauszogen, 1841 noch wieder einige Abänderungen erhielt. Als endlich auch die Vorschläge der andern Universitätsabtheilungen fertig geworden, konnte schon am 18. Januar 1843 der Druck des Studienplanes beginnen. Aber neue Zögerung, abermalige Vorlage des Ganzen an die höchste Behörde unter dem 13. März 1843, und dann erst der definitive Beschluß dieser letztern vom 29. April 1843.

Der so schon 1841 zu Stande gebrachte Studienplan der kath.-theol. Facultät war im Wesentlichen derselbe, wie der vom Jahre 1831, nur etwas weiter entwickelt und näher bestimmt (vgl. Anlage 1). Dazu kam dann noch Weiteres durch den Facultätsbeschluß vom 27. Mai 1842, und dieser eigentlich war es, wornach später bei den Facultätsprüfungen stets verfahren wurde. Der Wortlaut dieses Facultätsbeschlusses war folgender: „In Gemäßheit höherer Bestimmungen wird die katholisch-theologische Facultät nur solche Theologen zum Examen pro seminario zulassen, welche außer den übrigen gesetzlichen Erfordernissen sich auch darüber ausweisen, daß sie mit dem erforderlichen Fleiße zum Mindesten gehört haben außer den nöthigen philosophischen Vorlesungen: Theologische Encyclopädie, Apologetik, Einleitung in das A. und N. T., Biblische Hermeneutik und Kritik, die Exegese von drei alttestamentlichen Schriften, und in Betreff des neuen Testaments die von zwei Evangelien, zwei bis drei größern paulinischen Briefen und einer weitem neuteamentlichen Schrift, Kirchengeschichte nebst kirchlicher Archäologie und Patrologie, Dogmatik und Dogmengeschichte, Symbolik, Moral, sämmt-

liche Theile der Pastoral (Liturgik, Homiletik, Katechetik, Pädagogik) und Kirchenrecht. Vorexamina können nur dann gestattet werden, wenn vom Petenten die absolute Unmöglichkeit, das eine oder das andere Colleg zu hören, evident nachgewiesen wird. Hiernach wird von dem 1. November d. J. an verfahren und bis dahin nur bei ganz besonderen Gründen davon abgesehen werden.“

Nicht minder wurde auch die Form der Facultätsprüfungen durch ein besonderes Statut genau geregelt, welches, nachdem sich der Bischof beifällig darüber ausgesprochen, am 1. März 1843 die höchste Genehmigung erhielt. Darnach sollten die Prüfungen von jetzt an Concurprüfungen sein, zu denen man sich acht Wochen vor dem Schluß des Semesters mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei der Facultät zu melden und eine von allen Mitgliedern der Facultät abzuhaltende schriftliche und mündliche Prüfung, wofür die Zeit genau angegeben war, zu bestehen hatte. — Auch diese, die frühern Einzelprüfungen beseitigende Anordnung ward später von mehreren akademischen Prüfungskommissionen angenommen, von der Facultät selbst aber bis zu ihrem Schlusse unverrückt befolgt.

9) Das Stipendienwesen, besonders seit 1846.

Da die Studierenden der katholischen Theologie wegen der an ihren Stand geknüpften Bedingungen in der Regel arm sind, so ist auch hierin ein Hauptgrund zu suchen, der ein wissenschaftliches Studium dieser Theologie so sehr erschwert. Denn wer stets mit der Noth des Lebens zu kämpfen hat, dem fehlen nicht bloß die äußern Mittel, sondern dem ist auch der Sinn niedergebrückt, so daß er sich nur durch die größte Anstrengung zu jener freien Liebe, wobei allein Wissenschaft und Kunst recht gedeihen können, zu erheben vermag. Auch dieses hatte man bei der Gründung der kath.-theol. Facultät zu Gießen wohl bedacht und darum staatlicher wie kirchlicher Seits von Anfang an das Mögliche gethan, um diesem Bedürfnis zu genügen. Die Honorare für die Vorlesungen wurden nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere

nach dem höchsten Erlaß vom 9. October 1831 allen Studierenden, die mit Armuthszeugnissen versehen waren — und so fast sämmtlichen kath. Theologen — vom akademischen Disciplinargericht ohne Schwierigkeit ganz oder zur Hälfte auf so lange gestundet, bis sie bei besserer Lebensstellung dieselben nachzuzahlen im Stande waren. Nach einem von der kath.-theol. Facultät am 2. Februar 1839 erstatteten Gutachten sollte dieser Ausstand den kath. Theologen in der Regel bis zum achten Jahre nach dem Abgange von der Universität gewährt werden, weil sie meist erst dann Pfarrer würden. Im Jahre 1847 wurde vom akademischen Senat eine eigene Stundungscommission ernannt und erst seit dieser Zeit die Zahlungsfähigen in angemessener Weise herangezogen, jedoch dabei eine humane Berücksichtigung der Verhältnisse stets im Auge behalten. Die Nassauer Theologen waren, wie schon erwähnt, von allen Honorarien für theol. Vorlesungen befreit. — Ferner nahmen schon nach der Stiftungsurkunde §. 7 die katholischen Theologen an allen bisherigen Universitäts-Stipendien in gleicher Weise wie die übrigen Studierenden Antheil. Daß hierbei von Seiten der akad. Administrationscommission und des Ephorus stets die strengste Gerechtigkeit eingehalten wurde, versteht sich von selbst. Zur Beaufsichtigung des Fleißes der Stipendiaten wurde von der höchsten Behörde, mit theilweiser Umgestaltung der bisherigen Einrichtungen, am 7. October 1842 festgesetzt, daß jede Facultät die ihr angehörigen Stipendiaten am Schlusse jedes Semesters einer Prüfung zu unterwerfen und darnach die Administrationscommission die weitere Ertheilung oder Entziehung des Stipendiums anzuordnen habe. Die Gelder zu diesen allgemeinen Stipendien waren meistens aus dem Mainzer Universitätsfonds entnommen. — Dazu kamen für die katholischen Theologen von Anfang an noch vorschußweise Unterstützungen, entnommen aus der Kasse des Mainzer Domcapitels, sowie aus dem Nassauer allgemeinen Kirchenfonds. Die hessischen Theologen erhielten so auf Bittgesuche, die von der Facultät empfohlen sein mußten, durchschnittlich 15—30 Gulden im Semester, so daß die Summe, wenigstens in der spätern Zeit, jährlich gegen 800 Gulden betrug;

wogegen von Nassau Einzelnen zuweilen 200 Gulden und mehr im Jahre bewilligt wurden. — Hatten diese Vorschüsse das Uebel, daß dadurch der größere Theil der jüngeren Geistlichkeit mit Schulden behaftet wurde, so war dies nicht der Fall bei den neuen rheinländischen Stipendien, die der Universität durch den Ministerialerlaß vom 16. Mai 1846 zugewandt wurden. Hiernach nämlich wurde verfügt, daß aus dem Mainzer Universitätsfonds, nebst den schon früher aus ihm entnommenen Stipendiatengelbern, jährlich noch 1600 Gulden an die Gießener Universitätskasse ausbezahlt und zu einer (erst noch zu bestimmenden) Anzahl neuer Tischstipendien zunächst für die Studierenden der katholischen Theologie verwendet werden sollten. Da man nun das Tischstipendium durchschnittlich auf 80 Gulden festsetzte, indem hierfür der Stipendiat ansehnliche Mittags- und Abendkost erhielt und dabei noch die Wahl zwischen mehreren Gastgebern hatte, so konnten von jener Summe etwa 20 Stipendien bestritten werden.

Auch die Worte dieser Verfügung sind beachtenswerth, indem sie zeigen, welches Wohlwollens und Vertrauens die kath.-theol. Facultät fortwährend bei der höchsten Stelle sich zu erfreuen hatte. Es heißt nämlich in dem erwähnten, an die akademische Administrations-Commission gerichteten, Erlaß: „Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Studierenden der katholischen Theologie, welchen eines der neu zu gründenden Stipendien verliehen werden wird, den nämlichen Bedingungen unterworfen sind, wie die Stipendiaten überhaupt. Es ist daher deren Fleiß und Betragen in gleicher Weise, wie dieses bei den übrigen Stipendiaten geschieht, zu beaufsichtigen; auch haben sich dieselben der halbjährigen Prüfung zu unterziehen. Wir wünschen indessen, daß Sie über das Verhalten und den Fleiß der gedachten Stipendiaten nicht nur halbjährlich bei dem Gr. Universitätsrichter die nöthigen Erkundigungen einziehen, sondern auch gegen Ende eines jeden Semesters sich hierüber mit der Gr. katholisch-theologischen Facultät benehmen und deren Ansicht darüber hören, wer von den fraglichen Stipendiaten etwa des Fortgenusses des

ihm bewilligten Stipendiums unwürdig scheint. Ebenso werden Sie, wenn es sich um die Verleihung oder Wiederbesetzung der neu zu gründenden Tischstipendien handelt, jedesmal mit der Gr. katholisch-theologischen Facultät in Benehmen treten und die Vorschläge dieser Facultät bei Ihren Anträgen geeignet berücksichtigen. — Die Anträge selbst werden in halbjährig zu erstattenden Berichten, jedoch abge sondert von den Vorschlägen wegen Verleihung der ältern Stipendien, gestellt werden“. — Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß man in diesen, für die Facultät so ehrenvollen Worten und der ganzen Verfügung selbst die Stimme des Universitäts-Kanzlers und Ministerialreferenten v. Linde gleichsam durchtönen zu hören glaubt. Daß aber, wie bei ihm und der höchsten Staatsbehörde, so auch bei dem Bischof Kaiser die Facultät stets des vollsten Vertrauens und einer bis zum letzten Augenblicke des Lebens sich unverändert bewährenden Gunst zu erfreuen hatte, davon werden wir später noch einen schlagenden Beweis vorzubringen im Stande sein.

Die bis dahin erwähnten innern Einrichtungen enthalten so ziemlich Alles, was in der Facultät thatsächlich zu Bestand gebracht worden ist. Später haben sich zwar noch mancherlei Veränderungen angekündigt, aber zu mehr als bloßen Berathungen ist es dabei nicht gekommen. Daher können wir uns jetzt zu Anderem wenden.

Die Zuhörerzahl.

Wir betrachten hier zunächst nur das Steigen und Fallen der Zuhörerzahl, weil dies für eine Facultät immer einer der hauptsächlichsten Höhemesser ist, wengleich die Gründe davon sehr häufig gar nicht in ihr und ihren Leistungen, sondern in äußern Umständen liegen. Wir bemerken dabei, daß die Diöcesen Mainz und Limburg, auf die zunächst die Facultät angewiesen war, zu den kleinsten in Deutschland gehören, indem die erstere noch nicht 220000, und die andere kaum 160000 Katholiken zählt und daher

auch das Bedürfniß, Geistliche für die Seelsorge zu haben, hier ein weit geringeres ist, als in andern Diöcesen, deren Einwohnerzahl vielleicht Millionen beträgt. Außerdem scheinen noch manche andere Gründe die Stellung der Geistlichkeit in diesen Diöcesen zu erschweren, sodaß der Drang dazu nicht gerade als groß bezeichnet werden kann. Hieraus erklärt es sich wenigstens der Hauptsache nach, daß die Zahl der kath. Theologiestudierenden zu Gießen im Vergleich mit andern kath.-theol. Facultäten immer nur klein genannt werden muß, wengleich sie mit der Zahl der an den andern Facultäten der Gießener Universität Studirenden in dem richtigen Verhältniß stand, ja in den Zeiten der Blüthe der Facultät sogar noch über dies Verhältniß hinausging. Ferner ist noch rücksichtlich der ersten Jahre ihres Bestehens zu erwähnen, daß in dem amtlichen Personalbestand der Universität anfangs — vom Winter 1830/31 bis zum Winter 1835/36 (einschließlich) — die Studirenden der katholischen und der evangelischen Theologie ungesondert aufgeführt worden sind, und auch in den Facultätsakten amtliche Verzeichnisse der Studirenden erst vom Winter 1834/35 an vorliegen. Daher läßt sich der frühere Bestand nicht mit völliger Sicherheit mehr ermitteln. Ebenso sind auch in den amtlichen Verzeichnissen der spätern Zeit (im Personalbestand) mancherlei kleinere Versehen, Auslassungen u. s. w. vorgekommen, so daß auch sie nicht unbedingt maßgebend sind. Wir glauben uns daher lediglich an das in der Anlage 4 von uns beigefügte Namensverzeichnis halten zu müssen, insofern dabei von uns alle hierüber vorhandenen Papiere u. s. w. möglichst sorgfältig benutzt worden sind. Doch fügen wir in den Klammern auch noch die Angaben des Personalbestandes bei.

Dies nun vorausgesetzt glauben wir nach der Zuhörerzahl vier Perioden der Facultät unterscheiden zu können.

1) Die Periode der Anfänge, vom Herbst 1830 bis Ostern 1838. Die Zahl der Zuhörer betrug damals durchschnittlich nur 13—26, weil eigentlich nur Hessen dazu steuerte. Näher ist das Verhältniß der einzelnen Semester folgendes gewesen :

Winter 1830/31 — 26.	Winter 1834/35 — 18 (17).
Sommer 1831 — 20.	Sommer 1835 — 20.
Winter 1831/32 — 13.	Winter 1835/36 — 25 (22).
Sommer 1832 — 13.	Sommer 1836 — 22 (21).
Winter 1832/33 — 13.	Winter 1836/37 — 25 (24).
Sommer 1833 — 14.	Sommer 1837 — 28 (26).
Winter 1833/34 — 16.	Winter 1837/38 — 25 (22).
Sommer 1834 — 17.	

2) Die Periode der Schwankungen, von Ostern 1838 bis Ostern 1846. Die Zahl der Zuhörer war jetzt im Ganzen bedeutend gestiegen, offenbar in Folge des Nassauer Vertrages. Aber doch lassen sich hier drei Zeiträume unterscheiden, indem anfangs die Zahl immer zunahm, dann wieder abnahm, ohne Zweifel wegen der Riffel'schen Umtriebe, zuletzt jedoch abermals stieg, weil dieselben vorläufig überwunden waren :

Sommer 1838 — 36 (34).	Sommer 1842 — 38 (37).
Winter 1838/39 — 37.	Winter 1842/43 — 30 (29).
Sommer 1839 — 42 (41).	Sommer 1843 — 29 (27).
Winter 1839/40 — 49 (45).	Winter 1843/44 — 28.
Sommer 1840 — 54 (50).	Sommer 1844 — 33 (32).
Winter 1840/41 — 45 (43).	Winter 1844/45 — 39 (38).
Sommer 1841 — 40 (42).	Sommer 1845 — 42 (39).
Winter 1841/42 — 37 (41).	Winter 1845/46 — 43 (42).

3) Die Zeit der höchsten Blüthe, von Ostern 1846 bis Herbst 1848. Die Zahl der Studierenden nahm wieder bedeutend zu, was gewiß mit der Begründung der neuen rhein-hessischen Stipendien zusammenhing. Die höchste Zahl ist die im Sommer 1848 gewesen, nämlich 84, und noch weitere Aus-sichten hatten sich unmittelbar vor dieser Zeit eröffnet, indem auch Nassau auf eine passendere Vertheilung der Stipendien dachte und nebstdem Churhessen sich vielleicht ebenfalls bestimmen ließ, Gießen zur Landesuniversität für die katholischen Theologen zu erheben. Aber leider war, als es am besten mit der Facultät zu stehen schien, der Umschwung zum Schlimmen schon geschehen!

Sommer 1846 — 52.
Winter 1846/47 — 57 (54).
Sommer 1847 — 79 (74).
Winter 1847/48 — 72 (71).
Sommer 1848 — 84 (80).

4) Der allmähliche Untergang der Facultät, vom Herbst 1848 bis Ostern 1851. Die Zahl der Studierenden nahm jetzt zunächst wegen der Kündigung des Nassauer Vertrages und dann wegen der Vorgänge in Mainz immer mehr ab, bis zuletzt plötzlich alle Zuhörer ausblieben.

Winter 1848/49 — 70 (69).
Sommer 1849 — 47 (44).
Winter 1849/50 — 41 (39).
Sommer 1850 — 36 (33).
Winter 1850/51 — 26 (27).

Im Ganzen beträgt die Zahl der Schüler der Facultät nach unserer Rechnung 344, was aber nur die mindestens anzunehmende Zahl ist und ohne Bedenken bis auf 350 vermehrt werden kann, weil sich für die erste Zeit die Anzahl nicht mehr feststellen läßt.

Vorläufiger Kampf und Sieg der Facultät.

1) Die römisch-deutschen Feinde der Facultät und ihr Parteigetriebe in den Jahren 1830—1841.

Bei dem Stande der religiösen Partheien in Deutschland, den Beziehungen, welche eine derselben zu Rom hatte, und dem Gang, welchen die Verhandlungen der deutschen Regierungen im Oberrheinischen Umkreis mit Rom in den Jahren 1818—1830 genommen hatten, wäre es zu verwundern gewesen, wenn nicht namentlich die Verordnung vom 30. Januar 1830 und Alles, was sich an sie knüpfte, schon bald nach ihrem Erscheinen der Gegenstand heftiger Anfeindung durch Wort und That gewesen wäre. Schon seit 1820 nämlich, bei der Verabredung des Planes, die Zeitschrift: „der Katholik“ zu errichten, war am Oberrhein von mehreren

Männern, zu denen unter Andern Käß, Weiß und Geißel, sowie später auch Kiffel, Lüft, Dieringer und Saufen gehörten, ein „Bund“ geschlossen worden, unter dessen ausgesprochenen Zwecken auch der war, Rom wieder zu größerer Macht und größerem Einfluß in Deutschland zu verhelfen. Man hat zwar mehrfach bald die Thatsache überhaupt, bald wenigstens die erwähnte specielle Tendenz des Bundes leugnen wollen. Aber diesem stehen nicht nur bestimmte Zeugenaussagen entgegen, die sich uns namentlich auch für die ausdrückliche Feststellung dieser letztern verbürgt haben; sondern es erwähnt auch diesen „Bund“ als etwas Notorisches z. B. Kiffel in der „Widmung“ des ersten Bandes seiner „neuesten Kirchengeschichte“ (1841) an den damaligen Weihbischof Käß; und es ist ein durch Wort und That hundertfach bezeugter Grundsatz aller nähern und entferntern Mitglieder eben dieses Bundes gewesen: daß Katholicismus und unbedingte Herrschaft Roms in allen kirchlichen Dingen identische Begriffe seien. Es war dies der Keim und Mittelpunkt der nach ihrer Haupttendenz ganz mit Recht so genannten ultramontanen Parthei, von der außer dem „Katholiken“ auch noch die Gründung fast aller andern „katholischen“ Zeitschriften damals wie später ausging. — Die Gießener katholisch-theologische Facultät als solche scheint anfangs ihre Blicke nur kaum auf sich gezogen zu haben; wenigstens lassen sich in den ersten Jahren stärkere Befehdungen derselben nicht wahrnehmen. Anders aber wurde es, seitdem sie durch den Vertrag zwischen Hessen und Nassau im Jahre 1838 zu größerer Wichtigkeit gelangte. Schon im Herbst dieses Jahres äußerte der Jesuit Devis, der sich zur Zeit mit andern Mitgliedern seines Ordens in dem Lande des convertirten Herzogs Ferdinand von Röhren aufhielt und damals auf einer Reise von Mainz und Köln zurück nach seinem Wohnort begriffen war, gegen den Schreiber dieses: „Man müsse vor Allem bestrebt sein, die katholisch-theologischen Facultäten von den deutschen Universitäten zu entfernen und am füglichsten mache man darin den Anfang mit der Gießener katholisch-theologischen Facultät.“ Man kann demnach nicht zwei-

feldn, daß schon damals der Plan hierzu entworfen war. Wie weit hiermit Kiffel's erste Bestrebungen in Gießen selbst zusammenhingen, ist nicht ganz klar. Gewiß ist nur, daß er schon um 1838 Versuche machte, die Facultät in ein Verhältniß den Staatsbehörden gegenüber zu versetzen, welches mit ihrem Bestehen völlig unverträglich gewesen wäre. Insbesondere verlangte er von ihr, voll Entrüstung darüber, daß sie nach dem Vertrage mit Nassau von den über die Limburger Theologen geführten Conduitenlisten „durch den Universitätskanzler mittelst Abschrift auch der Herzogl. Nassauischen Regierung Notiz geben“ solle, durch sein Schreiben an sie vom 26. November 1838: Die Facultät möge dem Gr. Ministerium in Darmstadt erklären, „daß wir uns dazu in keinem Falle verstehen würden, da hierbei Erfahrungen benutzt werden, welche lediglich vor das forum internum gehören (!), und von welchen Kenntniß zu geben irgend einer Behörde, die geistliche ausgenommen, bei welcher auch die Sache *quasi* sub sigillo confessionis behandelt werden muß (!) — wir durchaus nicht verpflichtet werden könnten.“ Nichtsdestoweniger verstanden er und der ihm beistimmende Neuß sich bald nachher doch dazu! — Ebenso äußerte er wiederholt und bei jeder Gelegenheit, die Stelle der katholisch-theologischen Facultät sei weit passender Mainz als Gießen, einmal wegen der historischen Bedeutung von Mainz, welches einst der Sitz des ersten geistlichen Churfürsten im deutschen Reich gewesen und daher auch jetzt noch berufen sei, vor Allen sich der Sache des Katholicismus in Deutschland anzunehmen, und dann besonders, weil Gießen ein protestantischer Ort und die Universität dafelbst eine protestantische sei, womit sich der Zweck einer katholisch-theologischen Facultät nicht vereinbaren lasse. Dieses letztere war der Hauptgrund, welcher damals und später immer wieder gegen Gießen von der ultramontanen Parthei vorgebracht wurde, obwohl sich dagegen sagen ließ: Nach dem Rechtsstandpunkt sei Gießen nicht eine protestantische, sondern eine paritätische Universität; in Gießen sei eine vollständig organisirte katholische Gemeinde; es sei katholisch, überall unter Protestanten leben zu

können, ohne am Glauben Schiffbruch zu leiden; und endlich, erfahrungsgemäß sei die in Gießen gebildete katholische Geistlichkeit nicht schlechter, als die an rein-katholischen Orten gebildete. — Dazu kam noch ein anderer Grund, der besonders dem städtischen Patriotismus der Mainzer zusagte und als dessen Hauptvertreter wohl Kiffel's nächster Freund, der Mainzer Lennig, später Domherr und jetziger bischöflicher Generalvicar daselbst, angesehen werden möchte. Dies war der Wunsch, daß gewissermaßen zur Ehre der Stadt Mainz das Seminar daselbst nicht bloß in der ihm durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 angewiesenen Stellung, sondern als eine Art höherer theologischer Lehranstalt fortbestehen bleiben möge. Diesem Wunsch hatte selbst der Bischof Burg und ebenso die folgenden Bischöfe insofern nachgegeben, als sie diese „Lehranstalt“ nicht vollständig aufhoben, vielmehr fortwährend neue Lehrer dahin beriefen, die dann zum Theil nach Gießen kamen und dort, wie Kiffel selbst, Professoren wurden. Doch war hierbei die Mainzer Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ganz bedeutungslos geblieben. Dem entgegen nun verwiesen Kiffel's Freunde zu Mainz auf den von ihnen fast für heilig erklärten Bischof Colmar zu Napoleon's Zeiten, und den, freilich z. B. von Ruhn für „ungenießbar“ erklärten, Dogmatiker Liebermann als einen Gelehrten erster Größe, unter dem das Seminar wunderherrlich geblüht habe. Ziemlich manche Altmainzer Bürger, der churfürstlichen Zeiten eingedenk, der neuen Darmstädter Regierung noch im Herzen abhold waren, um so leichter ließ sich dies als eine offenbar ungerechte Zurücksetzung und Beeinträchtigung darstellen und dadurch besonders gegen die Bischöfe, welche Gießen begünstigten, Haß erwecken. Nicht minder ließ sich auch ein großer Theil der ältern Geistlichkeit in der Mainzer Diocese schon aus Vorliebe für die frühere Einrichtung und nach der Einsicht, die sie dadurch hatten gewinnen können, leicht genug bereben, daß alles mögliche Schlimme von dem Gießener Protestantismus zu befürchten sei. Wie aber Mitglieder eben dieser ältern im Seminar zu Mainz gebildeten Geistlichkeit, z. B. der Decan Winter zu Alzei, ungeachtet dieser

ihrer Seminarbildung sich zum Katholicismus verhielten, konnte man wohl schon damals und noch deutlicher zur Zeit der deutsch-katholischen Bewegungen sehen.

2) Die Entfernung Kiffel's im Herbst 1841 und ihre Folgen.

Was bis dahin nur erst dunkles Gerede gewesen war, wurde lautes Geschrei, als Kiffel von Gießen entfernt werden mußte. Die Sache hatte zunächst einen rein persönlichen Grund, der im Verhältnisse Kiffel's zu seinen nächsten Collegen bestand. Kiffel nämlich hatte im Jahre 1838 seine jüngern Collegen Neuß, Kinbhäuffer und Hartnagel dazu vermocht, mit ihm eine gemeinsame Wohnung zu beziehen und gemeinsame Wirthschaft zu machen (das in Gießen seitdem sogenannte „Kloster“), war dann aber alsbald, während er in seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen zu nicht geringer Unterhaltung zahlreich versammelter Gießener Studentenschaft sehr großen Eifer für den Eölibat an den Tag legte, mit der das Hauswesen besorgenden Schwester Hartnagel's in Beziehungen getreten, welche dieser auf keine Weise dulden zu dürfen glaubte. Das war der Anfang. Dazu kam dann noch, daß Kiffel seine Collegen veranlaßte, in ihrer Wirthschaft auf gemeinsame Kosten einen so großen Aufwand zu machen, daß diese und insbesondere wieder Hartnagel dadurch in die schlimmsten pecuniären Verlegenheiten gebracht wurden. Die gemeinsame Wirthschaft trennte sich endlich 1840 im größten Streit, und Kiffel versuchte nun, auf eine sehr unehle Weise sich namentlich an Hartnagel zu rächen, unter Anderem durch die Aufnahme eines Protokolles über angebliche private Handlungen desselben, das er von einem Studenten, der es nicht gelesen, als Zeugen unterschreiben ließ und dann als Klaglißell dem Bischof Kaiser übersandte. Dieser wußte jedoch schon, wie er mit Kiffel daran war, und so scheiterte der Plan. Um dieselbe Zeit sprach er in seinen Vorlesungen über die neueste Kirchengeschichte mit einer Bitterkeit über die Reformatoren, daß es allgemeines Aufsehen erregte und zuletzt eine Untersuchung darüber angeordnet werden mußte. Bei

dieser Gelegenheit wurde auch Schmid von der Behörde, d. h. dem Kanzler v. Linde, und ebenso von dem Bischof Kaiser, zu einem Gutachten veranlaßt. Er drang in beiden Schreiben auf eine kanonische Untersuchung dessen, was zwischen Kiffel und seinen vorhin genannten Collegien vorgefallen war, widerrieth aber entschieden eine Entfernung Kiffel's blos auf Grund der Bestimmungen der Dienstpragmatik, indem dies bei dem öffentlich Vorgefallenen den Schein einer ungeeigneten Beschränkung der Lehrfreiheit haben werde. Kiffel that alles, was er konnte, um nur dies Letztere als Grund der von ihm schon vorausgesehenen Entfernung darzustellen. Insbesondere beeilte er die Herausgabe des ersten Bandes seiner Kirchengeschichte der neuesten Zeit, Mainz 1841. Lennig, dem die Lage Kiffel's bekannt geworden, kam nach Gießen, und bat (am 21. Juli 1841) Schmid dringend, jenen unter seine „Aufsicht zu nehmen“ d. h. zu beschützen, was jedoch Schmid ablehnte. Im Staatsrath wurde „aus Schonung gegen den geistlichen Character Kiffel's“ (Worte Linde's) alles Persönliche mit Stillschweigen übergangen und nur das für den confessionellen Frieden Nachtheilige seines Benehmens hervorgehoben; in der Pensionirung selbst bezog sich die höchste Behörde lediglich auf die Bestimmungen der Dienstpragmatik. Und so folgte dann, was nicht ausbleiben konnte. Die von Kiffel selbst und seinen Freunden redigirten oder dirigirten Partheiblätter griffen begierig den damit hingeworfenen Schein auf und schilderten Kiffel als einen Märtyrer der katholischen Lehrfreiheit in dem protestantischen Gießen, während es der Facultät nicht wohl möglich war, ohne eine Art Verletzung ihrer eigenen Angehörigen den wahren Thatbestand zu enthüllen. Zugleich wurde die Facultät selbst als in der gebrüctesten Lage sich befindend dargestellt. Um eine Verletzung derselben von Gießen nach Mainz ersuchte den Bischof Kaiser im Sommer 1842 ein großer Theil der Diöcesangeistlichkeit (auch Lüst) in einer demselben überreichten Bittschrift. Hierüber berichtete dann unter dem 15. August 1842 eine briefliche Mittheilung aus Mainz in den historisch-politischen Blättern (5, 5, 313 ff.) mit vielen

hämischen Ausfällen gegen Gießen und namentlich auch gegen Schmid. Es erfolgte eine Erklärung von Schmid (Augsb. Allg. Zeit. 20. Sept.), eine Erwiderung von Kiffel (Frankf. D. P. Zeit. 1. Oct.), und darauf eine zweite Erklärung von Schmid (Allg. Zeit. 14. Oct. 1842). Wie der Ton jener Blätter war, davon hier nur ein Beispiel aus der von dem Dr. Fried zu Mainz herausgegebenen „Katholischen Kirchenzeitung“. Unter dem 29. Januar 1843 wird hier gesagt: Im Sommer 1842 seien zu Würzburg an der theol. Facultät nur 3 ord. Professoren und 1 außerord. Professor, zu Gießen an der kath.-theol. Facultät nur 3 ord. Professoren und 1 Privatdocent gewesen — wogegen in Wirklichkeit hier 4 ord. und 2 außerord. Professoren waren. Dann wird so fortgefahren: „In Würzburg also, der Alma Julia, dieser Zierde der alten katholischen Franken, der reich und glänzend dotirten Hochschule der eben Fürstbischöfe, in diesem kirchlichen Bau aus geistlichen Fonds, steht die theologische Facultät nach der Zahl der besetzten Lehrstühle unvergleichlich, es sei denn, man blicke auf das paritätische Gießen nach der Vertreibung des Professors Kiffel!“ So war das öffentliche Treiben der Parthei. Im Geheimen wurde noch viel Anderes in Bewegung gesetzt. So wurden in Gießen selbst sogleich schon im Winter 1841—42 und später von Studierenden, die Freunde Kiffel's waren, die übrigen Theologiestudierenden auf alle Weise bearbeitet, um sie theils zu Beiträgen zu einem Ehrengeschenk für Kiffel (einem silbernen Becher oder Kelch) zu bewegen, theils zur Unterschrift von Vorstellungen zu veranlassen, die an die Ordinariate zu Mainz und Limburg gerichtet waren und zum Zweck hatten, die Gießener Facultät in ein nicht gutes Licht zu stellen, theils auch noch zu andern Maaßregeln aufzureizen, die der Facultät nachtheilig sein mußten. Das Schlimmste aber war, daß bei diesen Studentenumtrieben angesehenere Personen im Hintergrunde standen. Zu dessen Beweis theilen wir hier zwei amtliche Schreiben der Facultät mit. Das erste ist an den kurz vorher, am 2. October 1842, neu eingeführten Bischof Blum von Limburg gerichtet und lautet so:

„Gießen 24. November 1842. Hochwürdigster Herr Bischof, Gnädiger Herr! Ew. Bischöflichen Gnaden steht es nicht minder in anschaulicher Erinnerung, als es den gehorsamst Unterzeichneten bekannt ist, daß nach der Errichtung der Diöcese Limburg, als die nassauischen Studierenden der katholischen Theologie beliebig und ohne specielle Beaufsichtigung jegliche theologische Anstalt besuchen konnten, in Beziehung auf die Rückkehrenden, freilich nicht ohne Ausnahmen, über Mangel an wissenschaftlicher, sittlicher und religiöser Bildung vielfachst und andauernd geklagt wurde und in Folge dessen die geistliche wie weltliche Behörde bemüht war, diese Studierenden unter die unmittelbare besondere Aufsicht einer katholisch-theologischen Bildungsanstalt zu stellen; was nach mehreren vergeblichen Versuchen endlich in der Art gelang, daß durch eine Vereinbarung der geistlichen Behörde der Limburger und Mainzer Diöcese und der höhern Regierungen beider Länder, denen diese angehören, die hiesige katholisch-theologische Facultät zugleich zur Facultät der Diöcese Limburg erklärt wurde. Dadurch, hoffte man auch, würde eine gleichmäßige Bildung allmählich in die Diöcesangeistlichkeit kommen und damit der Stoff zu mancher, aus der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Richtungen entspringenden, Differenz nach und nach schwinden. — Die gehorsamst Unterzeichneten haben sich nun, so lange sie dieser Facultät angehören, die wissenschaftliche, sittliche und kirchliche Bildung der nassauischen, Studierenden der katholischen Theologie auf das Gewissenhafteste angelegen sein lassen, und halten dafür, daß, obwohl von Einer Seite her eine Zeitlang in die Facultät störend eingewirkt wurde, eine Vergleichung der Qualification der seitdem von hieraus zurückgekehrten und noch zurückkehrenden katholischen Theologen mit den früheren Priesteramts-Candidaten zu Gunsten der hiesigen katholisch-theologischen Facultät ausfallen dürfte. — Zwar sind einige Zeit vor und kurz nach dem Austritt des letztabgegangenen Facultäts-Mitgliedes die an dieser Anstalt Studierenden der Mehrzahl nach, indessen keineswegs Alle, in eine ungeeignete Stellung zur Facultät getreten. Alsbald jedoch haben mehrere heffische Theologie-Studierende aus freien Stücken und mit tie-

fem Bedauern und aufrichtiger Reue erklärt, wie sie durch die Umtriebe einiger Wenigen, die anderwärts her geführt zu werden vorgaben, sich zu ungehörigen Schritten hätten verleiten lassen, und versichert, wie dies wohl ausnahmslos die Gesinnung ihrer Aller sei. In der zweiten Hälfte des vorigen Semesters und seit dem Beginn des jetzigen äußerten gleichfalls und ohne jegliche Aufforderung von unserer Seite nicht Einem, sondern den Meisten von uns Mehrere der jetzigen Studierenden der kath. Theologie aus dem Nassauischen, und zwar nicht die Aelteren blos, wie sie mit Unwillen auf die früher gegen die Facultät geschehenen Umtriebe hinsähen, von denen sich die jetzt Aelteren hätten hinreißen lassen, und wie eben diese Umtriebe leider noch fortbeständen. S. und B. seien es, welche sie vom Besuch der erforderlichen Collegien abzuhalten suchten und welche sonst Ungehöriges unternähmen, und dabei sich den Anschein gäben, als handelten sie im Einverständnisse mit Limburger Herrn Geistlichen. Die Unternehmungen seien auch in diesem Semester (obwohl S. noch nicht hier eingetroffen ist) nicht ganz ohne Erfolg gewesen, da namentlich die jüngern Studierenden von jeder Gegenrede durch einen Strom von Scheltworten abgehalten würden, und sämtliche nassauische Theologen in steter Befürchtung schwebten, wenn sie jenen Weiden nicht zu Willen seien, von ihnen bei den Limburger Herrn Geistlichen in ein nachtheiliges, wenn gleich falsches, Licht gestellt zu werden. Wozu noch die Behauptung jener Weiden komme, genau zu wissen, wir hätten sämtliche nassauischen, hierselbst kath. Theologie Studierenden beim Hochwürdigsten Domcapitel zu Limburg in das übelste Licht gestellt. Auch gäben sie sich den Anschein, in Sitzungen des Hochwürdigsten Domcapitels von einzelnen Herrn Gesprochenes genau zu wissen. — Würde die Facultät diese Sache im ordentlichen Wege durch die Universitätsgerichte untersuchen und behandeln lassen, so möchten leicht sehr schwere Bestrafungen erfolgen, da auf solche Umtriebe nach Umständen selbst geschärfte Relegation gesetzt ist. Das ist aber gewiß der Wunsch Ew. Bischöfl. Gnaden nicht und auch nicht der unsrige. Ferner möchten nach dem Obigen leicht bei der Un-

terfuchung Namen von Geistlichen genannt werden, die wir in solcher Sache, wenn auch noch so mißbräuchlich, vor den academischen Gerichten nicht genannt wissen möchten. Wir glauben um so lieber, daß diese Namen nur mißbräuchlich vorkamen, als der zeitige Decan der Facultät uns versichert, durch unmittelbare briefliche Mittheilung ermächtigt zu sein, dies in Bezug auf Einen solchen Namen zu behaupten. Wir haben uns nun dahin entschieden, die ganze Sache hiermit einfach dem Ermessen Ew. bischöfl. Gnaden anheimzustellen. — Nur das erlauben wir uns noch zu äußern, daß wir, wie unsere Conduitenliste ausweist, sämtliche Nassauer, welche jetzt hier kath. Theologie studieren, blos D., H. und jene Weiden ausgenommen, für ganz tüchtige Leute halten, von denen ein Theil nur durch jugendliche Unerfahrenheit sich bisher durch gedachte Umtriebe heirren ließen. Würden diese Umtriebe aber fortbauern, so müssen wir uns auf das Bestimmteste dagegen verwahren, als ob, sollten bei den hier Studirenden, wenn sie in das Seminar oder Amt treten, trübe Erscheinungen sich zeigen, diese der Facultät, statt jenen Umtrieben, zur Last fielen. Gerne jedoch geben wir uns der Hoffnung hin, daß ein Wort vom Hochwürdigsten Herrn hinreiche, denselben Einhalt zu thun, und empfehlen uns Ew. bischöfl. Gnaden &c. &c.“

Das andere Schreiben, eine Antwort auf ein Schreiben des Limburger Domcapitels vom 13. August 1846 an die Facultät, lautet in seinem letzten Abschnitt so :

„Gießen am 13. November 1846. — — — Am Schlusse des mehrerwähnten Schreibens versichert uns das Hochwürdige Domcapitel, daß Hochdasselbe ordnungswidrigen Umtrieben jenseitiger Theologen entgentreten werde, so weit dieses von ihm zu geschehen habe, und fügt dann die Bemerkung bei : „Die Hochwürdige Facultät wird übrigens nicht übersehen, daß die erfolgreichste Wirksamkeit in dieser Hinsicht von ihr selbst ausgehen werde, indem die Nachwirkungen der beklagten Vorkommnisse in dem Grade werden beseitigt werden und eine Wiederholung derselben in dem Maße wird unmöglich sein, als den Machinationen einzelner Uebelwollender die Verehrung und Liebe und das hieraus

erwachsende Vertrauen der überwiegenden Mehrzahl der Studirenden zu der Facultät entgegen tritt.“ Hierauf erlauben wir uns zu erwiedern, daß wir mit gutem Gewissen uns das Zeugniß geben können, bisher nichts unversucht gelassen zu haben, um das Vertrauen der nassauischen Studirenden zu gewinnen, daß aber dessen ungeachtet bei einem großen Theile derselben unsere Bemühungen fruchtlos geblieben sind. Ist es nun schon eine betrübende Wahrnehmung, daß es uns bisher noch nicht gelungen, das Vertrauen aller nassauischen Studirenden in vollem Maße zu genießen, so war uns noch weit schmerzlicher und in der That unerwartet die auf zuverlässigem Wege gewonnene Nachricht, daß auf dem letzten nassauischen Landtage dasjenige Mitglied desselben, welches die katholischen Interessen dort zu wahren berufen ist, aus Anlaß eines von demselben gestellten Antrages sich über uns als Facultät in einer Weise geäußert hat, welche wir nicht anders denn als eine verletzende bezeichnen können. Wir überlassen es dem Hochwürdigen Domcapitel selbst zu entscheiden, ob die Studirenden noch mit Vertrauen zu uns kommen können, wenn vor dem ganzen Lande, ja, wie die historisch-politischen Blätter beweisen, auch vor dem Auslande erklärt wird, als könnten sich die Studirenden der kath. Theologie aus dem Herzogthum Nassau an der hiesigen Facultät „eine ihrer Vorbildung entsprechende und für ihren künftigen Beruf nöthige Bildung nicht verschaffen.“ Uns beruhigt außer dem bessern Bewußtsein noch ganz besonders die wiederholte Versicherung unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, daß er mit der theologischen Bildung der Studirenden seiner Diocese vollkommen zufrieden sei. Sollte die theologische Bildung der Nassauer Studirenden wirklich eine ungenügende und mangelhafte sein, was wir aus den veröffentlichten Verhandlungen der Nassauer Landstände zum ersten Male gehört haben, so fragt es sich, von Anderem abgesehen, doch immerhin und gewiß zunächst, ob nicht die Schuld davon an den Studirenden selbst liege? Jedenfalls dürfen wir wohl erwarten, daß bei der Erklärung des Ungenügenden in der theologischen Bildung der Nassauer Studirenden unsere frühere Conduitenliste, namentlich

die vom Wintersemester 1845/46, sowie unser Schreiben vom 12. Mai l. J. zunächst in geneigte Erwägung gezogen würde zc. zc.“

Eben dasselbe Mitglied des Limburger Domkapitels, welches hauptsächlich bereits im Herbst 1842 so bittere Klagen der Facultät veranlaßt hatte und welches dann 1846 dieselbe auf dem Nassauer Landtage öffentlich beschuldigte, nicht hinreichend wissenschaftlich zu sein, besaß unbegreiflicher Weise auch noch im Jahre 1848 so sehr das volle Vertrauen des Bischofs Blum, daß es abermals in seinem Namen und Auftrag zum nassauischen Landtage gesandt wurde und jetzt wirklich es durchsetzen konnte, daß, um für die „Studienfreiheit“ der Nassauer katholischen Theologen zu sorgen, die Kündigung des Vertrages mit Hessen vom Jahre 1838 zum Beschluß erhoben ward! Es war der Erwähnte niemand anders, als der Domcapitular und geistliche Rath Schütz, über dessen Moralität und wahre Gesinnung die Oeffentlichkeit freilich erst 1853 Aufschlüsse erhalten sollte, denen sich jetzt auch der Bischof Blum nicht mehr entziehen konnte! Eine solche Genugthuung zu finden, hatte die Facultät allerdings nicht erwartet. — Gewiß aber reichen die gegebenen Andeutungen schon hin, um zu zeigen, mit welchen Feinden sie es nach der Seite hin zu thun hatte und welche Mittel dieselben gegen sie anzuwenden keine Scheu trugen. Dennoch war und blieb Riffel entfernt, und sein und seiner Freunde Einfluß war vorerst noch wieder so zurückgedrängt worden, daß die Facultät bereits seit 1844 die Zahl ihrer Zuhörer wieder steigen sah: wer hätte also damals, wer hätte 1846 nicht hoffen sollen, daß sie dem Andrang dauernd widerstehen werde?

3) Angriffe auf die Facultät von der entgegengesetzten Seite her.

Während so die römisch-deutsche Kirchenparthei mit theils bessern theils schlechtern Gründen (für die besten sind unseres Erachtens trotz ihrer Einseitigkeit immer noch die mainzer-patriotischen, für die schlechtesten die reinpersönlichen, blos durch Rache ob eines vermeintlich erlittenen Unrechts veranlaßten, zu halten) — zum großen Theil, ohne sich und Andern den Sinn des

Lösungswortes, das sie eigentlich führte, vollständig klar zu machen, nämlich die schöne päpstliche Idee eines Knabenseminars als einziger und höchster Bildungsanstalt für den katholischen Clerus, mit allen ihren Consequenzen! — Jahre lang die katholisch-theologische Facultät zu Gießen auf Tod und Leben beföhete: kamen zur Vermehrung ihrer Bedrängniß auch ein Paar Fälle vor, in denen sie, nicht sowohl mit protestantischen, als vielmehr mit nur antikatholischen oder auch völlig unchristlichen Bestrebungen aus ihrer nächsten Umgebung in einen feindlichen Zusammenstoß gerieth. Der eine dieser Fälle war folgender. Im December 1844 erschienen zwei anonyme Artikel im Frankfurter Journal, worin der katholische Pfarrer und außerordentliche Professor Dr. Hartnagel zu Gießen beschuldigt wurde, unrechtmäßig ein Kind aus gemischter Ehe getauft zu haben. Als Verfasser dieser Artikel bekannte sich später der Hofgerichtsadvocat Dr. Welcker daselbst. Die kath.-theol. Facultät sah sich dadurch veranlaßt, in der Oberpostamtszeitung die Erklärung abzugeben: „Gießen 2. Januar 1845. Unser College, Professor Dr. Hartnagel, ist in seiner Eigenschaft als katholischer Pfarrer dahier in kurzer Zeit zweimal der Gegenstand der gehässigsten Anschuldigungen geworden. Das erste Mal hatte er gehofft, daß die siegreiche Macht, mit welcher die Wahrheit in kürzester Zeit auch die größten Entstellungen aufdeckt, und die große Milde, welche eben deshalb unser College der gerichtlichen Verfolgung der Schulbigen vorzog, das betreffende Publikum in seinem Urtheile vorsichtiger machen werde. Da nun aber gleichwohl in einem zweiten Falle neue und nicht minder ungegründete Angriffe auf die Amtsehre unseres Kollegen in dem „Frankfurter Journal“ sogar den Weg der Oeffentlichkeit suchen, und da das genannte Journal, unerachtet seiner unter dem 28. v. M. abgegebenen Erklärung, fragliche Sache bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung nicht weiter besprechen zu wollen, dennoch in einem Artikel vom 1. Januar 1845 dieselbe abermals in einer eigenthümlichen Weise zur Sprache gebracht hat, so sehen wir uns einmüthig zu der öffentlichen Erklärung

veranlaßt, daß wir die bezeichneten Angriffe auf unsern Kollegen durchaus mißbilligen. Die ordentlichen Mitglieder der kath.-theol. Fakultät zc." Diese Erklärung ward dann von dem Advocaten Dr. Welcker noch weiterhin seiner Weise nach besprochen, bis endlich die Sache von Seiten der Behörde zur Entscheidung kam, die so ausfiel, wie alle Vernünftigen sie erwarten konnten. — Der andere Fall ereignete sich ein halbes Jahr später bei Gelegenheit der deutsch-katholischen Bewegungen. Durch die Bemühungen nämlich des Hofgerichtsrathes Dr. Kraft und unter der Vermittelung eines Stud. cam. Mischler war ein katholischer Theolog zu Gießen, Georg Keilmann aus Zwingenberg, dazu gebracht worden, das Amt eines deutsch-katholischen Pfarrers zu Offenbach, Wiesbaden und Hanau mit einem ihm in Aussicht gestellten Gehalt von 1400 Gulden anzunehmen *), und es verbreitete sich das Gerücht, daß man auch noch andere Theologiestudierende in ähnlicher Weise für den Deutschkatholicismus zu gewinnen suche. Hiergegen trat sogleich am 10. Juli 1845 die Fakultät mit einer feierlichen und kräftigen Ansprache an ihre Studierenden und weitem Maasregeln auf. Dann erklärten sich auch alsbald noch vier ihrer Mitglieder in besondern Druckschriften mit aller Entschiedenheit gegen den Deutschkatholicismus: Schmid in seinem „Kurzen Wort an die Denkenden in Deutschland, Mainz 1845“, Charpff in seiner Schrift: „Der Katholicismus und die Denkgläubigen, Tübingen 1845“, und der Schreiber dieses in seinem Aufsatz: „Ueber den Charakter des Positiven in Leben und Wissenschaft“, abgedruckt in dessen „Herminen, Gießen 1845“. Desgleichen Hartnagel in seiner Apologie zc., Regensb. 1846. — Gleichwohl entblödeten sich die Riffel'schen Blätter nicht, die Professoren dieser Fakultät als gewissermaassen mitschuldig am Deutschkatholicismus, als „Schneidemühler“ u. s. w. zu bezeichnen; wie sie es denn auch der Gießener Universität im Ganzen zum Vorwurf machten, daß

Einige ihrer (protestantischen) Mitglieder sich günstig für den Deutschkatholicismus aussprachen, Andere, wie man sich erzählte, sich im Geheimen seiner annahmen. — Im Frankfurter Journal erschienen hierauf noch etwa ein halbes Jahr hindurch von Zeit zu Zeit Artikel aus Gießen, in denen gleichfalls zunächst mit Bezug auf die deutsch-katholischen Bewegungen namentlich Schmid als Ultramontaner, Jesuit, Dunkelmann u. s. w. bezeichnet ward, ohne daß irgend ein Nichtkatholik aus Gießen oder dem Lande hiergegen etwas eingewandt hätte. Auch dieses benutzte die Riffel'sche Parthei trefflich genug, indem sie darauf hinwies, daß, wenn in Gießen selbst die Gesinnung Schmid's Solches befahren müsse, diese Stadt offenbar kein Boden sei für den ruhigen und gedeihlichen Bestand einer katholisch-theologischen Fakultät. — Außerdem hörte man theils in öffentlichen Blättern ultramontaner Färbung, theils auch in einzelnen Klagen der Theologiestudierenden selbst Beschwerden darüber führen, daß man in Gießen genöthigt sei, die s. g. Zwangs-Collegien zu hören, dies aber, was namentlich die dahin einschlagenden philosophischen und historischen Collegien betreffe, einen religiösen und confessionellen Druck für die Katholiken in sich schließe. Vor Allem gegen Hillebrand ward in dieser Beziehung von den historisch-politischen Blättern schon im Jahre 1842 protestirt. Doch hielt schon eben damals und noch einige Jahre später auch ein katholischer Privatdocent, Dr. Krönlein, Vorlesungen über Psychologie und Logik, und niemand hinderte die Studierenden, diesen zu hören. War so ein wirklicher Grund zur Klage nicht vorhanden, so war doch die katholisch-theologische Fakultät bemüht, auch jeden Schein einer Bedrückung solcher Art zu entfernen, wie dies besonders noch aus ihren Reformanträgen vom Jahr 1848 ersichtlich werden wird.

*) Derselbe trat später wieder zum Katholicismus zurück.

Der allmähliche Untergang der Gießener katholisch-theologischen Facultät.

1) Das Ministerium Gagern und das Ministerium Jaup, oder die veränderte Stellung der Partheien.

Der erste Erfolg der Bewegung von 1848 für das Großherzogthum Hessen war der Rücktritt der alten und der Eintritt einer neuen Regierung. Ihr Programm war die am 6. März 1848 verkündigte Gewährung all jener so laut und stürmisch verlangten Freiheiten, von denen der große Haufen und auch manche Einsichtigere sich das Beste versprachen, deren eigentliche Tragweite aber Niemand kannte. Man glaubte auf's Beste für die Freiheit zu sorgen, wenn man alle bisherigen Schranken derselben einriß, während sie freilich nicht bloß dies, sondern zu einem guten Theile auch Regeln für die Ordnung waren, die zur Bewahrung der Freiheit dienten. Denn unleugbar hatte sich innerhalb dieser Schranken ein großes Maaß wirklicher Freiheit während des letzten Menschenalters ausgebildet, nicht bloß in Hessen, sondern auch in allen ähnlich gestellten Ländern Deutschlands. Aber ebenso unleugbar waren auch Mißstände da, und sie zu beseitigen, sowie Besseres an die Stelle des Schlechtern zu setzen, gewiß ein guter Wunsch. Gagern, ein Mann von großen Ideen, in deren Erfüllung, das bezweifeln wir nicht, die Zukunft Deutschlands vornehmlich liegt, trat halb wieder aus seinem nähern Verhältnisse zu Hessen heraus, indem er bereits am 18. Mai der Leiter des Frankfurter Reichstages und dann, am 17. December 1848, deutscher Reichsminister wurde. An seiner Stelle wurde Jaup Großherzoglich Hessischer Minister. Erst unter ihm, dem ebenso wohlwollenden als freisinnigen Mann, der für Gießen auch noch deshalb eine besondere Vorliebe hatte, weil er vierzig Jahre früher ein Lehrer an der dortigen Hochschule gewesen war, griffen die von der Jüngstzeit geforderten Veränderungen auch in die Universitäts-Angelegenheiten ein. So gut ohne Zweifel das von ihm hier Angeordnete gemeint war,

im Ganzen wohlthätig hat es für die Universität nicht gewirkt; und namentlich in Bezug auf die katholisch-theologische Facultät wäre ihm eine bessere Bekanntschaft mit den Erfahrungen und Traditionen seiner Vorfahren im Amte gar sehr zu wünschen gewesen. — Indessen waren auch auswärts höchst bedeutende Veränderungen in's Leben getreten. Unter ihnen war die bedenklichste für die Aussichten der Facultät die, daß in demselben Maaße, als der gerade ihr so nothwendige Staatsschutz schwächer geworden, eine Entfesselung aller Partheien und so auch der ultramontanen Parthei stattgefunden hatte. Diese war schon jetzt in Hessen und Nassau stark genug, um von Worten zu Thaten überzugehen. Was sie durch ihren Vertreter Schütz auf dem Landtage zu Wiesbaden unter der Form von Studienfreiheit beantragte und durchsetzte, ist bereits erwähnt. In Hessen war schon vor 1848 Kiffel's Freund Lennig und nebst ihm noch ein anderer Gesinnungsgenosse beider, Stratmann, in's Domkapitel zu Mainz aufgenommen. Kiffel selbst machte jetzt die möglichsten Anstrengungen, um unter dem Scheine liberalster, in Wirklichkeit jedoch vollkommen destructiver Grundzüge als Abgeordneter zum Frankfurter Reichstag gewählt zu werden*). Mißklang dieses freilich, so war doch der Einfluß seiner Parthei

*) In der, unter dem Datum: Mainz den 29. April 1848 mit Kiffel's Namensunterschrift gedruckten Bewerbung heißt es unter Anderm wörtlich: „Die Freiheiten, Erleichterungen und Verbesserungen, die wir — beanspruchen, sind: 1) Ersetzung der von Anfang an verfehlten Bundesverfassung durch eine kräftige, auf dem Principe der Volkssouveränität basirte Reichsverfassung. 2) Gleiche politische Rechte Aller, ohne Unterschied des Glaubens und Standes, Trennung der Kirche vom Staate. 4) Unbeschränkte Wählbarkeit und Wahlfähigkeit eines jeden Staatsbürgers zu politischen und Gemeindeämtern. 8) Volle Pressfreiheit und Aburtheilung der Pressvergehen durch Schwurgerichte. 11) Aufhebung des unnützen Hofstaates und dadurch von selbst eintretende Verminderung der Civilisten und Apanagen. 14) Freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht. 16) Unbedingte Lern- und Lehrfreiheit u. s. w. Durch Ueberreichung dieses, in Mainz erschienenen, Wahlmanifestes an Sie, Wahlmänner des fünften Wahlbezirkes, trete ich unter ihnen als Candidat auf u. s. w.“

in Mainz zusehends im Wachsen begriffen. Nur der Bischof Kaiser hielt immer noch fest an seiner langbewährten Liebe zur Gießener Facultät, und gerade er war es, der ihr durch einen besonderen Beweis seiner Zuneigung und seines Vertrauens damals eine Freude bereitete und einen Trost verschaffte, wie er in so schlimmer Zeit nicht besser sein konnte.

2) Das Schreiben des Bischofs Kaiser vom 6. Juli 1848.

Bereits unter dem 20. März 1848 war der Facultät von dem Rector ein Antrag mehrerer Professoren der Landesuniversität auf zeitgemäße Abänderung einiger Einrichtungen an der Universität, und darunter auch einer auf die Einführung öffentlicher Prüfungen mit der Aufforderung zugegangen, hierüber ein Präliminarvotum zu erstatten. Die Facultät, deren Prüfungsordnung mühsam unter dem Zusammenwirken von Kirche und Staat zu Stande gekommen war, und die unter den schwierigen Verhältnissen, in denen sie sich befand, gewiß nichts thun durfte, was dieselben auch bei einer andern Lage der Dinge gemäß den bestehenden kirchlichen Grundsätzen ohne Zweifel unhaltbar gemacht haben würde, entschied sich nach reiflicher Ueberlegung aller Gründe und Gegengründe für die Beibehaltung ihrer bisherigen Prüfungsweise, hielt jedoch für gerathen, das Ganze dem Bischof vorzulegen, ehe sie ihr Gutachten abgab. Die unter dem 6. Juli 1848 erfolgende Antwort des Bischofs fiel ganz in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Facultät aus. Was sie aber besonders erfreuen mußte, war das Zeugniß, welches ihr der Bischof hierbei ausstellte, indem er schrieb: — „Will man vielleicht durch die öffentliche Prüfung das pflichtmäßige Wirken der Professoren der Facultät mehr überwachen, so liegt dafür, abgesehen ob das Mittel zum Zweck führt, ebenfalls kein Grund und kein Bedürfniß vor. Meines Wissens besteht darüber auch nirgends ein Zweifel; ich aber habe, im Rückblicke auf mein dreizehnjähriges Episcopat, alle Ursache zufrieden zu sein, und werde darin durch das fast durchgehends würdige Leben und

Wirken derjenigen Cleriker im Amte, welche ihre Bildung in Gießen empfangen haben, fortwährend bestärkt und bestätigt.“

In der That ward, als von der höchsten Stelle am 13. November 1848 einige Abänderungen der bisherigen Facultätsprüfungen im Allgemeinen angeordnet wurde, in Betreff der katholisch-theologischen Facultät wegen der bei ihr obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse gestattet, die im Jahre 1843 in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariat eingeführte Prüfungsweise beizubehalten.

3) Die Reformanträge der Facultät vom 15. Juli u. 14. December 1848.

In dem schon berührten „Antrage mehrerer Professoren der Landesuniversität auf zeitgemäße Abänderungen einiger Einrichtungen der Universität“ war auch die Abschaffung der sogenannten Zwangsvorlesungen verlangt worden. Es waren dies, auch nach dem Studienplan von 1843, die Vorlesungen über Logik, Psychologie, reine Mathematik und Universalgeschichte, die entweder fleißig gehört oder aber Gegenstand einer Vorprüfung gewesen sein mußten, ehe ein Candidat zur Facultätsprüfung zugelassen wurde. Die Facultät, von der Unzweckmäßigkeit dieser Vorschriften nach den darüber gemachten Erfahrungen überzeugt, beantragte in ihrem Präliminarvotum vom 15. Juli 1848 deren Aufhebung, wollte aber darum keineswegs das Studium der allgemeinen Wissenschaften von ihren Theologen vernachlässigt sehen. Sie empfahl daher anstatt der Zwangscollegien: 1) Vorlesungen über die vier philosophischen Disciplinen: Psychologie, Logik, Mathaphysik und Geschichte der Philosophie; 2) eine Vorlesung aus dem Kreise der historischen oder philologischen Wissenschaften, und 3) eine solche aus dem Kreise der naturwissenschaftlichen oder mathematischen Wissenschaften — und beantragte zugleich, um dieser Empfehlung den gehörigen Nachdruck zu verleihen, ein öffentliches philosophisches Examen für die Studierenden der kath. Theologie 1) über eine der genannten vier philosophischen Disciplinen und 2) über eine historische oder philologische Disciplin. Die Wahl dieser Disciplinen

sollte den Studierenden überlassen bleiben. Damit stand genau in Zusammenhang ein anderer Antrag der Facultät vom 14. December 1848, die Vermehrung der Unterrichtsmittel betreffend, worin sie, unter Bezugnahme auf die gleiche Einrichtung bei allen übrigen katholisch-theologischen Facultäten Deutschlands, die Anstellung auch noch eines katholischen Professors der Philosophie für sehr wünschenswerth erklärte und hierfür den Prof. Dr. Schmid vorschlug, der schon seit 1842 einzelne Vorlesungen über speculative Philosophie gehalten hatte und nun sich bereit erklärte, die erwähnten philosophischen Vorlesungen regelmäßig zu übernehmen. — Beide Anträge der Facultät sind zwar nicht mehr zur Ausführung gekommen, beweisen aber, da ihrer Ausführung nichts Besonderes im Wege stand, wie leicht scheinbare oder auch wirkliche Uebelstände sich hätten beseitigen lassen, ohne daß darum ein Umsturz der ganzen Facultät nothwendig gewesen wäre. — Zugleich mag hierbei schließlich auch noch der Entwurf eines neuen Studienplanes vom 21. Februar 1849 erwähnt werden (s. Anlage Nr. 1), der gleichfalls nicht mehr zur Ausführung gekommen ist.

4) Die drei Anfälle im Herbst 1848.

Der erste dieser Anfälle war die, der Herzogl. Nassauischen Regierung durch den Beschluß ihres Landtags wider Willen aufgedrungene, Kündigung des von ihr und der Gr. Hess. Regierung 1838 geschlossenen Vertrages am 11. September 1848, wodurch Gießen aufhörte, Landesuniversität für die Nassauer kath. Theologen zu sein. Vielleicht wäre dieser Unfall wohl noch zu verschmerzen gewesen. Denn einmal hatte die Facultät doch auch sehr viele Unannehmlichkeiten von dem Vertrage gehabt, namentlich wegen der feindlichen Stellung, welche das Limburger Ordinariat seit 1842 gegen sie eingenommen hatte. Sodann hatte sich bei den nassauischen Theologen durch die längere Gewohnheit bereits ein Zug nach Gießen gebildet, der immer mehr an Beständigkeit gewann und jedenfalls von der nassauischen Regierung nicht gehemmt worden wäre. Und endlich, was noch das Wichtigste war, gerade dadurch, daß die erwähnten feindseligen Bestre-

bungen zuletzt so offen ans Licht traten, war der Zauber bei den Studierenden wie gelöst, so daß sie jetzt Vertrauen zu der Facultät faßten und sich offen gegen das Unrecht erklärten, welches man derselben bis dahin zugefügt hatte. Daher wurde auch, selbst nach Aufhebung des Vertrages, die Anzahl der Nassauer in Gießen während der ersten Semester nicht geringer, trotzdem daß jene ihre bisherigen Vorrechte daselbst eingebüßt hatten; und die Facultät hatte noch das Gute, daß sie die ärgerlichen Conduitenlisten nach Limburg nicht mehr zu schreiben hatte.

Aber schon kurz nach dem ersten kam der zweite Hauptschlag, der unheilvoll für die Facultät und nachtheilig für die ganze Universität wirkte: das war die Jaup'sche Verordnung vom 26. October 1848, wodurch sowohl das Biennium, d. h. die Vorschrift, zwei Jahre auf der Landesuniversität zu studieren, als selbst auch das akademische Triennium für das Großherzogthum Hessen aufgehoben ward. Der Urheber dieser Verordnung hatte freilich nur gedacht, damit der Freiheit einen Dienst zu leisten; daß es aber namentlich eine Parthei gab, die gleichfalls Unterrichtsfreiheit verlangte, jedoch nur um den Unterricht, den sie im Auge hatte, ganz allein in ihre Hände zu bekommen, und die also die Unterrichtsfreiheit nur für das Gegentheil gebrauchte — daran scheint derselbe unbegreiflicher Weise gar nicht gedacht zu haben! Hätte Jaup, wie dieses sonst bei so wichtigen Verordnungen für die Universität stets geschieht, erst den akademischen Senat zu einem Gutachten darüber aufgefordert, dann würde ihm das Verderbliche einer solchen Verordnung, die sonst in Deutschland beispiellos ist, nicht entgangen sein. Statt dessen hatte er sie, von einigen Extraordinarien und Privatdocenten in einer Bittschrift dazu veranlaßt, lediglich auf eigenes Ermessen entworfen und dann sofort bekannt gemacht — ein Vorschreiten, welches sogleich schon in der nächsten Zeit die Zahl der Studierenden in Gießen von fast 600 auf kaum mehr als 300 herabbrachte und überhaupt die Universität in eine Lage versetzte, die nur noch mit der von Kiel verglichen werden kann! Was aber namentlich die kath.-theol. Facultät betraf, so wurde ihr darnach zwar noch das Facultätsexamen

belassen, übrigens aber ganz und gar aller rechtliche Bestand entzogen, ausgenommen, insofern der Bischof von Mainz ihren Fortbestand noch wollte.

So war also jetzt die ganze Aussicht der Facultät nur noch auf einen Mann gestellt; das war der Bischof Kaiser: blieb er ihr erhalten, so war es immer noch möglich, daß sie die schlimme Zeit überstehen und dann in der Folge vielleicht den Schaden wieder ausmerzen konnte. Denn wessen man sich von der ultramontanen Parthei zu gewärtigen hatte, dies war nach allem Bisherigen klar genug. Aber nun starb auch Kaiser am 30. December 1848! Und dies war der dritte große Unfall, von dem im Laufe weniger Monate die Facultät betroffen wurde. Damit war schon jetzt ihr Schicksal so gut wie entschieden; was ihr etwa noch helfen konnte, lag außer aller Berechnung.

5) Die Mainzer Bischofswahl und der Schlußact der Facultät.

Sogleich nach dem Tode Kaiser's folgte ein buntes Leben und Treiben in Mainz, in der ganzen Diöcese, bei einer Menge einflußreicher Personen in und außer Deutschland. Es handelte sich um noch viel mehr, als um die Wiederbesetzung des Mainzer Bischofsstuhls: es handelte sich nach den Gedanken Aller, die an dem nun folgenden Drama Theil nahmen, ganz besonders um die Aufhebung der Gießener katholisch-theologischen Facultät und dessen, woraus sie hervorgegangen, der Verordnung vom 30. Januar 1830; oder noch eigentlicher: es handelte sich hauptsächlich und vor Allem um die Durchführung der zwei noch streitigen Punkte Nr. V und Nr. VI in dem päpstlichen Ultimatum vom 16. Juni 1825 oder der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827. Denn den Sieg in dieser Beziehung glaubte man gewonnen oder verloren zu haben je nach der Person, die auf den Bischofsstuhl zu Mainz erhoben wurde. Hatte sich doch bereits auf dem Bischofsconcil zu Würzburg am 2. October 1848 und den folgenden Tagen herausgestellt, daß die ganze Kette fest geschlossen war, wenn nur dieser eine Ring ihr nicht fehlte! Daher mußten jetzt alle Personen, die von Anfang

an den Faden geschürzt hatten, im weitem Verlaufe dann scheinbar mehr zurückgetreten waren, aber merkwürdiger Weise alle noch auf dem Platze sich befanden, aufs Thätigste eingreifen, um das so lange im Auge behaltene Ziel endlich zu erreichen. Die Hauptrollen waren natürlich den beiden päpstlichen Nuntien in München und Wien zugetheilt; an sie schlossen sogleich als die Nächstwichtigsten sich die an, welche einst den „Katholiken“ begründet hatten, der Bischof Käß von Straßburg, der Bischof Weiß von Speier und der Erzbischof Freiherr v. Geißel zu Köln; die Zwischenrollen hatten Kiffel, Lennig, der Erzbischof Vicari u. A. zu spielen, und von diesen scheinen besonders die beiden Ersten die Thätigsten von Allen gewesen zu sein. Der zum Bischof Ausersehene war Lennig. Nun aber kam gleich Anfangs eine unerwartete Diverſion: die Gr. Hessische Regierung rief den Prof. Schmid aus Gießen in die erste Ständekammer, um hier vorläufig die Stelle des Bischofs zu vertreten. Man hatte geglaubt, Küst aus Darmstadt werde der Gegner sein und daher sich beeilt, diesen todt zu machen. Wirklich wählte am 22. Februar 1849 das Mainzer Domkapitel seiner Mehrzahl nach den Prof. Schmid zum Bischof. Die Gießener kath.-theol. Facultät, wohl ahnend, was ihr bevorstehe, wenn ein Anderer als er den Bischofsstab erhalte, begrüßte freudig ihren bisherigen Kollegen durch ein Schreiben vom 27. Februar und erhielt darauf eine freundliche Antwort unter dem 1. März, demselben Tage, an welchem Schmid die Wahl angenommen hatte. Aber der Pabst Pius IX, dem natürlich an den vier schon geeinigten Punkten für jetzt weit weniger lag, als an den zwei noch nicht geeinigten, verwarf, ohne vorher den in beiden Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam feierlich und ausnahmslos zugesagten Informativproceß angeordnet zu haben, am 7. December 1849 die kanonisch vorgenommene Wahl, und fand darin, wie sich von selbst versteht, seine Vertheidiger auch an deutschen Kanonisten! Denn solche Acte von Seiten des Pabstes waren vor Erlaß jener Bullen das Gewöhnliche; warum nicht auch nachher? — Und gewiß, der Pabst war informirt genug durch die

Mitglieder und selbst die ersten Stifter des „Bundess“, die seit so lange seine Kämpen in Deutschland gewesen waren und darum ohne Zweifel sein und seiner Rathgeber volles Vertrauen besaßen. Auch war, was diese nach Rom berichtet oder was man in Rom als das eigentlich Entscheidende angesehen hatte, ohne Zweifel die volle Wahrheit, wenn gesagt war: „Etwas Kanonisches siehe Schmid zwar nicht entgegen (Alles was in dieser Beziehung von Partheibläthern und sonst hinterher vorgebracht ist, sind einfache Lügen, nur erfunden, um das päpstliche Decret zu begründen, welches doch am Ende dieser Begründung gar nicht bedurfte) — aber in Betreff der zwei Punkte freilich habe man von ihm nichts, als das Gegentheil alles dessen, was man selbst wollte, zu erwarten!“ Wäre dies ausdrücklich erklärt worden, so hätte auch Schmid selbst nichts seine Ehre Verlegendes in der Verwerfung finden können. Aber so viel Rücksichten glaubte man nicht nehmen zu müssen. Auf alle Fälle mußte die Sache durchgeführt werden — und dies war klar: der Augenblick, den man dazu wählte, war der günstigste, der sich denken ließ! Eben damals nämlich waren alle staatlichen Verhältnisse in dem Umkreis der Oberrheinischen Kirchenprovinz noch berührt und krankhaft ergriffen von den Nachwirkungen des so eben erst niedergeworfenen badiischen Aufstandes (2. Mai bis 23. Juli 1849). Auch in Darmstadt befürchtete man damals, nicht in sich selbst die hinreichende Macht gegen die Feinde der staatlichen Ordnung zu haben; vielmehr hoffte man zur Zeit nur noch in der Union mit Preußen, sowie später im Anschluß an Oesterreich, Hülfe und Rettung aus den Händen der Revolution zu finden. Daher beeilte man sich, die fatale Mainzer Kirchenangelegenheit nur so schnell, wie es sich machen ließ, zu Ende zu bringen und veranlaßte deshalb das Domkapitel, drei neue Candidaten zu wählen, damit der Papst Einen aus diesen nehmen könne. Schmid trat am 16. Februar 1850 aus der katholisch-theologischen Facultät aus, und der vom Papst ernannte Bischof, Wilhelm Emmanuel von Ketteler, wurde am 25. Juni 1850 zu Mainz in seine neue Würde eingeführt. Auch die Facultät war bei der Feierlichkeit zugegen, um das Vorgefühl ihres

Unterganges so lebhaft wie möglich in sich erwecken und dann ruhig sterben zu können. Alles ging dann wieder seinen gewohnten Gang — aber das Schlachtopfer war bereits zugerichtet! Im November 1850, heißt es, theilte der neue Bischof sein Vorhaben dem Großherzoglichen Ministerium in Darmstadt mit; eine Antwort von dort aber erfolgte nicht eher, als nachdem die That bereits vollbracht war. Am 3. Januar 1851 verwandte sich noch einmal der gesammte akademische Senat für die Facultät; auch darauf erfolgte keine Antwort. Am Schluß des Wintersemesters 1850/51 zweifelte in Gießen schon Niemand mehr, daß es mit der katholisch-theologischen Facultät zu Ende sei; aber auch, was geschehen werde, wußte Niemand. Beim Wiederbeginn der Vorlesungen ließ sich kein katholischer Theolog blicken; man dachte wohl, warum; aber Niemand wußte es. Endlich, unter dem 8. Mai 1851, kam das erste und letzte amtliche Document in der Sache nach Gießen, ein Schreiben des bischöflichen Ordinariats zu Mainz, die Todesbotschaft für die Facultät enthaltend — worauf die Facultät nur noch erwiederte, daß sie dieselbe zu ihrem großen Leidwesen vernommen habe. Die beiden Schreiben, die nach allem Gesagten keines Commentars mehr bedürfen, lauten so:

„Mainz am 8. Mai 1851. Betreffend die Errichtung einer theologischen Lehranstalt am Bischöflichen Seminar zu Mainz. — Das Bischöfliche Ordinariat zu Mainz an den Decan der kath.-theol. Facultät an der Universität Gießen, Herrn Prof. Dr. Scharpff Hochwürden. — Ew. Hochwürden, sowie den übrigen Herrn Professoren der kath.-theol. Facultät ist es ohne Zweifel längst bekannt gewesen, daß unser hochwürdigster Herr Bischof die Absicht hege, der am hiesigen Seminar befindlichen theologischen Lehranstalt eine für eine vollständige theologische Ausbildung genügende Einrichtung zu geben, und insoferne das Studium der Theologie mit dem Alumnate selbst zu verbinden. Wenn wir früher aus Gründen, welche von selbst einleuchten, es nicht wünschen konnten, diesen Entschluß Sr. bischöflichen Gnaden zum Gegenstande unbedingter Publicität werden zu sehen: so haben diese Gründe dormalen aufgehört platzgreifend zu sein; und

wir befinden uns daher im Falle, Sie, Herr Decan, davon, daß die beabsichtigte Maaßregel Sr. bischöflichen Gnaden in Wirksamkeit getreten ist, officiell in Kenntniß zu setzen, mit dem ergebensten Ersuchen, auch ihren Herrn Collegen darüber Mittheilung zu machen. — Was die Beweggründe betrifft, welche unsern hochwürdigsten Herrn Bischof zu diesem Entschlusse bestimmen mußten: so kennen Sie und Ihre verehrlichen Herrn Amtsbrüder längst Alles das, was von katholischen Kirchenvorstehern und Schriftstellern seit Jahren zu Gunsten der von der hl. Kirchenversammlung von Trient vorgeschriebenen Bildungsweise des Clerus, insbesondere des für die Seelsorge bestimmten, gesagt worden ist; und Sie wissen nicht minder, welches unendlich vermehrte Gewicht die jüngsten, für die katholische Kirche so überaus ernst und mahnungsreichen Weltereignisse jenen früher bereits vorhandenen Gründen beigelegt haben. Dazu kommt, daß das Oberhaupt der Kirche, eben in Wahrnehmung der bedeutenden Nachteile, welche aus der theilweisen Nichtbeachtung der über diesen Gegenstand bestehenden kanonischen Vorschriften für die katholische Kirche hervorgegangen sind, nicht abläßt, sowohl den Bischöfen im Allgemeinen die Beobachtung der betreffenden Anordnungen des obengenannten Conciliums an das Herz zu legen, als auch namentlich die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die Bestimmungen der Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam, durch welche beide Bullen den Bisthümern dieser Provinz ähnliche Seminarien zugesichert worden sind, zu mahnen und ihnen die Einrichtung derselben zur Pflicht zu machen; wie denn eine solche Aufforderung erst wieder jüngsthin an den Erzbischof und die Provinzialbischöfe ergangen ist. Da nun in der Diocese Mainz der Errichtung eines mit den Vorschriften des Conciliums von Trient sowie mit den Stipulationen der erwähnten Bullen übereinstimmenden Seminars nichts Wesentliches im Wege stand, und da auch das einzige Hinderniß, welches etwa früher eine solche Maaßregel ernstlich hätte erschweren können, die von Staatswegen bestandene Nothwendigkeit des Besuches der Landesuniversität Gießen, mittels Gewährung der Studienfrei-

heit beseitigt ist: so haben es Se. bischöflichen Gnaden für eine dringende Gewissensangelegenheit angesehen, eine durch die allgemeinen Gesetze der Kirche und durch Specialvorschriften und Verträge für die Einzelbisthümer unserer Kirchenprovinz gleich sehr geforderte Anstalt nicht länger der Diocese Mainz vorzuenthalten; und haben darum die nöthigen Anordnungen getroffen, daß dieselbe mit den eben vergangenen Ostern, beziehungsweise mit dem 1. Mai, abhin eröffnet werden konnte. — Nach dieser Darlegung der Sachlage dürfen wir wohl von Ihnen als Priestern und Dienern der katholischen Kirche die Ueberzeugung hegen, daß Sie die hier besprochene Maaßregel Sr. bischöflichen Gnaden nach ihrem richtigen Gesichtspunkte würdigen werden, wie wir denn auch unsererseits uns bereit erklären, jede Veranlassung mit Vergnügen zu ergreifen, die es uns ermöglichen wird, Ihnen gefällig zu sein und die Gefinnungen unserer Hochachtung gegen Sie und Ihre Herrn Collegen zu bethätigen. — L. Hoefler — A. Heffner."

Die Antwort der Facultät hierauf war folgende: „Gießen am 17. Mai 1851. — An das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat zu Mainz die Gr. Hessische kath.-theol. Facultät der Landesuniversität zu Gießen. — Das verehrliche Rescript des Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariats vom 8. I. M. setzt uns von der Errichtung einer theologischen Lehranstalt am bischöflichen Seminar zu Mainz sowie von den Motiven dazu in Kenntniß. Da dieser Schule das Gewicht der bischöflichen Auctorität zur Seite steht, somit von einer freien Concurrency zwischen ihr und der katholisch-theologischen Facultät dahier nicht die Rede sein kann: so sind wir dadurch bereits für dieses Semester in der Erfüllung unseres uns theuer gewordenen Berufes sistirt und werden es aus gleichem Grunde auch in Zukunft sein. Wir müssen dies um so mehr beklagen, als wir uns bewußt sind, unser Lehramt ebensosehr, wie jede andere katholisch-theologische Facultät, stets im Geiste der katholischen Kirche verwaltet zu haben; wie wir uns denn auch in dieser Beziehung des ununterbrochenen Beifalles des höchstseligen Bischofs Kaiser zu erfreuen hatten. — Indem

wir uns noch erlauben, für die am Schlusse des obenerwähnten Schreibens ausgesprochenen Gefinnungen der Hochachtung unsern aufrichtigsten Dank zu sagen, zeichnen wir in tiefster Ehrfurcht etc. etc."

Wir glauben dem Abschluß, zu dem damit das Leben der Facultät gebracht wurde, obgleich sie seitdem noch bis zum Herbst 1859 im amtlichen Personalbestand der Universität der Ordnung gemäß aufgeführt worden ist und auch noch die eine oder andere amtliche Function vollzogen hat, nichts Weiteres mehr hinzusetzen zu müssen. Die Gedanken, die bei dem ganzen Vorgange unwillkürlich aufsteigen — nicht sowohl, was die zunächst dabei in die Augen springende Rücksichtslosigkeit und Vergewaltigung betrifft, womit man von Seiten der kirchlichen Behörde gegen die einzelnen Facultätsmitglieder verfuhr, die man so aus ihrem Amt und Beruf herausstieß (vgl. 1 Tim. 5, 17), als was die in dem Verfahren überhaupt ausgebrückte Geringschätzung der Wissenschaft als solcher angeht — kann Jeder schon sich selbst zurechtlegen. Wir schließen daher, mit Beifügung noch einiger Anlagen, die vielleicht dem einen oder dem andern Leser erwünscht sein mögen.

Anlage I.

Der Studienplan der katholisch-theol. Facultät zu Gießen.

1. Der Entwurf eines Studienplanes vom Jahre 1831.

I. Die Disciplinen des theologischen Studienkreises.

1) Theologische Encyclopädie als Einleitung in das Gesamtstudium der Theologie. 2) Biblische Einleitung a) des alten, b) des neuen Testaments. 3) Exegese. 4) Biblische Archäologie. 5) Kirchengeschichte nebst kirchlicher Archäologie und Patrologie. 6) Kirchenrecht. 7) Dogmatik nebst Apologetik, Dogmengeschichte und Symbolik. 8) Moralthologie. 9) Pastoraltheologie.

II. Die Reihenfolge der Vorlesungen.

Für das erste Jahr :

a) Im Wintersemester.

1. Theologische Encyclopädie.
2. Einleitung in das N. T.
3. Biblische Archäologie.
4. Kirchengeschichte.

b) Im Sommersemester.

1. Kirchengeschichte.
2. Einleitung in das N. T.
3. Exegese.
4. Kirchliche Archäologie.
5. Dogmengeschichte.

Für das zweite Jahr :

a) Im Wintersemester.

1. Kirchenrecht.
2. Patrologie.
3. Apologetik.
4. Dogmatik.
5. Exegese.

b) Im Sommersemester.

1. Kirchenrecht.
2. Dogmatik.
3. Exegese.
4. Symbolik.

Für das dritte Jahr :

a) Im Wintersemester.

1. Moralthologie.
2. Pastoraltheologie.
3. Exegese.

b) Im Sommersemester.

1. Moralthologie.
2. Pastoraltheologie.
3. Exegese.

2. Der Studienplan vom Jahre 1843.

I. Die Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der katholischen Theologie erstreckt.

1) Logik. 2) Psychologie. 3) Universalgeschichte. 4) Reine Mathematik. 5) Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen Wissenschaften. 6) Hebräische Sprache mit den verwandten semitischen Dialekten. 7) Einleitung in das A. und das N. T. 8) Biblische Hermeneutik und Kritik. 9) Biblische Archäologie. 10) Exegese über die Bücher des A. und N. T. 11) Kirchengeschichte. 12) Patrologie. 13) Kirchliche Archäologie. 14) Apologetik. 15) Dogmatik. 16) Dogmengeschichte. 17) Symbolik. 18) Moral. 19) Pastoral, wozu Katechetik, Homiletik, Liturgik und Pädagogik gehören. 20) Kirchenrecht.

II. Reihenfolge, in welcher die katholisch-theologischen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

a) Im ersten Semester (Sommer).

1. Encyclopädie und Methodologie der gesammten theol. Wissenschaften.
2. Kirchengeschichte, erste Hälfte.
3. Patrologie.
4. Einleitung in das A. T.
5. Exegese des A. und N. T.
6. Hebräische Sprache.

b) Im zweiten Semester.

1. Apologetik.
2. Kirchengeschichte, zweite Hälfte.
3. Kirchliche Archäologie.
4. Einleitung in das N. T.
5. Exegese des A. und N. T.
6. Hebräische Sprache.

c) Im dritten Semester.

1. Dogmatik, erste Hälfte.
2. Symbolik.
3. Biblische Hermeneutik und Kritik.
4. Exegese des A. und N. T.

d) Im vierten Semester.

1. Dogmatik, zweite Hälfte.
2. Dogmengeschichte.
3. Biblische Archäologie.
4. Exegese des A. und N. T.

e) Im fünften Semester.

1. Moral, erste Hälfte.
2. Katechetik.
3. Homiletik.
4. Kirchenrecht.
5. Exegese des A. und N. T.

f) Im sechsten Semester.

1. Moral, zweite Hälfte.
2. Liturgik.
3. Pädagogik.
4. Exegese des A. und N. T.

In Betreff der Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik wird der Rath ertheilt, sie wo möglich in den ersten Semestern zu hören.

III. Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

- 1) Encyclopädie. 2) Hebräische Sprache. 3) Einleitung in das A. und N. T. 4) Biblische Hermeneutik und Kritik. 5) Biblische und Kirchliche Archäologie. 6) Exegese des A. und N. T. 7) Kirchengeschichte. 8) Apologetik. 9) Dogmatik. 10) Moral. 11) Pastoral. 12) Kirchenrecht.

IV. Disciplinen, welche Gegenstände der Facultätsprüfung sind.

- 1) Encyclopädie. 2) Apologetik. 3) Kirchengeschichte. 4) Patrologie. 5) Kirchenrecht. 6) Biblische und Kirchliche Archäologie. 7) Einleitung in das A. und N. T. 8) Hermeneutik und Kritik. 9) Exegese des A. T. 10) Exegese des N. T. 11) Dogmatik. 12) Dogmengeschichte. 13) Symbolik. 14) Moral. 15) Homiletik. 16) Katechetik. 17) Liturgik. 18) Pädagogik.

Es wird vorausgesetzt, daß die Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik fleißig gehört werden. Geschieht dieses nicht, so ist eine Vorprüfung in

den entsprechenden Disciplinen zu bestehen, ehe die Zulassung zu der Facultätsprüfung gestattet werden kann.

3. Der Entwurf eines Studienplanes vom 21. Febr. 1849.

I Der gesammte Studienkreis der katholischen Theologie

faßt in sich: A) die allgemeinen Wissenschaften, B) die speciellen theologischen Disciplinen.

A) Die allgemeinen Wissenschaften

theilen sich in 1) philologisch-historische und 2) philosophische im engeren Sinn. Von erstern empfehlen wir vor Allem dringend fortgesetztes Studium der hebräischen Sprache sowie auch der mit ihr verwandten semitischen Dialekte, sodann die classischen Studien, Universalgeschichte, oder Geschichte der mittlern oder neuern Zeit, oder der bedeutendsten Völker. Aus dem Gebiete der Philosophie im engeren Sinn heben wir hervor: Logik, Psychologie, Metaphysik und Geschichte der Philosophie. Auch Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturwissenschaften sind für den Theologen von großer Bedeutung. — Es wird der Rath erteilt, das Studium der allgemeinen Wissenschaften nicht auf das erste Semester oder Jahr zu beschränken, sondern in einer zweckmäßigen Vertheilung dem theologischen Studium in der Art parallel gehen zu lassen, daß in den ersten Semestern Vorträge über die philologisch-historischen Disciplinen sowie über Logik und Psychologie, in den spätern Semestern Vorträge über Geschichte der Philosophie und Metaphysik gehört werden.

B) Die Disciplinen der katholischen Theologie in systematischer Reihenfolge.

1) Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen Wissenschaften. 2) Apologetik. 3) Hermeneutik und Kritik. — 4) Einleitung in das N. T. 5) Einleitung in das N. T. 6) Exegese des N. T. in der Reihenfolge: geschichtliche, poetisch-didaktische, prophetische Bücher. 7) Exegese des N. T.

in der Reihenfolge: synoptische Evangelien, kleinere paulinische wie auch katholische Briefe, Apostelgeschichte, größere paulinische Briefe, Johannesevangelium. 8) Wissenschaftliche Verarbeitung des exegetischen Materiales (Biblische Realkunde). Theils als nothwendig, theils als sehr rätlich gehören hieher: Biblische Archäologie, Geschichte des Volkes Israel, Leben Jesu, Lehrbegriffe des N. T. Es versteht sich von selbst, daß sich das Studium über den analytischen und synthetischen Theil der exegetischen Wissenschaft möglichst gleichmäßig ausdehne. Der große Umfang der exegetischen Wissenschaft läßt ihre Vertheilung auf alle Semester des akademischen Studiums als eine unumgängliche Nothwendigkeit erscheinen. — 9) Kirchengeschichte. 10) Kirchliche Archäologie. 11) Patrologie. Es ist rathsam, die Kirchengeschichte in den ersten Semestern des akademischen Studiums zu hören. Die kirchliche Archäologie und Patrologie (Geschichte der christlichen Literatur des ersten Zeitraumes) werden am zweckmäßigsten mit dem Anhören der Vorlesung über die erste Hälfte der Kirchengeschichte verbunden. — 12) Dogmatik. 13) Dogmengeschichte. 14) Symbolik. Diese drei Wissenschaften nehmen am passendsten die Mitte der auf das theologische Studium zu verwendenden Zeit ein. — 15) Moral. 16) Kirchenrecht. 17) Liturgik. 18) Pastoralwissenschaft [a) Katechetik, b) Homiletik, c) Päbentik]. Die praktischen Disciplinen gehören im Ganzen in die letzte Zeit des theologischen Studiums; nur das Kirchenrecht kann auch unmittelbar nach den Vorträgen über Kirchengeschichte gehört werden.

II. Disciplinen, welche Gegenstände der Facultätsprüfung sind.

1) Encyclopädie. 2) Apologetik. 3) Hermeneutik und Kritik. 4) Einleitung in das N. T. 5) Einleitung in das N. T. 6) Exegese des N. T. 7) Exegese des N. T. 8) Biblische Realkunde. 9) Kirchengeschichte. 10) Kirchliche Archäologie. 11) Patrologie. 12) Dogmatik. 13) Dogmengeschichte. 14) Symbolik. 15) Moral. 16) Kirchenrecht. 17) Liturgik. 18) Katechetik. 19) Homiletik. 20) Päbentik.

Bedingung der Zulassung zur Facultätsprüfung ist für die Studierenden der kath. Theologie das Bestandensein in einem öffentlichen Examen a) über eine der oben genannten vier philosophischen Disciplinen, b) über eine historische oder philologische Disciplin. Die Wahl der Disciplin, worüber in dem einen wie in dem andern Fall die Prüfung zu bestehen, bleibt den Studierenden überlassen.

Unlage 2.

Auszug aus der mit der Herzogl. Nassauischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bestimmung der katholisch-theologischen Facultät auf der Landesuniversität zu Gießen zur Herzogl. Nassauischen Landesfacultät für die katholische Theologie studierenden Nassauischen Unterthanen.

d. d. Darmstadt am 22. Februar 1838. Wiesbaden am 6. März 1838.

zc. zc.

Artikel 1. Die Großherzoglich Hessische katholisch-theologische Facultät zu Gießen wird auch zur Herzoglich Nassauischen Landesuniversität für die katholische Theologiestudierenden Nassauer erklärt.

Artikel 2. Es wird hierdurch zwar kein Universitätszwang für Gießen ausgesprochen; die Herzoglich Nassauische Regierung wird aber ihren Einfluß dahin verwenden, daß die katholischen Theologen aus dem Herzogthum Nassau vorzugsweise in Gießen ihren Universitätskurs halten.

zc. zc.

Artikel 4. Die nassauischen katholischen Theologen sind den allgemeinen Disciplinar-Vorschriften in Gießen unterworfen, müssen bei der Aufnahme nassauische Maturitätszeugnisse vorlegen, genießen nicht allein in Hinsicht der theologischen Vorlesungen, sondern überhaupt in allen Beziehungen der ganzen Universitäts gleiche Rechte und Begünstigungen, wie die Großherzoglich Hessischen eigenen Unterthanen, nehmen auch ebenso wie diese, an den pädagogischen und philologischen Seminarien und

den dabei zur Vertheilung kommenden Prämien, an der Uebung in der Seelsorge und im Predigen u. s. w. praktischen Antheil, und benutzen die Bibliothek und alle andern akademischen Anstalten.

Artikel 5. Sie werden der besonders sorgfältigen Beaufsichtigung hinsichtlich ihres Fleißes, sittlichen Lebenswandels, Religiosität zc. sowohl der akademischen Behörden, als auch der katholisch-theologischen Facultät empfohlen; und die Gr. Hessische Regierung wird die Verfügung treffen, daß beide Behörden in periodischen Berichten nicht nur am Anfange jedes Semesters das Verzeichniß der sich in Gießen aufhaltenden katholischen Theologen, sondern auch am Schluß des Semesters das Verzeichniß der von Jedem gehörten Vorlesungen mit speciellen Bemerkungen über seinen Fleiß, Aufmerksamkeit, sittlichen, gesetzmäßigen und anständigen Lebenswandel, Fortschritte, die sie in ihrem Studium gemacht haben und etwa aus den gewöhnlichen Examinatorien ermittelt werden zc., an den Kanzler der Universität erstatten, welche dieser der Herzogl. Nassauischen Regierung mittheilen, sowie auch bei besondern Vorfällen derselben Eröffnung machen wird. Die Erlasse der Herzogl. Nassauischen Landesregierung, die sich auf die nassauischen Theologen beziehen, ergehen von derselben an den Kanzler, welcher das Weitere darnach anordnet.

In gleicher Art, wie hinsichtlich der hessischen Theologen an den Herrn Bischof oder das Domkapitel zu Mainz, hat der Decan der Facultät auch über die nassauischen an den Herrn Bischof zu Limburg zu schnellerer Beförderung des Geschäftes unmittelbar Mittheilung zu machen, von allen solchen Mittheilungen aber gleichzeitig eine Abschrift durch den Universitäts-Kanzler an die Herzogl. Landesregierung einzusenden, damit auch diese ihrerseits sogleich einschreiten könne.

Artikel 6. Der Herzoglich Nassauischen Landesregierung ist es unbenommen, einem Mitgliede der Universität Gießen die specielle Aufsicht auf die katholische Theologie studierenden Landesfinder zu übertragen, dasselbe deßhalb zu instruiren, Berichte von

ihm einzuziehen und ihm dafür eine Remuneration zu geben. Derselbe kann von seinen Beobachtungen gutfindenden Falles der betreffenden Facultät oder akademischen Behörde Nachricht geben, um diese zum Einschreiten zu veranlassen.

Artikel 7. Die Nassauer katholischen Theologen sind hinsichtlich aller bei den Lehrern der Theologie zu hörenden Vorlesungen und etwaigen praktischen Anleitungen von der Entrichtung der Honorare ganz befreit und hinsichtlich der Vorlesung anderer Professoren werden die Unvermögenden den in ähnlichem Verhältnisse stehenden hessischen gleich gehalten.

Artikel 8. Sollte die Universität Gießen in der Folge auch Fonds zu Stipendien oder Freistellen für katholische Theologen erhalten, so wird darauf Bedacht genommen werden, daß alsdann auch die nassauischen daraus Unterstügungen erhalten.

Artikel 9. Alle bei der Universität auf die kath.-theol. Facultät Bezug habenden Veränderungen und wichtigern Ereignisse wird der Kanzler der Herzogl. Nassauischen Landesregierung mittheilen, auch von den halbjährigen Verzeichnissen der Vorlesungen und andern akademischen Schriften an die Herzogl. Nassauische Landesregierung und den Herrn Bischof zu Limburg einige Exemplare einsenden.

zc. zc.

Umlage 3.

Verzeichniß der von der kath.-theologischen Facultät zu Gießen promovirten Doctoren.

1830. Herr Bischof Brand zu Limburg (Nassau).
 " Professor Staudenmaier zu Gießen.
 " Domcapitular Jact zu Mainz.
 1831. " Caplan Anton Gesellghen zu Frankfurt.
 1832. " Professor Kuhn zu Gießen.
 1833. " Seminardirector M. A. Kieß zu Bensheim.
 " Bischof Humann zu Mainz.
 " Oberschulrath Kaiser zu Darmstadt.
 1837. " Professor Niffel zu Gießen.
 1838. " Pfarrer u. Geistlicher Rath Schwarz zu Heusenstamm.
 1839. " Professor Schmid zu Gießen.
 1842. " Professor Fluck zu Gießen.
 " Professor Rinbhäuffer zu Gießen.
 " Priester Medel zu Blankenheim (Preußen).
 1844. " Professor Scharpff zu Gießen.
 " Professor Lutterbeck zu Gießen.
 1845. " Domcapitular Schulte zu Paderborn (Preußen).
 " Geistlicher Rath Nidel zu Mainz.
 " Professor Hartnagel zu Gießen.
 " Studienlehrer Moritz zu Aschaffenburg (Baiern).
 1847. " Gymnasial-Oberlehrer Teipel zu Coesfeld (Preußen).
 1851. " Pfarrer Schermer zu Schwansfeld (Baiern).
 1853. " Pfarrer Dr. phil. Hallama zu Großnimsdorf (Preußen).
 1855. " Stiftsvicar Dr. phil. Mettenleiter zu Regensburg (Baiern).

Umlage 4.

Verzeichniß der Studierenden der katholischen Theologie zu Gießen in den Jahren 1830 bis 1851.

Winter 1830—31.

Bender, Johann, aus Hilsfeld, studierte daselbst 1 Sem. bis W. 30.				
Berg, A., aus Großholbach	"	"	1	" " W. 30.
Demarer, Adolf, aus Wilmar	"	"	2	" " S. 31.
Dillmann, Joseph, aus Limburg	"	"	1	" " W. 30.
Eisenhauer, Adolf, aus Mörtenbach	"	"	2	" " S. 31.
Fluck, Jacob, aus Oberbrechen	"	"	2	" " S. 31.
Hannagel, J., aus Montabaur	"	"	1	" " W. 30.
Hungari, A., aus Mainz	"	"	3	" " W. 31.
Hütther, Christian, aus Alzei	"	"	2	" " S. 31.
Kaltenhäuser, J., aus Arzbach	"	"	1	" " W. 30.
Kempf, Christian, aus Gernsheim	"	"	6	" " S. 33.
Kraus, Philipp, a. Mainz (f. W. 29)	"	"	3	" " W. 31.
Kröckler, Heinrich, aus Mainz	"	"	4	" " S. 32.
Kriegsmann, J., aus Limburg	"	"	1	" " W. 30.
Leonhard, Fr., aus Mainz	"	"	6	" " S. 33.
Maas, Caspar, aus Mainz	"	"	1	" " W. 30.
Reuß, Th., a. Burbach (f. 1829)	"	"	4	" " S. 33.
Reuß, Peter, aus Haufen	"	"	1	" " W. 30.
Röder, Anton, aus Niederingelheim	"	"	2	" " S. 31.
Röder, Ludwig, aus Partenheim	"	"	2	" " S. 31.
Sausen, Franz, aus Mainz	"	"	2	" " S. 31.
Schott, Adam, aus Castell	"	"	5	" " W. 32.
Sehr, Peter, aus Nieberzeugheim	"	"	1	" " W. 30.
Seitz, Bernhard, aus Mainz	"	"	1	" " W. 30.

Steinbach, Conr., a. Wiesbaden, studierte daselbst 1 Sem. bis W. 30.
 Verflassen, Th., aus Weilburg " " 2 " " S. 31.
 Im Ganzen 26.

Sommer 1831.

Grimm, Jacob, aus Arford, studierte daselbst 1 Sem. bis S. 31.
 Hepp, Johann, aus Dieburg " " 6 " " W. 33.
 Müller, aus Heppenheim " " 1 " " S. 31.
 Müller, C., aus Gernsheim " " 1 " " S. 31.
 Schlink, Joseph, aus Bensheim " " 1 " " S. 31.
 Mit den Aeltern zusammen 20.

Winter 1831—32.

Bertsch, Conrad, aus Bensheim, studierte daselbst 6 Sem. bis S. 34.
 Blum, Franz, aus Seligenstadt " " 5 " " W. 33.
 Hartnagel, Frz. Jos., a. Bensheim " " 4 " " S. 33.
 Rindhäusser, Christoph, a. Lorsch " " 4 " " S. 33.
 Korbus, Adam, aus Bensheim " " 10 " " S. 36.
 Mit den Aeltern zusammen 13.

Sommer 1832.

Hofsümmer, G. N., a. Limburg, studierte daselbst 1 Sem. bis S. 32.
 Koch, Joseph, aus Limburg " " 1 " " S. 32.
 Mit den Aeltern zusammen 13.

Winter 1832—33.

Kamp, Damian, aus Mainz, studierte daselbst 7 Sem. bis W. 35.
 Pfeiffer, Paul, aus Mainz " " 7 " " W. 35.
 Noos, Peter, aus Eschhofen " " 6 " " S. 35.
 Schmitt, Adam, aus Mainz " " 4 " " S. 34.
 Mit den Aeltern zusammen 13.

Sommer 1833.

Egenolf, Georg, aus Dehr, studierte daselbst 3 Sem. bis S. 34.
 Heep, Wilhelm, aus Dehr " " 5 " " S. 35.
 Mit den Aeltern zusammen 14.

Winter 1833—34.

Arnold, Franz, aus Mainz, studierte daselbst 5 Sem. bis S. 36.
 Künster, Johann, aus Dieburg, " " 2 " " S. 34.
 Schropp, Valentin, aus Birkenau, " " 7 " " W. 37.
 Schuster, Fr. Joh., aus Bensheim, " " 2 " " S. 34.
 Silz, Heinrich, aus Mainz, " " 5 " " W. 35.
 Steinbach, C., aus Bingen, " " 1 " " W. 33.
 Mit den Aeltern zusammen 16.

Sommer 1834.

Eber, Anton, aus Mainz, studierte daselbst 4 Sem. bis W. 35.
 Jacquerre, H., aus Bingen, " " 3 " " S. 35.
 Weber, J., aus Limburg, " " 1 " " S. 34.
 Mit den Aeltern zusammen 17.

Winter 1834—35.

Burggraf, Heinrich, aus Dehr, studierte das. 3 Sem. bis W. 35.
 Köpp, Valentin, aus Worms, " " 7 " " W. 37.
 Lechner, Nikolaus, aus Mainz, " " 4 " " S. 36.
 Munier, Jakob, aus Mainz, " " 6 " " S. 37.
 Nilius, Bernhard, aus Mainz, " " 6 " " S. 37.
 Nuß, Johann, aus Mainz, " " 6 " " S. 37.
 Schäfer, Heinrich, aus Emsdorf, " " 5 " " W. 36.
 Vogel, Michael, aus Mainz, " " 4 " " S. 36.
 Zvier, J., aus Ilbenstadt, " " 1 " " W. 34.
 Mit den Aeltern zusammen 18 (17).

Sommer 1835.

Erölein, Hermann, a. Dalsheim, studierte das. 6 Sem. bis W. 37.
 Diel, Christian, aus Camberg, " " 5 " " S. 37.
 Ohler, Karl, aus Mainz, " " 7 " " S. 38.
 Mit den Aeltern zusammen 20.

Winter 1835—36.

Alexander, P. J., a. Seligenstadt, studierte das. 7 Sem. bis W. 38.
 Brentano, G. Sal., a. Gernsheim, " " 7 " " W. 38.

Darapsky, Heinr., a. Melsungen, studierte das. 1 Sem. bis W. 35.
Haag, Arnold, aus Bürstadt, " " 7 " " W. 38.
Schauer mann, J. B., aus Mainz, " " 7 " " W. 38.
Sommer, Johann, aus Bensheim, " " 6 " " S. 38.
Strauß, Franz Lubw., a. Bensheim, " " 8 " " W. 40.

Mit den Aeltern zusammen 25 (22).

Sommer 1836.

Binger, Joseph, aus Mainz, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 38.
Böst, Caspar, aus Erbach, " " 7 " " S. 39.
Meister, Martin, aus Königstein, " " 6 " " W. 38.

Mit den Aeltern zusammen 22 (21).

Winter 1836—1837.

Kilian, Aug., a. Bensheim, studierte daselbst 8 Sem. bis S. 40.
Kreker, Georg, aus Weglar, " " 2 " " S. 37.
Lutorf, Vitus, aus Volkmarssen, " " 6 " " S. 39.
Noll, Peter, aus Nomborn, " " 5 " " W. 38.
Simon, Franz, aus Oberwesel, " " 2 " " S. 37.
Wolf, Matthias, a. Hundfangen, " " 3 " " W. 37.

Mit den Aeltern zusammen 25 (24).

Sommer 1837.

Dapper, M., a. Wiesoppenheim, studierte das. 1 Sem. bis S. 37.
Mexger, Christ., aus Mainz, " " 6 " " W. 39.
Schumacher, Mart., a. Lampertheim, " " 6 " " W. 39.
Weis, Georg, aus Mainz, " " 7 " " S. 40.
Zöll, Johann, aus Mainz, " " 7 " " S. 40.

Mit den Aeltern zusammen 28 (26).

Winter 1837—1838.

Bachers, Anton, aus Mainz, studierte daselbst 4 Sem. bis S. 39.
Kolb, Karl, aus Dieburg, " " 1 " " W. 37.
Müller, Johann, aus Elz, " " 2 " " S. 38.
Petry, Johann, aus Aulhausen, " " 6 " " S. 40.

Mit den Aeltern zusammen 25 (22).

Sommer 1838.

Bangert, Franz, aus Bensheim, studierte daselbst 4 Sem. bis W. 41.
Bauer, Blasius, aus Bensheim, " " 7 " " S. 41.
Swald, Reinhard, aus Döfstadt, " " 6 " " W. 40.
Gehrlich, Joseph, aus Mainz, " " 1 " " S. 38.
Haas, Joh. Bapt., aus Mainz, " " 7 " " S. 41.
Hilgenreiner, Karl, a. Seligenstadt, " " 6 " " W. 40.
Kopperberger, Mart., a. Bensheim, " " 1 " " S. 38.
Künster, Johann, aus Diebelich, " " 1 " " S. 38.
Mais, Joseph, aus Limburg, " " 4 " " W. 39.
Möbus, Ferd., aus Darmstadt, " " 6 " " W. 40.
Münz, Peter, aus Offheim, " " 5 " " S. 40.
Niemaher, Herm., a. Pr. Minden, " " 5 " " S. 40.
Pöhler, Johann, aus Habamar, " " 6 " " W. 40.
Stahl, Joseph, aus Habamar, " " 5 " " S. 40.
Bierling, Hubert, aus Mainz, " " 6 " " W. 41.
Zimmermann, Gg., a. Limburg, " " 1 " " S. 38.

Mit den Aeltern zusammen 36 (34).

Winter 1838—39.

Blümmer, Franz, aus Mainz, studierte daselbst 8 Sem. bis S. 38.
Diefenbach, Caspar, a. Nomborf, " " 1 " " W. 38.
Fertig, Franz, aus Monchhof, " " 6 " " S. 42.
Groth, Math., aus Guckheim, " " 5 " " W. 40.
Helferich, Gg., aus Birkenau, " " 5 " " W. 40.
Kindt, Fr. Jos., a. Mainz, (f. W. 34) " " 5 " " W. 40.
Moufang, Christoph, a. Mainz, " " 1 " " W. 38.
Werner, P., a. Steinheim, (f. S. 38) " " 2 " " S. 39.

Mit den Aeltern zusammen 37.

Sommer 1839.

Blöfinger, Sch., a. Niederingelheim, studierte das. 7 Sem. bis S. 42.
Dommerque, Jac., a. Steinheim, " " 7 " " S. 42.

Giesen, Louis, a. Montabaur, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 41.
Junk, Joh. Phil., a. Schönberg, „ „ 4 „ „ W. 40.
Kuch, Simon, a. Nentershausen, „ „ 6 „ „ W. 41.
Mardner, Valentin, a. Kunderich, „ „ 3 „ „ S. 40.
Mauß, Joh., aus Niederkleen, „ „ 6 „ „ W. 41.
Mayer, Fr. Jos., a. Oberursel, „ „ 4 „ „ W. 40.
Müller, Joseph, a. Willmar, „ „ 4 „ „ W. 40.
Schuber, Gg., aus Königstein, „ „ 4 „ „ W. 40.
Schulz, Franz, a. Seligenstadt, „ „ 5 „ „ S. 42.
Stähler, Georg, aus Elar, „ „ 5 „ „ W. 41.
Mit den Aeltern zusammen 42 (41).

Winter 1839—40.

Dieffenbach, Alb., a. Habamar, studierte das. 2 Sem. bis S. 40.
Feldkircher, Jos., aus Mainz, „ „ 1 „ „ W. 39.
Göh, Peter, aus Bensheim, „ „ 8 „ „ S. 43.
Kilian, Joh. Bapt., a. Bensheim, „ „ 4 „ „ S. 41.
Kloft, Matth., aus Salz, „ „ 5 „ „ S. 42.
Kiese, Hubert, aus Olpe, „ „ 2 „ „ S. 40.
Kasbach, Joh. Bapt., a. Hilscheid, „ „ 2 „ „ S. 40.
Reitmayer, Heinrich, a. Mainz, „ „ 5 „ „ S. 42.
Röder, Georg, aus Steinheim, „ „ 7 „ „ S. 42.
Schaffstette, Jos., aus Alffhausen, „ „ 4 „ „ S. 41.
Sommer, Eugen, aus Bieber, „ „ 7 „ „ W. 42.
Voss, Peter, aus Bensheim, „ „ 8 „ „ S. 43.
Wittayer, Jac., aus Oberahr, „ „ 3 „ „ W. 40.
Mit den Aeltern zusammen 49 (45).

Sommer 1840.

Auer, Joseph, aus Limburg, studierte das. 6 Sem. bis W. 42.
Brisbois, Jacob, a. Gausheim, „ „ 8 „ „ W. 43.
Fellmer, Frdr., aus Eltville, „ „ 2 „ „ W. 40.
Fleck, Anton, aus Zeilsheim, „ „ 6 „ „ W. 42.

Barbach, Jacob, aus Kastert, studierte das. 8 Sem. bis W. 43.
Rönig, Adam, aus Mainz, „ „ 3 „ „ S. 41.
Mittnacht, Jacob, aus Höchst, „ „ 6 „ „ W. 42.
Schnupp, Herm., a. Montabaur, „ „ 6 „ „ W. 42.
Sinder, Pet., a. Bommersheim, „ „ 6 „ „ W. 42.

Mit den Aeltern zusammen 54 (50).

Winter 1840—41.

Egerle, Wilhelm, aus Mainz, studierte das. 6 Sem. bis S. 43.
Fusch, Joh. Andr., a. Salzburg, „ „ 1 „ „ W. 40.
Mit den Aeltern zusammen 45 (43).

Sommer 1841.

Eser, Lorenz, aus Mainz, studierte das. 6 Sem. bis W. 43.
Frigmann, Andr., a. Marienborn, „ „ 5 „ „ S. 43.
Griepentert, Justin, a. Brilon, „ „ 3 „ „ S. 42.
Hellerbach, Gg. A., a. Niederbrechen, „ „ 3 „ „ S. 42.
Jost, Friedr., a. Hattersheim, „ „ 2 „ „ W. 41.
Kaufhold, Franz, aus Erfurt, „ „ 1 „ „ S. 41.
Schent, Karl, aus Limburg, „ „ 8 „ „ S. 45.
Schneider, Karl, aus Bingen, „ „ 7 „ „ S. 44.
Selinger, Franz, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 43.
Syré, Joseph, aus Mainz, „ „ 1 „ „ S. 41.

Mit den Aeltern zusammen 40 (42).

Winter 1841—42.

Clement, Jos., a. Mainz (f. S. 1841), stud. das. 1 Sem. bis W. 41.
Franke, Nik., a. Kreuzebur, „ „ 2 „ „ S. 42.
Schilling, August, aus Mainz, „ „ 6 „ „ S. 44.
Schmitt, Jacob, a. Herrnsheim, „ „ 2 „ „ S. 42.

Mit den Aeltern zusammen 37 (41).

Sommer 1842.

Bayer, Friedrich, a. Limburg, studierte das. 6 Sem. bis W. 44.
Dilger, Joh. Ludw., a. Idstein, „ „ 2 „ „ W. 42.
Eberhart, Andr., aus Limburg, „ „ 6 „ „ W. 44.
Gombert, Pet., a. Unterschhausen, „ „ 6 „ „ W. 44.
Köllisch, Karl, aus Bensheim, „ „ 3 „ „ S. 43.
Mall, Johann, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 44.
Nicolai, Wilhelm, aus Winkel, „ „ 6 „ „ W. 44.
Ulfammer, Wilh., a. Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 44.
Zaun, Johann, a. Thalheim, „ „ 4 „ „ W. 43.

Mit den Aeltern zusammen 38 (37).

Winter 1842—43.

Euler, Johann, aus Dieburg, studierte das. 6 Sem. bis S. 45.
Mischler, Peter, a. Heppenheim, „ „ 2 „ „ S. 43.
Ree, Eduard, aus Mainz, „ „ 7 „ „ W. 45.

Mit den Aeltern zusammen 30 (29).

Sommer 1843.

Dewald, Leonhard, a. Lorsch, studierte das. 6 Sem. bis W. 45.
Hessenhover, Jac., a. Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 45.
Keilmann, Gg., a. Zwingenberg, „ „ 5 „ „ S. 45.
Vink, Wilhelm, aus Ellar, „ „ 6 „ „ W. 45.
Petri, Karl, aus Mainz, „ „ 5 „ „ S. 45.
Specht, P. Jos., a. Gaulsheim, „ „ 4 „ „ W. 44.
Stähler, Anton, aus Ellar, „ „ 6 „ „ W. 45.

Mit den Aeltern zusammen 29 (27).

Winter 1843—44.

Jost, Johann, aus Ellar, studierte daselbst 3 Sem. bis W. 44.
Raist, Franz Ludw., a. Bensheim, „ „ 7 „ „ W. 46.
Lulsh, Johann, aus Kirchhausen „ „ 6 „ „ S. 46.

Schaupp, Franz, aus Lorsch, studierte daselbst 6 Sem. bis S. 46.
Tillmann, Joseph, aus Castell, „ „ 6 „ „ S. 46.

Mit den Aeltern zusammen 28.

Sommer 1844.

Bernhard, Jacob, aus Alzei, studierte daselbst 5 Sem. b. S. 46.
Boll, Franz, aus Mainz „ „ 6 „ „ W. 46.
Fischer, Anton, aus Wehrheim „ „ 6 „ „ W. 46.
Müller, Peter, aus Montabaur, „ „ 6 „ „ W. 46.
Müller, Peter, aus Niederdorf, „ „ 4 „ „ W. 46.
Petry, Bernh., aus Oberglabbach, „ „ 5 „ „ S. 46.
Rochus, aus Goslar, „ „ 1 „ „ S. 44.
Schmelzeis, Joh. P., a. Rüdelsheim „ „ 3 „ „ S. 45.
Steinbecker, Frz. Ant., a. Mainz, „ „ 7 „ „ S. 47.
Weyland, Joseph, aus Hadamar „ „ 6 „ „ W. 46.

Mit den Aeltern zusammen 33 (32).

Winter 1844—45.

Ditt, Jac., a. Biegenheim, studierte daselbst 3 Sem. b. W. 45.
Draist, Martin, aus Lorsch, „ „ 6 „ „ S. 47.
Fertig, Christian, aus Bensheim, „ „ 4 „ „ S. 46.
Fröhlich, Karl, a. Aschaffenburg, „ „ 3 „ „ W. 45.
Geyer, Johann, aus Mainz, „ „ 5 „ „ W. 46.
Pfeiffer, Georg, aus Herschbach, „ „ 1 „ „ W. 44.
Rieffel, Karl, aus Mainz, „ „ 6 „ „ S. 47.
Siedinger, Franz, a. Marienborn, „ „ 6 „ „ S. 47.
Stigell, Joseph, aus Mainz, „ „ 6 „ „ S. 47.
Trageser, Franz, aus Gernsheim, „ „ 8 „ „ S. 48.

Mit den Aeltern zusammen 39 (38).

Sommer 1845.

Misky, Heinrich, a. Mainz, studierte daselbst 7 Sem. bis S. 48.
Bott, Karl, aus Darmstadt, „ „ 6 „ „ W. 47.

Hattemer, R. J., a. Gausalgesheim, studierte daselbst 3 Sem. bis W. 48.			
Henf, Caspar, aus Mainz,	"	"	2 " " W. 45.
Hinkel, Georg, aus Heppenheim,	"	"	7 " " S. 47.
Kaufmann, Wilhelm, aus Mainz,	"	"	6 " " W. 47.
Vickroth, Friedr., a. Lorsch (seit W. 1843),	"	"	1 " " S. 45.
Maas, Johann, aus Barges,	"	"	3 " " S. 46.
Steindecker, Philipp, aus Mainz,	"	"	6 " " W. 47.
Boß, Jacob, aus Bensheim,	"	"	7 " " S. 48.
Wagner, Ad., a. Kleinbreitenstein	"	"	6 " " W. 47.

Mit den Aeltern zusammen 42 (39).

Winter 1845—46.

Ahn, Karl, aus Seligenstadt, studierte daselbst 6 Sem. bis S. 48.			
Götz, Emmanuel, a. Kleinrohrheim,	"	"	6 " " S. 48.
Hammann, Adam, aus Mörlebach,	"	"	6 " " S. 48.
Henkel, Franz, aus Allendorf,	"	"	2 " " S. 46.
Kieß, Johann, aus Worms,	"	"	6 " " S. 48.
Strobel, Moch,	"	"	6 " " S. 48.
Thoms, Wilhelm, aus Hannover,	"	"	6 " " S. 48.

Mit den Aeltern zusammen 43 (46).

Sommer 1846.

Bendix, Franz, aus Mainz, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 48.			
Bock, Joseph, aus Mainz,	"	"	6 " " W. 48.
Bonn, Wilhelm, aus Habamar,	"	"	6 " " W. 48.
Brückmann, Karl, aus Limburg,	"	"	6 " " W. 48.
Defaga, Johann, aus Bensheim,	"	"	6 " " W. 48.
Halm, Caspar, aus Camberg,	"	"	3 " " S. 47.
Helferich, J., a. Mörlebach, (f. S. 40)	"	"	5 " " S. 48.
Herber, Joseph, aus Mainz,	"	"	7 " " S. 49.
Hermes, Ludwig, aus Mainz,	"	"	6 " " W. 48.
Lenz, Joseph, aus Limburg,	"	"	6 " " W. 48.
Manns, Peter aus Ritzmühle,	"	"	5 " " S. 48.

Mehrer, Joseph, aus Winkel, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 48.			
Mollter, Martin, a. Wiesbaden,	"	"	3 " " W. 47.
Mostadt, Ermin, aus Bensheim,	"	"	6 " " W. 48.
Rudersdorf, Johann, aus Ellar,	"	"	6 " " W. 48.
Schlitt, Jacob, aus Limburg,	"	"	3 " " S. 47.
Seip, Heinr. Sim., a. Bensheim,	"	"	7 " " S. 49.
Traub, Vincenz Cyrillus, a. Bensheim,	"	"	4 " " S. 47.

Mit den Aeltern zusammen 52.

Winter 1846—47.

Bittong, Jacob, aus Worms, studierte daselbst 3 Sem. bis W. 47.			
Dworzack, Johann, aus Mainz,	"	"	6 " " S. 49.
Ehrmann, Adam, aus Bensheim,	"	"	7 " " W. 49.
Göcking, Georg, aus Lorsch,	"	"	1 " " W. 46.
Gorgus, Anton, aus Prath,	"	"	5 " " W. 48.
Hainz, Jacob, aus Darmstadt,	"	"	1 " " W. 46.
Herberg, Chr., a. Mommenheim,	"	"	6 " " S. 49.
Kronenberger, M., aus Seligenstadt,	"	"	1 " " W. 46.
Kuhn, Michael, a. Kleinwelzheim,	"	"	5 " " W. 48.
May, Org., a. Kleinrothenburg,	"	"	6 " " S. 49.
Minrath, Wilh., a. Weinsheim,	"	"	7 " " W. 49.
Pfaff, Leonhard, aus Fulda,	"	"	8 " " W. 50.
Weber, Hein., a. Obererlenbach,	"	"	5 " " W. 48.

Mit den Aeltern zusammen 57 (54).

Sommer 1847.

Antony, Joseph, aus Limburg, studierte daselbst 4 Sem. bis W. 48.			
Appel, Friedrich, aus Lorsch,	"	"	6 " " W. 49.
Bauer, Michael, a. Obertshausen,	"	"	7 " " S. 50.
Becker, Caspar, aus Weisenau,	"	"	7 " " S. 50.
Berger, Jacob, a. Heusenstamm,	"	"	7 " " S. 50.
Biehl, Wilhelm, a. Weidenhahn	"	"	3 " " S. 48.
Bonn, Joseph, a. Oberlahnstein	"	"	6 " " W. 49.
Brandscheid, Fr., a. Wiesbaden	"	"	4 " " W. 48.

Glosmann, Karl, a. Mainz, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 49.			
Diemer, Simon, aus Mainz, „ „ 3 „ „ S. 48.			
Dillmann, Anton, aus Limburg, „ „ 7 „ „ S. 50.			
Dinkler, Adam, a. Kleinwetzheim, „ „ 7 „ „ S. 50.			
Ehrlich, Johann, aus Lorsch, „ „ 2 „ „ W. 47.			
Freubig, Andreas, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 49.			
Geher, Karl, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 49.			
Hausknecht, Christian, a. Mainz „ „ 6 „ „ W. 49.			
Hezel, Joseph, aus Wiesbaden, „ „ 4 „ „ W. 48.			
Korell, Johann, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 49.			
Ludwig, Valentin, aus Lorsch, „ „ 7 „ „ S. 50.			
Matthias, Johann, aus Limburg, „ „ 3 „ „ S. 48.			
Meister, Jacob, aus Lorch, „ „ 1 „ „ S. 47.			
Nägler, Christoph, a. Geisenheim, „ „ 1 „ „ S. 47.			
Rosbach, Jacob, aus Urfurt, „ „ 3 „ „ S. 48.			
Rupin, Theodor, a. Montabauer „ „ 3 „ „ S. 48.			
Schmitt, Jacob, aus Finthen, „ „ 4 „ „ W. 48.			
Schneider, Goar, aus Prath, „ „ 2 „ „ W. 47.			
Sterkel, Friedrich, aus Limburg, „ „ 2 „ „ W. 47.			
Weimar, Wilhelm, aus Limburg, „ „ 3 „ „ S. 48.			
Wolf, Johann, aus Eschelbach, „ „ 4 „ „ W. 48.			
Wolf, Joseph, aus Steinbach, „ „ 3 „ „ S. 48.			

Mit den Aeltern zusammen 79 (74).

Winter 1847—48.

Herberg, Frz., a. Mommenheim, stud. das. 5 Sem. bis W. 49.			
Ripp, Joh. Gg., a. Walbmichelbach, „ „ 7 „ „ W. 50.			
Sander, Wilh., a. Oppenheim (s. S. 46) „ 4 „ „ S. 49.			
Schlimm, Casp., a. Königstein, „ „ 4 „ „ S. 50.			

Mit den Aeltern zusammen 72 (71).

Sommer 1848.

Misky, A., aus Mainz, studierte daselbst 1 Sem. bis S. 48.			
Dörfam, L., aus Großbrettenbach „ „ 2 „ „ W. 48.			

Gröninger, Jos. Fr., a. Mainz, studierte das. 2 Sem. bis W. 48.			
Hartnagel, Conr., a. Bensheim, „ „ 6 „ „ W. 50.			
Hellbach, Wilh., a. Limburg, „ „ 2 „ „ W. 48.			
Hennig, Peter, a. Mainz, „ „ 6 „ „ W. 50.			
Herz, Jacob, aus Eschelbach, „ „ 2 „ „ W. 48.			
Hillebrand, Kilian, a. Limburg, „ „ 2 „ „ W. 48.			
Kämmerer, Adam, a. Castell, „ „ 6 „ „ W. 50.			
Knaus, Franz, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 50.			
Koch, Peter, a. Niederzeuzheim, „ „ 6 „ „ W. 50.			
Linz, Balth., a. Montabaur, „ „ 2 „ „ W. 48.			
Mah, Joh., aus Niederhadamar, „ „ 3 „ „ S. 49.			
Molthan, J., a. Niederingelheim, „ „ 6 „ „ W. 50.			
Muth, Philipp, a. Hadamar, „ „ 2 „ „ W. 48.			
Pfeiffer, Joseph, aus Bensheim, „ „ 1 „ „ S. 48.			
Reichwein, Th., a. Oberzeuzheim, „ „ 5 „ „ S. 50.			
Schmitt, J., a. Hangenmeilingen, „ „ 5 „ „ S. 50.			
Schneider, Franz, a. Bensheim, „ „ 1 „ „ S. 48.			
Walter, Karl, aus Kransberg, „ „ 2 „ „ W. 48.			
Weizel, Wilh., a. Johannisberg, „ „ 2 „ „ W. 48.			
Wiedemann, Herm., a. Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 50.			

Mit den Aeltern zusammen 84 (80).

Winter 1848—49.

Holzammer, J. W., a. Mainz, studierte das. 2 Sem. bis S. 49.			
Kleinhaus, J. W., a. Pfebbersheim, „ „ 1 „ „ W. 48.			
Kösterus, Friedr., a. Romrod, „ „ 1 „ „ W. 48.			
Kronenberger, J., a. Seligenstadt, „ „ 1 „ „ W. 48.			
Molthan, Karl, a. Niederingelheim, „ „ 2 „ „ S. 49.			
Schmidt, J. Bapt., a. Mainz (s. S. 48) „ 1 „ „ W. 48.			
Schneider, Ant. Jos., a. Zahlbach, „ „ 4 „ „ S. 50.			

Mit den Aeltern zusammen 70 (69).

Sommer 1849.

Doppheimer, Heinr., a. Mainz, studierte das. 4 Sem. bis W. 50.			
Frischkorn, J., a. Schwickershausen, „ „ 3 „ „ S. 50.			

Gresser, Wilh., a. Schönberg, studierte daselbst 3 Sem. bis S. 50.			
Grimmer, Domin., a. Seligenstadt, „ „ 4 „ „ W. 50.			
Hoffmann, Jac., a. Seligenstadt, „ „ 4 „ „ W. 50.			
Kempf, Jos., a. Gernsheim, „ „ 4 „ „ W. 50.			
Mischler, Franz, a. Heppenheim, „ „ 4 „ „ W. 50.			
Sulzbach, Adam, a. Rockenberg, „ „ 4 „ „ W. 50.			
Wohn, Johann, a. Mainz, „ „ 4 „ „ W. 50.			

Mit den Aeltern zusammen 47 (44).

Winter 1849—50.

Blum, Peter, aus Mainz, studierte daselbst 3 Sem. bis W. 50.			
Krag, Sebast., a. Bensheim, „ „ 3 „ „ W. 50.			
Laißt, Philipp, a. Biernheim, „ „ 3 „ „ W. 50.			
Rachor, Engelb., a. Steinheim, „ „ 2 „ „ S. 50.			
Wörner, Philipp, a. Mainz, „ „ 2 „ „ S. 50.			

Mit den Aeltern zusammen 41 (39).

Sommer 1850.

Bellingner, Gg., a. Niedergauzheim, studierte das. 2 Sem. bis W. 50.			
Eser, Georg Thaddäus, a. Mainz, „ „ 2 „ „ W. 50.			
Mohr, Joseph, aus Hadamar, „ „ 1 „ „ S. 50.			
Rösch, Martin, aus Mainz, „ „ 2 „ „ W. 50.			

Mit den Aeltern zusammen 36 (33).

Winter 1850—51.

Göbel, Joseph, aus Hadamar, studierte das. 1 Sem. bis W. 50.			
Schwarz, Eduard, a. Heppenheim, „ „ 1 „ „ W. 50.			
Steffner, Fr. Christ., a. Mainz, „ „ 1 „ „ W. 50.			
Werner, Fr. Jos., a. Dödenheim, „ „ 1 „ „ W. 50.			
Winter, Mich., a. Kleinwelzheim, „ „ 1 „ „ W. 50.			

Mit den Aeltern zusammen 26 (27)

Von 1830—1851 haben hiernach im Ganzen 344 katholische Theologen in Gießen studiert.

Druckfehler: 7, 25. ff. nun l. neue. 15, 2. ff. von l. vor. 15, 30. ff. der Concil l. das Concil. 57, 5. ff. rheinländische l. rheinheffische.